TOP Ö 2.1

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	BauVW/251/2017 16.10.2017

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Bau-, Umwelt- und Verkehrs-ausschuss	26.10.2017	öffentlich
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich

Betreff:

Anbau einer Garage für Wohnmobil an ein bestehendes Gebäude auf dem Grundstück FlSt.Nr. 2841 der Gem. Burglengenfeld, Greinhof 6, 93133 Burglengenfeld - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bauherr beantragt den Anbau einer Garage an ein bestehendes Gebäude auf dem Grundstück FlSt.Nr. 2841, Gem. Burglengenfeld, Greinhof 6, 93133 Burglengenfeld.

Vor der Errichtung des Anbaus der Garage soll ein bereits vorhandenes Nebengebäude (Holzschuppen) abgebrochen werden, um am gleichen Ort die Garage an das Bestandsgebäude anzubauen. Die Garage muss laut Antragsteller in der Größe (9,12m x 7,69m) gebaut werden, da er darin mehrere Fahrzeuge unterbringen möchte sowie das Brennholzlager eingerichtet werden soll.
Das Gebäude wird im Außenbereich errichtet, wäre jedoch gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben genehmigungsfähig. Als untergeordnetes Nebengebäude zum bereits vorhandenen Wohngebäude lässt das Vorhaben keine Verfestigung oder Entstehung einer Splittersiedlung befürchten.

Die Garage wird an der Grundstücksgrenze errichtet, kann jedoch wegen der Ausmaße nicht als Grenzgarage im Sinne des Art. 6 Abs. 9 BayBO eingestuft werden. Der Antragsteller beantragt daher eine Abstandsflächenübernahme gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Anbau einer Garage an ein bestehendes Gebäude auf dem Grundstück FlSt.Nr. 2841, Gem. Burglengenfeld, Greinhof 6, 93133 Burglengenfeld, zu erteilen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg

Obertor 12
92507 Nabburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

TOP Ö 2.1

Flurkarte 1 : 1000

Erstellt am 11.07.2017

ück: **2841**
ykung: **Burglengenfeld**

Gemeinde: **Stadt Burglengenfeld**
Landkreis: **Schwandorf**
Bezirk: **Oberpfalz**

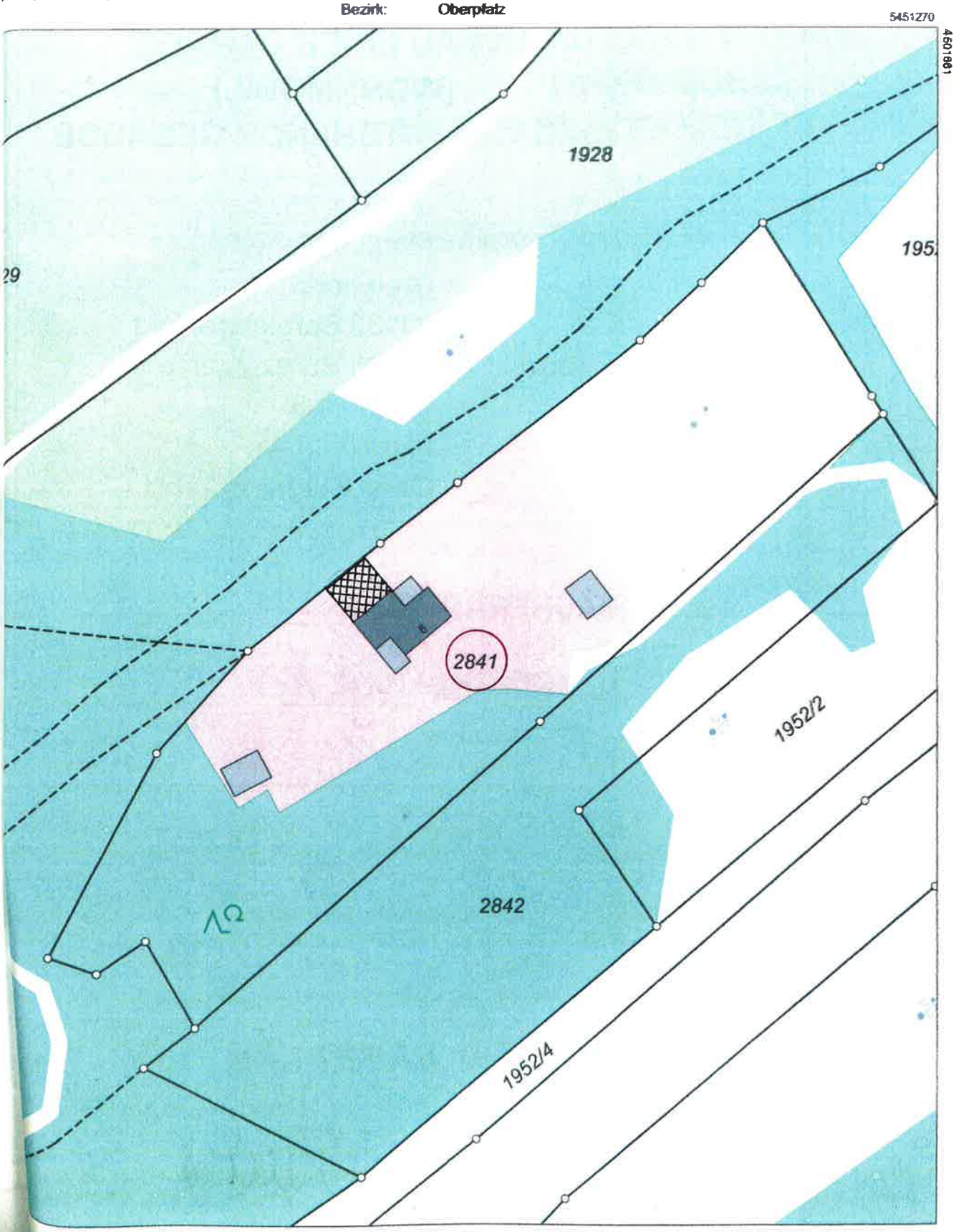

1000 0 10 20 30 **Meter**

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Dachneigung:

Ca. 11 Grad (in Angleichung an den Bestand)

Dachdeckung:

Trapezblech

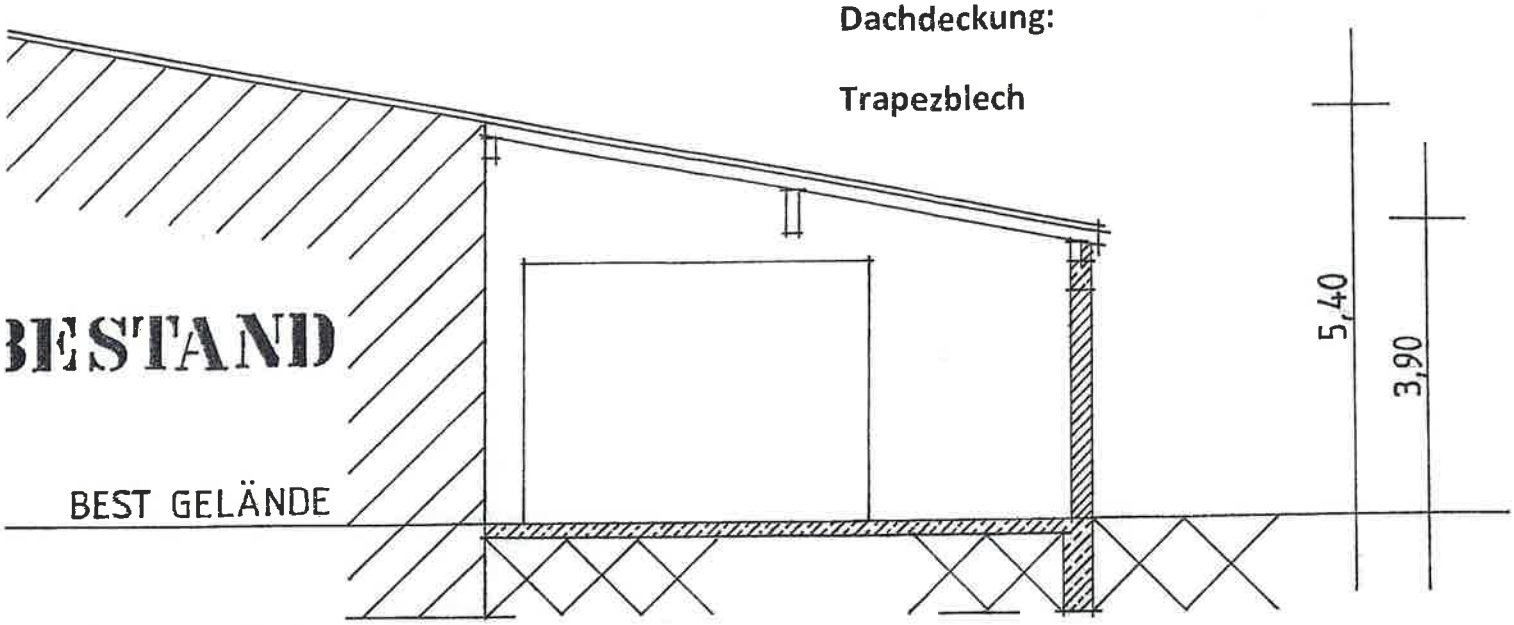

SCHNITT A-A

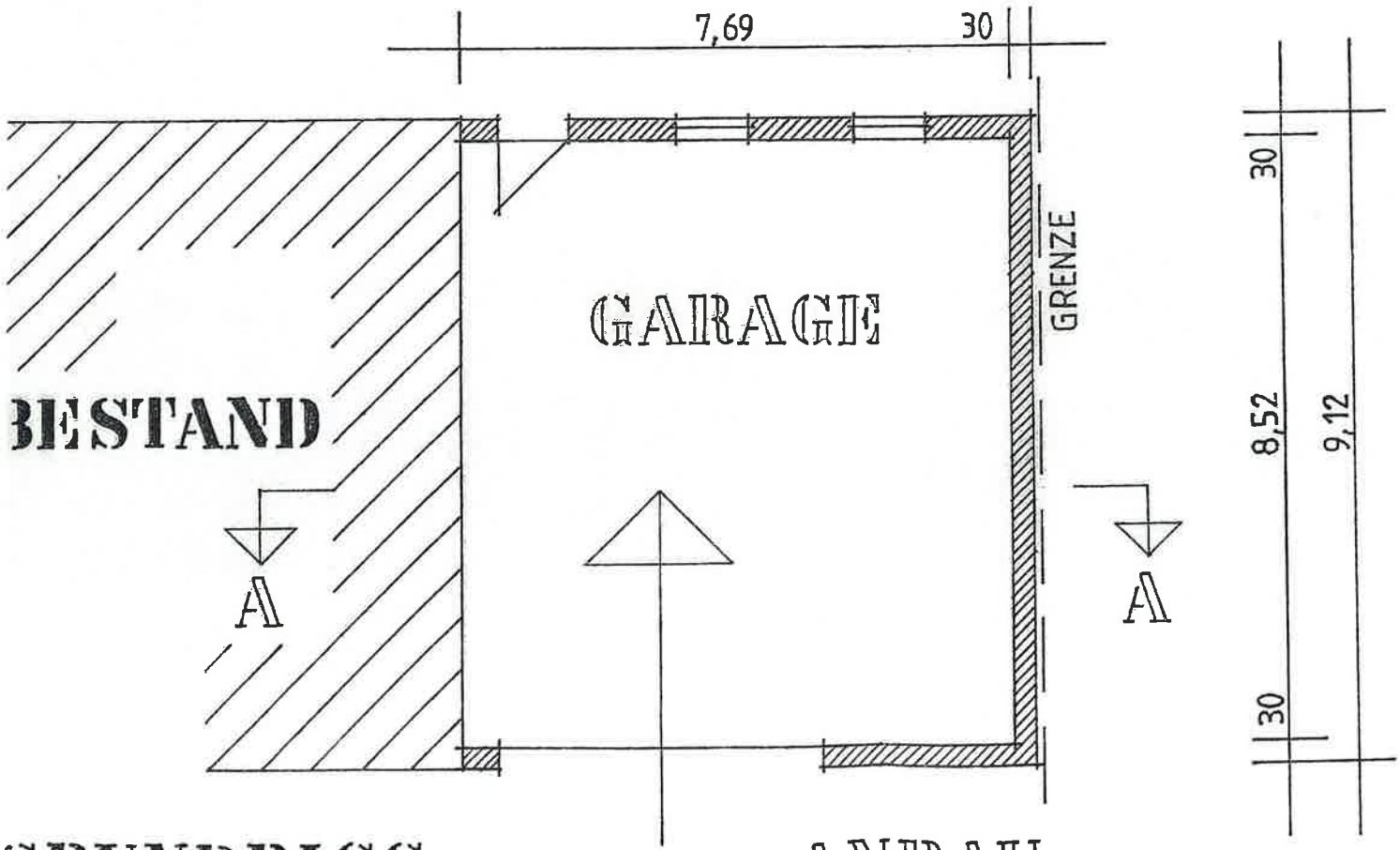

GRUNDRISS ANBAU

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	StbAmt/170/2017 17.10.2017

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Bau-, Umwelt- und Verkehrs-ausschuss	26.10.2017	öffentlich
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich

Betreff:

Vorstellung der Ingenieurplanung von Herrn Dipl.-Ing. Klaus Schwan - Empfehlung an den Stadtrat

<u>Sachdarstellung, Begründung:</u>

Am nördlichen Ausgang der Altstadt verbinden drei Irlstege die vorhandenen Fußwege mit den Aueninseln des Irl im Naherholungsgebiet an der Naab.

Alle drei Stege sind als einfache Holzüberbauten auf Holzträgern bzw. Stahljochen aufgelagert und für die Benutzung durch Fußgänger mit einer ursprünglich vorhandenen zulässigen Belastung von 5,0 KN/m² ausgelegt.

Der erste Steg, von der Altstadt kommend, ist etwa 40m lang und 1,80m breit zwischen den Geländern. Die Konstruktion entspricht einer Balkenbrücke aus sieben Feldern, die auf Holzjochen über sechs Stahlbetonpfeilerkonstruktionen gegründet sind.

Für den hölzernen Oberbau liegt eine statische Berechnung aus 1967 vor.

1988 wurde der Oberbau ausgetauscht. Allerdings wurde damals der Überbau verändert. Es wurden mehrere, aber kleinere Träger, eingebaut.

Im Jahr 2007 wurde der Ingenieur Ralf Meyer von der Stadt Burglengenfeld mit einer Machbarkeitsstudie zur Verbreiterung des Steges und Befahrbarkeit zu Unterhaltsmaßnahmen beauftragt. Die damalige Nachrechnung ergab, dass dies nicht möglich sei und der Steg nun nur mehr mit 2,0 KN/m² belastet werden konnte.

Durch das feuchte Milieu hat sich der Zustand des Irlsteg I nach und nach verschlechtert, 2013 musste dann als weitere Sicherungsmaßnahme der Steg für Radfahrer gesperrt werden.

Der Holzüberbau ist durch den weißen Porenschwamm und Fäulnis gestört, die Pfostenverankerung des Geländers ist durchgehend morsch.

Die jährlichen umfangreichen Holzausbesserungen durch den Bauhof wurden im Vorfeld immer mit dem Stadtbaumeister besichtigt und abgesprochen.

2017 war nach neuer Sachlage (Verschlechterung des Zustandes) eine Sperrung der Brücke unumgänglich.

Nachdem diese Brücke im Zusammenhang mit der Brückenfamilie von der Bevölkerung, Touristen und Vereinen intensiv genutzt wird, hat umgehend im Zusammenhang mit der Sperrung die Verwaltung reagiert und das Büro Preihsl & Schwan gebeten, für ein mögliches Provisorium Angebote einzuholen.

Für 2017 wurde im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen zunächst die Gesamterneuerung von 2017 auf 2018 verschoben, so dass die Planungen im Jahr 2017 zunächst erstellt werden sollen.

Nach der Beauftragung des Planungsbüros Preihsl & Schwan in der Sitzung vom 25.04.2017 wurde zunächst für die Erneuerung die mögliche Materialmischung geschildert.

In Bezug auf die Tragfähigkeit ist die Fußgängerbrücke nach Eurocode 1 mit einer gleichmäßig verteilten Last von 3,71 KN/m² und bei möglichen Menschenansammlungen von 5 KN/m² zu bemessen.

Zum Unterhalt für die Irlinseln wäre es sinnvoll, die Brücke so auszulegen, dass ein Bauhoffahrzeug bestimmter Größe über die Brücke fahren kann und die Breite zwischen den Geländern von derzeit 1,80m und in der Neuplanung auf 2,40m angepasst wird.

Nun liegt die Brücke in einer naturnahen Umgebung, was für die Neuplanung bedeutet, diese zum einen abzuheben, zum andern aber auch harmonisch in die Auenlandschaft einzubinden.

Der erste Ansatz greift hierbei die Hochwasserfreiheit auf, die sowohl im Bestand als auch in der Neuplanung nicht gegeben ist, da ansonsten die Höhe über der Hochwasserkote HQ 100 es notwendig macht, die Brücke am Irlufer um mindestens 1,50 gegenüber dem Geländebestand anzuheben.

Diese Annahme ist optisch völlig untragbar aufgrund dessen wurde dies bei der Neuplanung nicht weiter verfolgt. Die Brücke soll sich dem Gelände in der Höhe in jedem Planungsfall harmonisch angleichen.

Die Brücke setzt wie im Bestand an Ort und Höhe an, ist als Dreifeldbrücke geplant und fällt dann kontinuierlich mit ca. 3,5% zum Irl rüber ab. Dies gewährleistet auch die Nutzung für Personen mit Handicap. Der Brückenbestand weist teilweise ein Gefälle von 10% auf.

Bei der Neuplanung wird der Fokus auf naturnah, bedarfsorientiert und nachhaltig gesetzt. So bietet sich eine Materialsymbiose aus Holz und Stahl, die als filigrane Lösung Leichtigkeit vermitteln soll und zukunftsfähig ist, an.

Die Bauteile des Tragwerks bilden dabei profilierte Holzbohlen als Gehbelag auf zwei Längsträgern, ein nicht sichtbarer Horizontalverband zwischen diesen im Achsabstand von 2.0 m, der auch dem Abstand der Geländepfosten entspricht.

Es wären bei der Dreifeldbrücke zwei Mittelpfeiler vorgesehen im Verhältnis der Feld-

länge 12m/16m/12m.

Die Pfeiler können dabei sehr schlank konstruiert werden und der Oberbau ist in seiner statischen Höhe von ca. 50cm dem früheren Steg mit 40cm Höhe im Erscheinungsbild gleichgestellt.

Der Überbau über der Tragkonstruktion kann alternativ nur aus Holz bestehen, allerdings zur Dauerhaftigkeit der Geländer sollte die Füllung z.B. aus rahmiertem Stahlgewebe konstruiert sein. Es sind zwei Handläufe vorgesehen, einmal ein üblicher Handlauf auf ca. 1,10m Höhe und ein niedriger Handlauf für Kinder – falls gewünscht. Im Handlauf sind an der Untersicht filigrane, eingefräste LED-Längsstableuchten als diffuse Wegbeleuchtung vorgesehen.

Der ideale Baustoff für ein schlankes Tragwerk in diesem Milieu ist, wie bereits geschildert, beschichteter Stahl. Die Stahlkonstruktion soll dabei feuerverzinkt und beschichtet werden. Damit sind Zyklen zur Wartung von etwa 30 Jahren bei einer technischen Bemessungslebensdauer von 100 Jahren anzunehmen.

Der Gehbelag und Holzüberbau soll holzfarbig abgestimmt aus heimischen Hölzern bestehen.

Herr Dipl.-Ing. Klaus Schwan vom Planungsbüro Preihsl & Schwan wird die Neuplanung mit unterschiedlichen Materialkonzepten vorstellen.

Zeitlich gesehen ist beabsichtigt, die Brücke planungs- und ausschreibungstechnisch vorzubereiten, damit der Überbau als letzte Maßnahme der Brücke nach den Gründungsarbeiten bis voraussichtlich spätestens August 2018 aufgesetzt werden kann.

Die Brücke wurde 2016 für die Haushaltsanmeldungen 2017 mit 260.000 € veranschlagt. Eine entsprechende Kostensteigerungsrate wird zu den Haushaltsberatungen 2018 aufgenommen.

<u>Beschlussvorschlag BUV:</u>

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Neuplanung der Irlbrücke wie nachfolgend zu beschließen:

1. Die Bauteile des Tragwerks sind profilierte Holzbohlen auf zwei anthrazitfarbenen Längsträgern aus Stahl mit sichtbarem Horizontalverband zwischen den Trägern.
2. Der Überbau wird im Wesentlichen aus dem Material Holz erstellt. Es sind heimische Holzarten zu verwenden.
3. Die Geländerausfachungen sollen passend zur Stahl-Holzkonstruktion in Rahmenausfachungen mit gestalteten Füllungen aus Gitterzaungewebe oder ähnlichem hergestellt werden.
4. Die Hochwasserfreiheit in Bezug auf das 100-jährige Hochwasser ist nicht gegeben.
5. Die Flußpfeiler werden als Spundwandkästen gerammt. Die Tiefgründung erfolgt über duktile Gussrammpfähle mit ca. bis 7 m Länge im Kalkstein. Der Pfeilerbeton wird in gespitzter oder gestocker Oberfläche ausgeführt, oder schalungsrauh mit Brettstruktur.
6. Die Umsetzung hat nach geschildertem Zeitplan voraussichtlich bis Ende August 2018 zu erfolgen.

TOP Ö 3.1

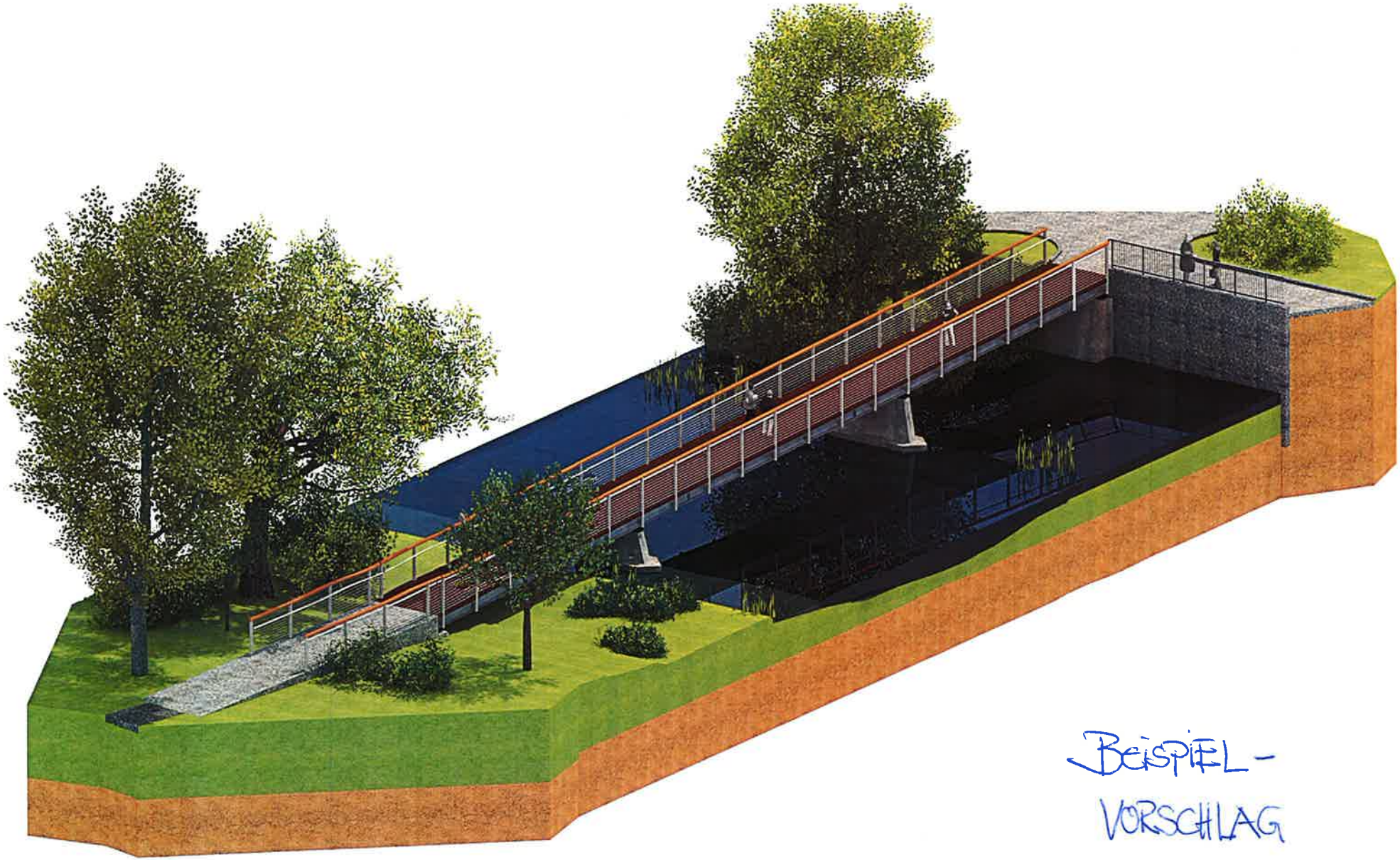

BEISPIEL-
VORSCHLAG

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	StbAmt/171/2017 17.10.2017

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Bau-, Umwelt- und Verkehrs-ausschuss	26.10.2017	öffentlich
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich

Betreff:

Mögliche Errichtung eines Provisoriums - Empfehlung an den Stadtrat

Kosten: ca. 7933,06 € brutto Haushaltsstelle: 1.6480.9514

Sachdarstellung, Begründung:

Die Naherholungsflächen rund ums Irl sind attraktiv und laden zum Spazieren gehen und Verweilen ein.

Umso sinnvoller und wichtiger könnte es sein, für die Übergangszeit der Sperrung des ersten Irlstegs bis zur Herstellung eines neuen Bauwerks, ein Provisorium zu erstellen.

Unmittelbar nach der notwendigen Sperrung des Holzstegs wurde das Büro Preihsl & Schwan gebeten, Alternativen für ein Provisorium bei Spezialgerüstbaufirmen anzufragen.

Hier soll zudem zunächst ein Steg auf der bestehenden Holzbrücke und alternativ abgerückt von der jetzigen Trassenführung, um den Neubau nicht zu behindern, angeboten werden.

Zur erstbeschriebenen Lösung wurden Angebote von der ortsansässigen Firma K&K Spezialgerüstbau an der Schmidmühlener Straße 11 angefordert, alternativ hierzu von der Firma „Wackersdorfer Gerüstbau“. Die Zimmerei Fischer aus Schmidmühlen wurde aufgefordert, ein Angebot zur provisorischen Ertüchtigung des Holzsteges mit schmälerer Nutzbreite als der Bestand in Holz anzubieten.

Die Varianten auf der Trasse des bestehenden Steges sind kostengünstiger, allerdings müsste das Provisorium wieder abgebaut werden, sobald die, für Mitte Mai 2018 geplanten Gründungsarbeiten, beginnen.

Die begehbare Breite des Provisoriums der beiden erstgenannten Firmen beträgt ca. 1,00m und der Firma Fischer ca. 1,40m. Somit sind alle Provisorien auch für Personen mit Handicap ausgelegt.

Eine Alternative besteht darin, dass eine bei den Stadtwerken kürzlich beschlossene, provisorische Furt benutzt werden kann. Kostenmäßig wäre hier wohl eine Ersparnis zu erzielen. Aus Sicherheitsgründen wären dort dann Geländer zu errichten, was für die Befahrung mit Schwerfahrzeugen eher hinderlich ist. Die Gespräche diesbezüglich laufen derzeit mit den Stadtwerken.
Sollte diese Möglichkeit zeitnah nicht bestehen, so wird nach wie vor ein provisorischer Steg zum Irl von Seiten der Verwaltung bevorzugt.

Es wird angenommen, dass ein Überspülen der provisorischen Zufahrt je nach wechselndem Wasserspiegel nicht ausgeschlossen ist und für Fußgänger somit nicht in Betracht kommt.

Die Variante der Ertüchtigung des Bestandes ist schnell umsetzbar und verhältnismäßig wirtschaftlich darstellbar. Allerdings ist dieses Provisorium dann, wie vorab geschildert, mit Beginn der Gründungsarbeiten Mitte Mai 2018 abzubauen.

Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, von der bestehenden Trasse ca. 10m abzurücken und dort ein Provisorium zu errichten. Hier sind die schwierigen Geländeverhältnisse nur mit erhöhtem Aufwand in den Griff zu bekommen. Es wäre eine zusätzliche Brunnengründung abzuteufen und eine statische Berechnung erforderlich.
Kurzum, der Aufwand hierfür ist um einiges höher anzusetzen und vor allen Dingen nicht so zeitnah wie die erste Variante mit der Ertüchtigung im Bestand umsetzbar.

Die Angebote stellen sich wie folgt dar:

Ertüchtigung durch Holzergänzung im Bestand:

1. Firma Fischer Holzbau (kein Vorhalt notwendig) 7.933,06 € brutto

Spezialgerüst auf bestehendem Irlsteg:

Auf- und Abbau sowie Vorhaltezeit von Dez.17 – Mai 2018

1. Firma K&K Spezialgerüstbau ca. 12.138,12 € brutto
2. Firma Wackersdorfer Gerüstbau ca. 17.062,22 € brutto

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, für die Zeit ab November 2017 bis Mitte Mai 2018 ein Provisorium als Fußgängersteg mit 1,00m begehbarer Breite zu errichten.
Die Ertüchtigung erfolgt im Bestand in Holzbauweise.
Die Firma Fischer aus Schmidmühlen wird mit einem Kostenaufwand von 7.933,06 € brutto beauftragt.
Es handelt sich hierbei um außerplanmäßige Ausgaben, die im Haushalt 2017 bzw. 2018 zusätzlich zur geplanten Neubaumaßnahme unter der Haushaltsstelle 1.6480.9514 bereitzustellen sind.

TOP Ö 3.3

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Hauptamt Gesche, Thomas	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	Ha/152/2017 18.10.2017

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Bau-, Umwelt- und Verkehrs-ausschuss	26.10.2017	öffentlich
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich

Betreff:

Antrag der BWG-Stadtratsfraktion - Ertüchtigung der Irlbrücke - Empfehlung an den Stadtrat

<u>Sachdarstellung, Begründung:</u>

Mit Schreiben vom 26.09.2017 stellt die BWG-Fraktion einen Antrag, die vorhandene Holzbrücke unverzüglich soweit zu ertüchtigen, dass die Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr wieder gegeben ist.

Die Ausführungen des Antrags sind aufgrund der haftungsrechtlichen Fragen nicht nachvollziehbar. Letztendlich wurde diese Brücke über mehrere Jahre vom Stadtbaumeister zu notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen durch den Bauhof immer wieder begleitet.

Hier wird auf den aktuellen Sitzungspunkt unter 3.1 verwiesen.

Haftungsrechtlich war die Sperrung unaufschiebbar und zwingend erforderlich. Letztendlich wurde auch dazu eine interpretationsfreie Aussage und Stellungnahme des beauftragten Tragwerksplaners, des Büros Preihsl & Schwan, eingeholt.

Die Verwaltung hat sich daraufhin selbstverständlich umgehend – und dies erfolgte per nachweislichem E-Mail-Verkehr bereits am nächsten Tag nach der Sperrung – um ein Provisorium bemüht, was im vorangegangenen heutigen Sitzung 3.2 bereits behandelt wurde.

Die Unterstellung, dass es sich hier um eine Inszenierung handelt wird nicht weiter kommentiert.

Die Verwaltung schlägt vor, den bestehenden Steg für die Zeit von November 2017 bis Mitte Mai 2018 mit einem Provisorium im Bestand zu ertüchtigen.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Holzbrücke unverzüglich soweit zu ertüchtigen, dass die Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr wieder gegeben ist.

TOP Ö 3.3

Burglengenfeld, den 26.09.2017

Per Telefax an: 7018-45
Stadt Burglengenfeld
Herrn 1. Bürgermeister Thomas Gesche
oder Vertreter
Marktplatz 2 - 6

93133 Burglengenfeld

Eingegangen am
27. Sep. 2017
Stadt Burglengenfeld

Antrag auf Ertüchtigung der Irlbrücke

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Gesche,

mit Erstaunen haben wir aus der Presse erfahren, daß Sie die Irlbrücke sperren haben lassen.

In der Aprilsitzung des Stadtrats am 25.04.2017 hat die Verwaltung noch erklärt, daß „die Brücke für den Fußgängerverkehr derzeit noch verkehrssicher ist".

Die nunmehr festgestellte Verkehrs-"un"-sicherheit ist für uns völlig unglaubwürdig und nicht nachvollziehbar.

Uns drängt sich der Verdacht auf, daß es sich um eine Inszenierung handelt, um die Akzeptanz für die neue Brücke zum Preis von rund 250.000,00 € bei den Bürgern zu erhöhen.

Unabhängig davon, daß die neue Irl-Brücke keine 250.000 € kosten darf, ist es für die BWG keine Lösung, daß die Brücke bis zur Errichtung einer neuen gesperrt bleiben soll.

Es wird daher

beantragt,

die vorhandene Holzbrücke unverzüglich soweit zu ertüchtigen, daß die Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr wieder gegeben ist.

Dieses Schreiben wird vorab per Email übersandt. Es folgt im Original per Telefax.

Mit freundlichen Grüßen

Albin Schreiner
im Namen der BWG-Stadtratsfraktion

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	BauVW/248/2017 16.10.2017

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Bau-, Umwelt- und Verkehrs-ausschuss	26.10.2017	öffentlich
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich

Betreff:

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Augustenhof Südhang VI" zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger (frühzeitige Beteiligung) – Billigungsbeschluss - Empfehlung an den Stadtrat

<u>Sachdarstellung, Begründung:</u>

In der Sitzung am 23.11.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Neubaugebiet „Augustenhof Südhang VI“ beschlossen. Nach der nun durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger soll nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage der Planung des Büros Preihsl & Schwan vom 09.10.2017 eine Planvariante des Bebauungsplans gebilligt werden, damit das förmliche Verfahren eröffnet werden kann.

Das Gebiet umfasst 25 bebaubare Parzellen und eine Spielanlage mit ca. 2.178 m².

Der Erschließungsträger wurde beauftragt, gemäß Stadtratsbeschluss eine Untersuchung bezüglich erneuerbarer Energien durchzuführen und hierzu ein Kurzgutachten im förmlichen Verfahren vorzulegen.

Im aktualisierten Bebauungsplan wurden einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Plan eingearbeitet. Der Gehweg vom Baugebiet „Augustenhof II Teil A“ kommend, soll in die Richard-Wagner-Straße gezogen werden, damit Schulkinder nicht quer über den Kreuzungsbereich laufen müssen. Zur Sicherheit der Schulkinder soll der Gehweg, von der Richard-Wagner-Straße her kommend, auf der rechten Straßenseite verbleiben, damit die Straße am Augustenhof nicht überquert werden muss. Aus Gründen der teils schwierigen Verhandlungen mit den Grundstücksei-

gentümern kann nur ein einseitiger Gehweg umgesetzt werden, der stadtauswärts auf der rechten Seite verläuft und an der Engstelle bei den Eichen mit Hilfe eines Zebrastreifens auf die linke Straßenseite wechselt.

Damit dem Landschaftsplan Rechnung getragen wird, soll in den Grundstückskaufverträgen die Pflanzung von Bäumen auf Privatgrund für eine Laubbaumallee entlang der Straße gesichert werden. Hierfür soll die Planung beim Stadtbauamt liegen und die Ausführung durch den Bauträger erfolgen.

Aus stadtplanerischer Sicht sollte die straßenbegleitende Bebauung am Ortseingang eine einheitliche Architektursprache vermitteln. Daher sollen für die Parzellen 23 – 24 zwei Mehrfamilienhäusern mit flach geneigtem Satteldach festgesetzt werden.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden in der aktuellen Planung des Büros Preihsl & Schwan vom 20.09.2017 berücksichtigt, so dass nach Billigung mit dem förmlichen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB begonnen werden kann.

Die Verwaltung bittet den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss sich in der vorberatenden Sitzung auf eine Planvariante (5,50 m oder 6,00 m Straßenbreite) zu einigen und diese dem Stadtrat zu empfehlen.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Entwurfsplanung für die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Augustenhof Südhang VI“ auf der Grundlage der Planung des Ing.-Büros Preihsl & Schwan vom 20.09.2017/09.10.2017 zu billigen. Die Bürger, Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen sind gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB förmlich zu beteiligen.

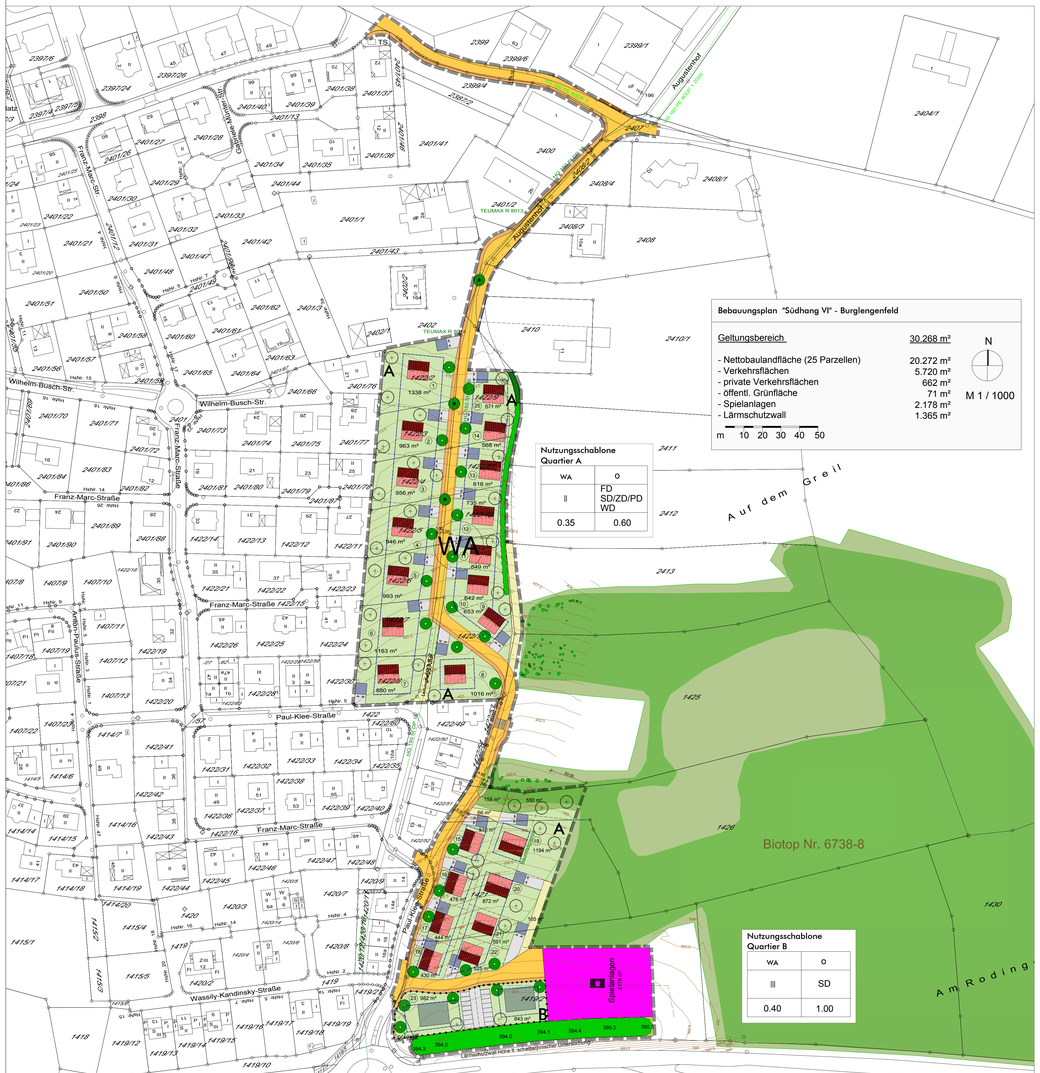
Bebauungsplan "Südhang VI" - Burglengenfeld
Geltungsbereich 30.268 m²
- Nettobaulandfläche (25 Parzellen) 20.272 m²
- Verkehrsflächen 5.720 m²
- private Verkehrsflächen 662 m²
- öffentl. Grünfläche 71 m²
- Spielanlagen 2.178 m²
- Lärmschutzwall 1.365 m²
m 10 20 30 40 50
N
M 1 / 1000
Nutzungsschablone Quartier A
WA | o
II | FD SD/ZD/PD WD
0.35 | 0.60
Nutzungsschablone Quartier B
WA | o
III | SD
0.40 | 1.00
Auf dem Greil
Am Roding
Biotop Nr. 6738-8
Spielanlagen
Wilhelm-Busch-Str.
Franz-Marc-Straße
Paul-Klee-Straße
Wassily-Kandinsky-Straße
Augustenthal
Augustenthal Straße
Straßenbaulast: Stadt Burglengenfeld
Straßenbaulast: Freistaat Bayern
Straßenbaulast: Landkreis Schwandorf
Straßenbaulast: Gemeinde Teunz
Straßenbaulast: Gemeinde Teunz
Straßenbaulast: Gemeinde Teunz

Bebauungsplan "Südhang VI" - Burglengenfeld

Geltungsbereich	32.018 m²
- Nettobaulandfläche (26 Parzellen)	21.456 m²
- Verkehrsflächen	6.314 m²
- private Verkehrsflächen	651 m²
- öffentl. Grünfläche	74 m²
- Spielanlagen	1.874 m²
- Lärmschutzwall	1.649 m²

N

m 10 20 30 40 50 M 1 / 1000

Nutzungsschablone Quartier A

WA	O
II	FD SD/ZD/PD WD
0.35	0.60

Nutzungsschablone Quartier B

WA	O
III	SD
0.40	1.00

A. Festsetzungen

1. Grenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Abgrenzung der unterschiedl. Nutzung nach § 16 Abs. 5 BauNVO

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

2. Art der Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO

3. Mass der Baulichen Nutzung

0.35 maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ Quartier A

0.40 maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ Quartier B

0.60 maximal zulässige Geschoßflächenzahl GFZ Quartier A

1.00 maximal zulässige Geschoßflächenzahl GFZ Quartier B

4. Festsetzung von Regelquerschnitten

Wohngebäude

Flachdächer sind im Quartier A bei allen Haustypen zugelassen.

Quartier A — I
Pultdach 5° - 15°
Satteldach/Zeltdach/
Walmdach 10°-20°
(max. Wandhöhe
=Attikahöhe 4,50 m)
Wandhöhe max 4,50 m; EG; OG; DG; OOK
Schnitt A

Quartier A — II
Pultdach 5° - 15°
(max. Wandhöhe=
Attikahöhe 6,50 m)
Wandhöhe max 6,50 m; EG; OG; DG; OOK
Schnitt B

Quartier A — II
E+I Satteldach/Zeltdach/
Walmdach 10° - 20°
Wandhöhe max 6,50 m; EG; OG; DG; OOK
Schnitt C

Quartier A — II
Satteldach 35°-45°
Walmdach 35°-45°
(max. Wandhöhe=Attikahöhe 4,50 m)
Wandhöhe max 4,50 m; EG; OG; DG; OOK
Schnitt D

Quartier B — II o. III
Satteldach 10° - 20°
Wandhöhe max 9,50 m; EG; OG; DG; OOK
Schnitt E

Nebengebäude und Garagen

Flachdach generell zulässig, ansonsten an Hauptgebäude anzupassen

Satteldach 25° - 45°
Wandhöhe max 3,00 m; EG; OG; DG
Schnitt A

Pultdach 5° - 15°
Wandhöhe max 3,00 m; EG; OG; DG
Schnitt B

Satteldach/Zeltdach 10° - 20°
Wandhöhe max 3,00 m; EG; OG; DG
Schnitt C

5. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

O offene Bauweise

a abweichende Bauweise

6. Zahl der Wohneinheiten

Quartier A: Pro selbständigem Gebäudeteil (Einzelhaus, Reihenhausabteil und Doppelhaushälfte) sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig

Quartier B: Pro selbständigem Gebäude sind maximal sechs Wohneinheiten zulässig

7. Einfriedungen

Im Vorgartenbereich dürfen keine Mauern und kein Sichtschutz angeordnet werden. Es sind nur Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Als Einfriedung der sonstigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune zulässig (h = max. 1,20 m).
Hier sind Mauern/Stützmauern nicht erlaubt.

8. Dächer der Hauptgebäude

vorgeschlagene Firstrichtung

9. Garagen und Nebenanlagen

Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen innerhalb der Grundstücksgrenzen errichtet werden.
Dachformen und Dachneigungen (siehe Regelquerschnitte) Flachdächer sind generell zugelassen

10. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche

Gehweg

Schotterweg/Privatweg

Spielanlagen

B. Hinweise

A/B/C Bauquartiere

2267 Flurstücksnummern/Hausnummern

18 Parzellennummer

401 Höhenlinie

HQ 160 St DP 16 Gasleitung

vorgeschlagene Gebäude

vorgeschlagene Garagen nach Möglichkeit begrünte Flachdächer

nicht eingefriedete Hauseinfahrtszone: Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine etc. zur Minimierung der Versiegelung

Stammpunkte angrenzender Bäume (aus Vermessung)

private Grünflächen

wassergebundene Decke

nachrichtliche Übernahme: Biotop der Biotopkartierung Biotop-Nr. 6738-8

vorgeschlagene Garagenzufahrten

Baumfallgrenze 20 m

L Leitungsrecht

394.0 OK Lärmschutzwall

Nutzungsschablone

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE
ZAHL DER MAX. ZULÄSSIGEN GESCHOSSE	DÄCHER
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL

C. Grünordnung

öffentliche Grünflächen

Pflanzgebot: Pflanzung Baum 1. oder 2. Ordnung auf öffentlichen Grünflächen an festgesetztem Standort in Bauminsel / Fahrbahnverengung

Pflanzgebot: Pflanzung Baum 2. Ordnung auf privaten Grünflächen an festgesetztem Standort gemäß Planzeichnung entlang der Straße;
Standort nur parallel zur Straße verschiebbar;
Anrechnung auf Mindestzahl zu pflanzender Bäume / Grundstück möglich
Abstand zu Grundstücksgrenzen mind. 2 m

Pflanzgebot: 1 Baum 2. oder 3. Ordnung je angefangene 300 m² Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt wird, alternativ 2 Obstbäume je angefangene 300 m², Standort frei wählbar, Abstand zur Grundstücksgrenze mind. 2 m

Pflanzung einer Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen am Lärmschutzwall

Pflanzung einer 1-reihigen Strauchhecke; Breite ca. 2 m, aus heimischen und standortgerechten Gehölzen, Pflanzabstand in der Reihe max. 1,50 m

Flächen für den Erhalt von bestehenden Bäumen und Sträuchern keine Rodung zulässig

Höhenlage

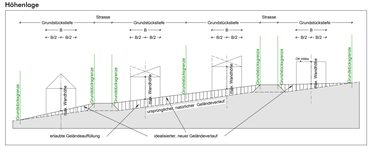

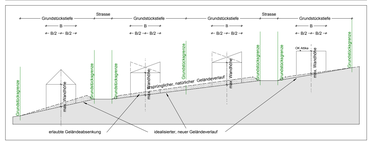

Zusätzlich zu den Festlegungen für die Höhenlage werden für folgende Parzellen die max. FFOK festgesetzt:
(vergleiche auch hierzu schalltechnische Untersuchung 1082_2 vom 15.09.2017)
Parzelle 18 393.62 müNN
Parzelle 22 393.32 müNN
Parzelle 23 391.73 müNN
Parzelle 24 390.97 müNN
Parzelle 25 391.35 müNN

Verfahrensablauf

1. Der Stadtrat/Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 08.08.2017 bis 08.09.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 08.08.2017 bis 08.09.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom..... bis ..... beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt/Gemeinde Burglengenfeld hat mit Beschluss des Stadtrats/Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

....., den .....
(Stadt / Gemeinde)
(Siegel)
Bürgermeister(in)

7. Die Regierung / Das Landratsamt ..... hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

....., den .....
(Stadt / Gemeinde)
(Siegel)
Bürgermeister(in)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

....., den .....
(Stadt / Gemeinde)
(Siegel)
Bürgermeister(in)

BEBAUUNGSPLAN
Baugebiet "Südhang VI"

Bauort:	Fl.Nr.: 1422/2, 1422/3, 1422/4 1422/5, 1422/6 1422/8, 1422/1, 1422/ 17, 1422/53, 1422/54
Bauherr:	Stadt Burglengenfeld Marktplatz 2-6 93133 Burglengenfeld
Planverfasser:	Preihsl & Schwan Beraten und Planen GmbH Kreuzbergweg 1 A 93133 Burglengenfeld
Grünordnung:	Lichtgrün Landschaftsarchitektur Kavalleriestraße 9 93053 Regensburg

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Fabian Bernack
Dipl.-Ing.(FH)
Beratender Ingenieur

Annette Bolle
Dipl.-Ing.(FH) Landschaftsarchitektin

aufgestellt:	Stand vom:	gezeichnet:	Projektnummer:	Maßstab:
23.11.2016	20.09.2017	Forster	B-04-97/16	1:1000

H/B = 600 / 1380 (0.83m²)

Allplan 2016

Bebauungsplan Augustenhof Südhang VI:

Abwägung der Verwaltung zur Bürgereinwendung von Frau Ottilie Utz und Heinz Haimerl, Paul-Klee-Str. 7, 93133 Burglengenfeld, zu den einzelnen Kritikpunkten:

- **Dass wegen der Straßenbreite voraussichtlich die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht eingehalten wird, ist eine reine Vermutung, die nicht verifizierbar ist. Im Bereich des Grundstücks FlNr. 1422/49, Gem. Burglengenfeld ist eine Fahrbahnverengung mit der Regelung „Vorrang des Gegenverkehrs“ erforderlich. Außerdem wird in diesem Bereich ein Zebrastreifen zur Querung des Fußgängerweges geplant. Fahrbahnerhöhungen sind nicht vorgesehen. Entlang der Erschließungsstraße werden zudem insgesamt 3 Fahrbahnverengungen mit Bepflanzung als Geschwindigkeitsbeschränkungsmaßnahmen eingeplant.**
- **Die Baukosten der neu geplanten Erschließungsstraße werden auf die Baugrundstücke umgelegt, so dass hierzu keine Kosten für den Beschwerdeführer entstehen. Ob das Grundstück des Beschwerdeführers bei künftigen Straßenausbaumaßnahmen als beitragspflichtiges Grundstück mit herangezogen werden kann, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung und des Kommunalabgabengesetzes. Dies kann nach aktuellem Planungsstand nicht abschließend beurteilt werden.**
- **Der Bolzplatz kann leider nicht in der Waldlichtung verwirklicht werden, so dass diese Anmerkung obsolet wird.**
- **Falls bei Erschließungsarbeiten irgendwelche Schäden an Bestandsgebäuden oder Einfriedungen entstehen sollten, haftet hierfür die bauausführende Firma, welche u.a. die Straßen- und Kanalbaumaßnahmen durchführt.**

Zu den Einwendungen zum Immissionsschutzgutachten wurde eine Stellungnahme des Ingenieurbüros abConsultants eingeholt:

- **Herr Dipl.-Ing. (FH) Alfred Bartl stellte fest, dass kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht, da die Grenzwerte für die Verkehrslärmimmissionen (59 db(A) tagsüber und 49 db(A) nachts) nicht überschritten werden.**
- **Bei den im Schallschutzgutachten aufgeführten öffentlich-rechtlichen Regelungen handelt es sich um Vorschläge für Festsetzungen für die zukünftige Bebauung innerhalb des Umgriffs des Bebauungsplanes. Die Festsetzungen betreffen damit keine Bestandsgebäude und damit auch nicht die Bebauung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1422/49.**
- **Im Gutachten ist nicht aufgeführt, dass Altstraßen nicht berücksichtigt werden.**

- **Das Grundstück Fl.-Nr. 1422/49 liegt innerhalb des sog. Ausbauabschnitts. Daher wurden für dieses Grundstück auch die Lärmimmissionen aus dem baulich nicht geänderten, anschließenden Bereich, also auch die Paul-Klee-Straße berücksichtigt.**
- **Für die Berechnung der Verkehrslärmimmissionen wurden der Prognose-Nullfall und der Prognose-Planfall 3 aus der Verkehrsuntersuchung „Verkehrsplanerische Stellungnahmen zum Vorhaben B-Plan Augustenhof Nord“ der Stadt Burglengenfeld vom Büro GEO.VER.S.UM angesetzt. Im Rahmen der vorgenannten Verkehrsuntersuchung wurden an repräsentativen Tagen im Juli 2016 und anlässlich von Kontrollzählungen am 15.09. und 28.08.2016 die Verkehrsströme an den relevanten Knotenpunkten erfasst. Es ist daher davon auszugehen, dass auch der gewerbliche und der landwirtschaftliche Verkehr der ansässigen Betriebe und Höfe erfasst wurden. Der Verkehr aus Richtung Wölland ist ebenso aufgeführt, wie der Verkehr aus den zukünftigen Baugebieten (z.B. Augustenhof Nord).**
- **Für das Grundstück Fl.-Nr. 1422/49 ist die 16. BImSchV anwendbar, da sich das Grundstück innerhalb des Ausbauabschnittes des neu zu bauenden Verkehrsweges befindet. Die Grenzwerte der 16. BImSchV sind jedoch am Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1422/49 nicht überschritten.**
- **Nicht unmittelbar anzuwenden ist die 16. BImSchV im Rahmen der Bauleitplanung. Hier kann sie jedoch als Indiz für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen herangezogen werden. Im vorliegenden Fall wurde hinsichtlich der Festsetzungen baulicher und passiver Schallschutzmaßnahmen an der zukünftigen Bebauung innerhalb des Umgriffs des Bebauungsplanes darauf Bezug genommen.**

FAZIT:

Es ergibt sich aufgrund der Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Gebäude Fl.-Nr. 1422/49 kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

TOP Ö 4.1

Ottilie Utz
und Heinz Haimerl
Paul-Klee-Str. 7
93133 Burglengenfeld

Burglengenfeld, 01.08.2017

Eingegangen am
02. Aug. 2017
Stadt Burglengenfeld

An die
Stadt Burglengenfeld
-Bauamt-
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Erörterung Bebauungsplan Augustenhof / Südhand VI

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer des Grunstücks Flur-Nr. 1422/49 (direkt unterhalb des derzeitigen Bolzplatzes), das in den Jahren 2011 und 2012 mit einem Einfamilienhaus bebaut wurde. Wir sind somit durch das neue Baugebiet unmittelbar betroffen.

Ich, Heinz Haimerl, habe die umfangreichen Unterlagen zum Bebebauungsplan in Ihren Amtsräumen mangels Sitzplatz überwiegend im Stehen grob eingesehen. Kopien durften nicht angefertigt werden. Auf der Homepage der Stadt Burglengenfeld wurde lediglich eine Parzellenübersicht mit eingezeichnetem Straßenverlauf eingestellt. Bei der Erstellung dieses Schreibens lagen uns die detaillierten Bebauungsplanunterlagen somit nicht mehr vor.

Es ergeben sich folgende Fragen/Anmerkungen:

-Durch die Straßenbreite von 5,50 m ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h des Öfteren nicht eingehalten wird. Sind Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung ausreichend vorgesehen? Sind neben den im Bebauungsplan erkennbaren Straßenverengungen durch Bepflanzungsabschnitte auch Fahrbahnerhöhungen vorgesehen?

-Es handelt sich um eine gesonderte Erschließungsanlage für das Baugebiet Augustenhof Südhang VI. Unser Grundstück ist bereits über die Paul-Klee-Str. voll erschlossen. Wir sind nicht bereit, uns an evtl. künftigen Ausbaubeiträgen zu beteiligen, da wir aus der neuen Straße keine besonderen Vorteile ziehen können und somit nicht beitragspflichtig sind (§2 Ausbausatzung).

-Der Bolzplatz ist unmittelbar an der Straße nach Maxhütte-Haidhof geplant. In der Stadtratssitzung wurde von Herrn Dipl-Ing. Küblböck in Erwägung gezogen, den Bolzplatz gegenüber unserem Grundstück in der Waldlichtung zu erstellen. Für den Fall, dass dies später doch so umgesetzt werden sollte, ist das Immissionsschutzgutachten entsprechend zu korrigieren.

-Wir halten fest, dass an unserer Grundstücksgrenze zur neu entstehenden Straße ein Stabgitterzaun steht, der ausreichend befestigt ist. Wer haftet für evt. Schäden, die im Rahmen der anstehenden Bauarbeiten entstehen können?

-zum Immissionsschutzgutachten:
Zu unserem Grundstück Flur-Stück Nr. 1422/49 ist über zu erwartende Immissionswerte (Lärm) kein Wert angegeben, obwohl zu anderen Grundstücken Werte aufgeführt sind (z.B. unserer Nachbargrundstück 1422/50 - ebenfalls aus dem Altbestand; hier jeweils Tag und Nacht lediglich 3 dB(A) unter Grenzwert von 59 dB(A) bzw. 49 dB(A) nach 16. BImSchV). Die Orientierungswerte nach DIN 18005 (allgemeines Wohngebiet) sind jeweils sogar um 4 dB(A) niedriger (55 dB(A) bzw. 45 dB(A)). Falls wir bei der Einsichtnahme in das Immissionsgutachten unsere Werte zum Flur-Stück 1422/49 lediglich übersehen haben, bitten wir um Nennung der ermittelten Immissionswerte.

Durch die geplante Verschwenkung der neuen Straße an der Nordseite unseres Hauses und durch die Hanglage, ist davon auszugehen, dass unser Haus, insbesondere unsere Schlafräume im Vergleich zu unserem Nachbargrundstück (1422/50) einer noch höheren Lärmbelastung ausgesetzt ist.

Im Immissionsschutzgutachten heißt es, dass durch öffentlich rechtliche Regelungen zu gewährleisten ist, dass 30 dB(A) in Schlafräumen und 40 dB(A) in Aufenthaltsräumen durch geeignete Lüftungs-, Klimatisierungs- und Fensterkonstruktionen erreicht werden. Da unser Haus bereits 2012 unter den damaligen Gegebenheiten fertiggestellt wurde, könnten auf uns infolge dieses Straßenneubaus erhebliche Kosten für bauliche Maßnahmen (u. a. Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) zur Erreichung dieser Werte zukommen.

Unmittelbar an der westlichen Seite unseres Grundstücks ist zudem der Verkehr der Paul-Klee-Straße zu verzeichnen. Im Immissionsgutachten ist hierzu ausgeführt, dass Altstraßen im Altbereich nicht berücksichtigt werden. Ist dies sachgerecht?

Welche Prognosewerte wurden bezüglich der neuen Straße zu Grunde gelegt?. Im Immissionsgutachten ist nur eine pauschale Erhöhung des Verkehrs in Bezug auf die Straße nach Maxhütte-Haidhof dargestellt.
Wurden

- das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen infolge des neuen Baugebietes Augustenhof II, Teil A u. B,
- die absehbare Zunahme des Durchgangsverkehrs aus den anderen Baugebieten bzw. aus Wölland,
- der landwirtschaftliche Verkehr für ca. 100 ha (lt. Angaben eines CSU-Stadtrats in einer Stadtratssitzung) und
- der gewerbliche Verkehr eines hier ansässigen Fuhrunternehmens

ausreichend berücksichtigt?

Im Gutachten wird ausgeführt, dass die BImSchV nicht verbindlich ist, da sie nur für Neubauten oder eine wesentliche Änderung gilt. Unseres Erachtens tritt aber eine wesentliche Änderung ein; die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 Nr. 2 BImSchV sind erfüllt. Es stellt sich für uns die Frage, warum die BImSchV nicht anwendbar sein soll.

Wenn Grenzwerte überschritten sind, ist dies ein Indiz für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen. Bauliche Schallschutzmaßnahmen - unabhängig vom Außenlärmpegel - sollen sicherstellen, dass ein Pegel von 30 dB(A) während der Nacht nicht überschritten wird. Im vorliegenden Immissionsgutachtens wird abschließend festgestellt, dass kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht. Aus unseren vorherigen Ausführungen ist erkennbar, dass diese Bewertung - speziell für unser Grundstück - durch dieses Gutachten nicht ausreichend nachvollziehbar ist.

Wir bitten daher um Überprüfung und ggf. um Erläuterung.

Mit freundlichen Grüßen

O. Utz

Ottilie Utz und Heinz Haimerl

Vollzug der Baugesetze
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Augustenhof Südhang BA VI“ / Stand: 26.10.2017

Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Amt für Ländliche Entwicklung, Tirschenreuth **16.08.2017**	
Stellungnahme	Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Augustenhof Südhang BA VI“ ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet, noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt. Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.
Abwägung	Nicht erforderlich
Beschluss	Wird zur Kenntnis genommen.
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Regierung der Oberpfalz **Herr Beier**	
Stellungnahme **28.08.2017**	Mit Schreiben vom 08.08.2017 haben Sie uns um Stellungnahme zum geplanten Bauabschnitt VI des Baugebietes Augustenhof-Südhang gebeten. Der Umfang des sich östlich an das bestehende Wohngebiet anschließenden Bauabschnitts umfasst ca. 3,2 ha. Im Parallelverfahren sollen der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Nach Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 -soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. ((G)3.1) -sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. ((Z) 3.2).

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	-sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. ((G) 3.3) -sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten nachzuweisen. ((Z) 3.3). Die Stadt Burglengenfeld hat im Jahr 2014 eine umfassende Bedarfsberechnung für die Wohnbaulandentwicklung vorgenommen. Im Ergebnis dieser Berechnung wurde ein Wohnbaulandbedarf von knapp 18 ha errechnet. Die in Kapitel 1.1 der Begründung zur laufenden Flächennutzungsplanänderung genannten 35,6 ha beziehen sich nach hiesigem Kenntnisstand auf den Wohnbaulandbedarf ohne Berücksichtigung der Reserveflächen im Bestand. In Kapitel 1.1 wird auf Anlage 5 verwiesen, die eine Fortschreibung des Wohnbaulandbedarfs enthalten soll. Diese Fortschreibung erscheint vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren erfolgten Wohnbaulandausweisungen dringend erforderlich. Leider liegt diese Anlage den Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht bei, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Bewertung der Flächennutzungsplanänderung anhand der o.g. LEP-Ziele nicht möglich ist.		
Abwägung	Anhand der Bevölkerungsentwicklung der Stadt Burglengenfeld und der ungebrochenen Nachfrage nach Baugrundstücken, wird der unmittelbare Zusammenhang von Baugebietsausweisung und absoluter Zunahme der Bevölkerung ersichtlich. Durch das Planungsbüro Preihsl & Schwan wurde die Prognoseberechnung des Wohnbaulandbedarfs fortgeschrieben und kam zu dem Ergebnis, dass für einen Prognosezeitraum von 20 Jahren ein Wohnbaulandbedarf von insgesamt 112,55 ha vorliegt. Nach Abzug der noch vorhandenen Baulücken stehen für weitere Baugebiete insgesamt 102,42 ha in den nächsten 20 Jahren zur Verfügung. Der Wohnbaulandbedarf wird laufend fortgeschrieben.		
Beschluss	Der Regierung der Oberpfalz wird als Nachweis des Wohnbaulandbedarfs dessen Aktualisierung nach der Flächenmanagement-Methode des Bayerischen Landesamts für Umwelt vorgelegt.		
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**		
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **21.08.2017**			
Stellungnahme	1. Landwirtschaftliche fachliche Belange Knapp 2 ha des überplanten Gebietes sind bei uns als landwirtschaftlich genutzte Fläche angegeben. Es handelt sich hierbei um Ackerland mit durchschnittlichen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen. Landwirtschaftliche Hofstellen befinden sich nicht im Planungsgebiet bzw. grenzen nicht unmittelbar daran an. Landwirtschaftlich fachliche Belange stehen Ihren Planungen nicht entgegen. 2. Forstfachliche Belange		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir begrüßen, dass die beiden eichendominierten Ausläufer des Laubmischwaldes auf Fl.Nr. 2413/0 , 1425/0 und 1426/0 (Gem. Burglengenfeld), die bis zur Straße „Augustenhof“ reichen, von der Bebauungsplanung ausgenommen wurden. Das kleine, dreiecksförmige Teilstück dieses Waldkomplexes, das in Fl.Nr. 1421/0 bzw. 1419/2 Gem. Burglengenfeld ragt und gerodet werden soll, ist Teil des gesamten Waldkomplexes und damit Wald im Sinne von Artikel 2 des Waldgesetzes für Bayern. Die in der Waldfunktionskartierung für diesen Waldkomplex angegebene Funktion „Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klima-und Immissionsschutz“ trifft auch auf diesen Bereich, der vorwiegend aus Schlehen, Holunder und einem Ahorn aufgebaut ist, zu. Aufgrund der geringen Flächengröße, die gerodet werden soll (ca. 250 qm), ist eine markante Schmälerung der o.g Waldfunktion aber nicht zu erwarten. Deshalb kann in diesem Fall auf einen waldrechtlichen Ausgleich verzichtet werden. Bei der Christbaumkultur auf Fl.Nr. 1422/5 und 1422/10 handelt es sich um keinen Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern und somit bei der geplante Ausstockung auch um keine Waldrodung. In der Gesamtschau bestehen forstfachlich keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung. Wir möchten jedoch ergänzend darauf hinweisen, dass bei Bauvorhaben, die an einen Waldbestand angrenzen, grundsätzlich mit einer Baumwurfgefahr und einer Gefahr durch Astabbrüche zu rechnen ist. Deshalb sollten insbesondere Gebäude, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, einen ausreichenden Abstand zum Wald einhalten, grundsätzlich sind ca. 25 m zu empfehlen. Abschließend empfehlen wir, im „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan“ auf Seite 9 in der Tabelle „Bäume 1. Ordnung“ die Baumart „Fraxinus excelsior – Gemeine Esche“ zu streichen. Aufgrund der auch in unserer Region verbreiteten Komplexerkrankung „Eschentriebsterben“ ist ein erfolgversprechendes Aufwachsen von Eschen künftig leider nicht mehr zu erwarten.		
Abwägung	Nicht erforderlich.		
Beschluss	Die einschlägigen Vorschriften bezüglich des Baumwurfabstands zu Wohngebäuden werden beachtet. Die Baumart „Fraxinus Excelsior – Gemeine Esche“ wird aus der Tabelle „Bäume 1. Ordnung“ im integrierten Grünordnungsplan gestrichen.		
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**		
Bayernwerk Schwandorf **18.08.2017**			
Stellungnahme	Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem geplanten Gebiet befinden sich schon Versorgungsleitungen und eine Hochdruck-Gasleitung. Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr-, bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bayernwerk Netz AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen: -Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. -Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Eine Versorgung des Baugebietes mit Erdgas ist möglich. Hierzu ist jedoch vor Erschließung des Baugebietes der Abschluss einer gesonderten kostenpflichtigen Erschließungsvereinbarung zwischen der Gemeinde, Erschließungsträgern bzw. dem Grundstückseigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH erforderlich. Die Kostenbeteiligung in Höhe von derzeit ca. 1300 Euro inkl. MwSt je Bauparzelle wird bei der späteren Anschlusserstellung angerechnet. Die Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme inkl. der notwendigen Anbindung an das vorhandene Gasnetz muss gegeben sein. Bei den geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe der Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Versorgungsleitungen, besonders die Hochdruck-Gasleitung anzufordern. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für diese Leitung müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. Der Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung beträgt je 4,0 m beiderseits der Leitungsachse und darf nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben. Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW 315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen. Wir weisen darauf hin, dass auch die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise Im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen“ herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125. Der Schutzstreifen der Erdgasversorgungsleitung beträgt in der Regel je 3,0 m zu beiderseits der Leitungsachse. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Hinsichtlich der in den angegeben Schutzzonenbereich bzw. Schutzstreifen bestehen Bau- und Bepflanzungseinschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegemaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Fischgewässer und Aufforstungen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.		
Abwägung	Nicht erforderlich		
Beschluss	Die Auflagen des Bayernwerks Schwandorf werden im Rahmen der Erschließung vollumfänglich beachtet.		
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**		
Stadtbaumeister Haneder			
Stellungnahme 28.08.2017	Die aufgezeigte städtebauliche Entwicklung im Baugebiet "Augustenhof Südhang VI" wird zum einen das Wohnquartier "Südhang" Richtung Osten und zugleich das Stadtgebiet Richtung Osten arrondieren. Weiterhin erfüllt die geplante Erschließungsstraße eine Haupterschließungsfunktion für den Bereich "Augustenhof Südhang". Das Gebiet umfasst 32 bebaubare Parzellen und eine Spielanlagenparzelle mit einer Nettogesamtbaulandfläche von 21.895 m² und bedeutet einen Flächenverbrauch von ca. 706 m² pro Parzelle. Dieser verhältnismäßig hohe Wert für eine Bauparzelle begründet sich durch die beizubehaltende Eigentums- und Flächenstruktur vorhandener Flurstücke. Bei der Einzelhausbebauung der Parzellen sind zwei Wohnungen je Parzelle möglich. Im Quartier A können somit auf 19 Parzellen 38 Wohnungen, im Quartier B auf 10 Parzellen 20 Wohnungen und im Quartier C auf 3 Parzellen (hier sind jeweils 6-Späner zugelassen) insgesamt 18 Wohnungen und somit insgesamt 76 Wohneinheiten entstehen. Setzt man diese Zahl in Relation mit den nach der Stellplatzverordnung geforderten Stellplätzen von 1,5 pro Wohnung, so ergeben sich daraus 110 Fahrzeuge. Die Verkehrsprognose auf dieser Haupterschließungsachse geht aus der Fassung vom 03.11.2016 durch das Fachbüro GEO.VER.S.UM mit 1200 Fahrzeugen pro Tag aus. Dementsprechend ist der Straßenquerschnitt zu gestalten und sind die Fußgänger durch einen Hochbord in der späteren Erschließungsplanung von der Straße abzutrennen. Das Baugebiet ist nach Süden hin durch die Kreisstraße SAD 8 begrenzt. Es soll da-her in stadtplanerischer Hinsicht die straßenbegleitende Bebauung eine einheitliche Architektursprache vermitteln.		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Demzufolge sollen die Parzellen 22 bis 25 in der halboffenen Bauweise als zweige-schossige Baukörper mit Pultdächern und die Parzellen 26 bis 31 als geschlossene Bauweise mit einem zweigeschossigen Baukörper und einem flachgeneigten Sattel-dach zwingend vorgeschrieben werden. Die geplante Spielanlage im Osten am Wendehammer der südlichen Erschließungsstraße im Bereich der Wohnbebauung B bereichert das Angebot für die Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche. In Bezug auf die ökologischen Gesichtspunkte soll der Landschaftsplan als Grund-lage dienen. Hier wird an der Haupterschließungsachse eine Laubbaumallee in einem Wiesenstreifen vorgeschlagen und sollte so auch umgesetzt werden. Die vorbeschriebene Laubbaumallee kann auch auf den Privatgrundstücken im Vorgartenbereich zur Haupterschließungsstraße hin zwingend vorgeschrieben werden. Die Bäume sind im Rahmen der Erschließungsmaßnahme vom Erschließungsträger zu pflanzen und auf den Grundstücken zu sichern. Die Variante mit einem öffentlichen Wiesenstreifen soll bevorzugt werden. Der freizuhaltenden Belüftungsachse entlang der Kreisstraße wird durch die verhältnismäßig offene Bauweise hinreichend Rechnung getragen. Die Ausweisung überörtlicher Wanderwege als Vorschlag aus dem Landschaftsplan ist nicht zwingend, sollte aber zumindest in der weiteren Diskussion bei Wanderwegen Beachtung geschenkt werden. Der im Landschaftsplan, den Planbereich B und C betreffend, beschriebene Schutz der Landschaft soll berücksichtigt werden. Eine weitere Bebauung sollte nicht weiter in Richtung Osten in naher Zukunft angedacht werden. Das angrenzende vorhandene Biotop bzw. die Waldfläche ist dauerhaft zu erhalten und trägt letztendlich auch positiv zum Kleinklima für das Stadtgebiet bei. Für das Baugebiet wurde eine entsprechende Höhenaufnahme erstellt, die als Grundlage zum Bebauungsplan zwingend beigelegt werden sollte, damit die Ausgangshöhen des bestehenden Geländes eindeutig damit definiert sind. Gemäß Darstellung wird die bestehende Gasleitung am Rande des Gehwegs zu den Privatparzellen hin im Osten auf der Haupterschließungsstraße verlaufen. Hier sollte eine bessere Verschwenkung der Straße angestrebt werden, damit diese Leitung tatsächlich im Straßengrund zu liegen kommt. Damit wird ein leitungsnaher Überbau durch Gartenzäune, -mauern und dergleichen vermieden. Auf Flurstück 1422/51 der bestehenden Bebauung soll die vorhandene Garage eingetragen werden, da hier unmittelbar auch aufgrund des vorhandenen Eichenbestandes, die Haupterschließungsstraße verengt werden sollte und somit zu Konflikten in Bezug auf die Befahrbarkeit und Straßenraum mit Großfahrzeugen führen wird. Es wird vorgeschlagen, den Gehweg im Bereich der Verengung nach hinten in den Wald zu verschwenken, damit da für das Straßenraumprofil an Breite gewinnen wird. Der Eichenbestand ist durch eine Fachfirma in Bezug auf das erforderliche Straßenraummindestprofil freizuschneiden. Die beiden Wendehämmer am Ende der beiden geplanten Stichstraßen im Süden des Baugebietes sollen entsprechend den technischen Vorschriften ausgeplant werden. Der Gebäuderiegel von Parzelle 26 bis 31 ist in der Höhe entsprechend dem vorhandenen Gelände abzutreppen um auf die geplante Länge von ca. 60m eine architektonische Gliederung zu erhalten.		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

	Die Mehrgeschosswohnungsbauten werden im Bereich des Plangebietes C begrüßt. Hiermit wird auch der Wohnungssuchmarkt bedient. Die Garagenzufahrten von Parzelle 8 und 9 sind durch die notwendigen Sichtdreiecke nochmals zu überprüfen. Die Garage bei Parzelle 9 sollte deswegen besser im Osten des Wohnhauses angeordnet werden. Der schützenswerte Vorgartenbereich sollte auch entsprechend beschrieben werden. Dort soll kein Sichtschutz und keine Mauern, sondern nur Zäune mit einer max. Höhe von 1,00m - 1,20m errichtet werden dürfen; entsprechende Sichtdreiecke vorausgesetzt werden berücksichtigt. Die Garagenzufahrten entlang der Haupterschließungsachse sollen im Gegensatz zur Auflage des Bebauungsplanes doch eingezäunt werden können, bzw. mit Toren geschlossen werden können, da aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens hier ein besonderer Schutz von Kleinkindern als notwendig erachtet wird. Die Werbung im Vorgartenbereich ist bereits auf 0,25m² reduziert worden. Steinschüttungen oder dergleichen im Zuge der Gartengestaltung sollen max. 5% der Grundstücksfläche betragen. Zur Darstellung des Übergangs von der Kreisstraße zur geplanten Bebauung und dann zur Landschaft soll ein Regelquerschnitt mit realem Höhenbezug zeichnerisch dargestellt und im Hinblick auf die schalltechnischen Empfehlungen auf die einzuhaltenden Höhen überprüft und abgestimmt werden. Der öffentliche Straßenraum ist barrierefrei zu gestalten. Im gesamten Baugebiet sind Highspeed-Rohre für die Breitbanderschließung entsprechend der von einem Fachmann zu bemessenden Anlage einzubauen. Eine Bestandsplanung ist diesbezüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Der Wohnbauflächenbedarf ist entsprechend fortzuschreiben. In Bezug auf die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum soll ein entsprechender Anteil von ca. 5% der Wohnungen berücksichtigt werden. Eine Untersuchung in Bezug auf erneuerbare Energien mit Energienutzungsplan ist zu erstellen. Insgesamt wird die städtebauliche Arrondierung begrüßt.
Abwägung	Die Straßenbreite soll mit 5,50 Meter und die Gehwegbreite mit 1,80 Meter geplant werden. Der Gehweg verläuft stadtauswärts rechts und überquert vor der Engstelle beim Eichenbestand die Fahrbahn mit Hilfe eines Zebrastreifens auf die linke Seite. Der Wendehammer vor der Spielanlage soll entsprechend der technischen Vorschriften vergrößert werden. Die Spielanlage selbst muss mindestens so groß geplant werden, wie der bestehende Bolzplatz, damit eine optimale Nutzung gewährleistet werden kann. Der Erschließungsträger soll gemäß einem Grundsatzbeschluss des Stadtrates eine Untersuchung zur Nutzung erneuerbarer Energien im Neubaugebiet durchführen lassen. In den Parzellen 23 – 24 sollen Mehrfamilienhäuser mit einheitlicher Dachform (flach geneigtes Satteldach) festgesetzt werden, damit am Ortseingang eine einheitliche Architektursprache für das städtebauliche Erscheinungsbild gewährleistet wird.
Beschluss	Die Anregungen des Stadtbaumeisters sollen in der weiteren Planung des Bebauungsplans Beachtung finden.

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Stadtwerke Burglengenfeld	
Stellungnahme **17.08.2017**	Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Augustenhof Südhang VI“ zur Ausweisung eines „allgemeinen Wohngebiets (WA)“ nehmen wir bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wie folgt Stellung: 1. Wasserversorgung Die Wasserversorgung für das überplante Gebiet ist derzeit nicht gesichert. Die Sicherstellung der Wasserversorgung hat im Rahmen der Erschließung des Baugebietes nach den Vorgaben der Stadtwerke Burglengenfeld zu erfolgen. Durch das „Quartier A“ verläuft die Hauptwasserleitung DN 300 AZ zum Hochbehälter Augustenhof. Die Leitung muss künftig im Bereich der neu geplanten Straße liegen. Aufgrund der Höhenlage ist das Gebiet an die Druckerhöhungsanlage „Augustenhof“ anzuschließen. Wegen der Erweiterung des Versorgungsgebietes ist eine hydraulische Berechnung der Druckerhöhungsanlage und des Leitungsnetzes erforderlich. Die erforderlichen Berechnungen werden von den Stadtwerken Burglengenfeld nach Vorlage der Planunterlagen veranlasst. Die Kosten für die Berechnung und eventuell erforderliche Erweiterungsmaßnahmen an der Druckerhöhungsanlage oder am Leitungsnetz sind vom Erschließungsträger zu tragen. Die Wasserleitungen sind grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum zu verlegen. 2. Schmutzwasser Die Schmutzwasserbeseitigung (häusliches Abwasser) für das überplante Gebiet ist derzeit nicht gesichert. Die Sicherstellung der Schmutzwasserbeseitigung hat im Rahmen der Erschließung des Baugebietes nach den Vorgaben der Stadtwerke Burglengenfeld zu erfolgen. Der Abwasserkanal ist als Freispiegelkanal auszuführen. Wegen der Erweiterung des Abwassernetzes ist eine hydraulische Berechnung erforderlich. Die erforderlichen Berechnungen werden von den Stadtwerken nach Vorlage der Planunterlagen veranlasse. Die Kosten für die Berechnungen und eventuell erforderliche Rückhalte- oder Umbaumaßnahmen an der bestehenden Kanalisation sind vom Erschließungsträger zu tragen. Die Kanalleitungen sind grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum zu verlegen. 3. Niederschlagswasser 3.1 Niederschlagswasser von Privatflächen Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Das Niederschlagswasser von Privatflächen ist innerhalb des Baugrundstücks flächenhaft über Sickermulden mit bewachsener Oberbodenschicht entsprechend den technischen Regeln und den einschlägigen Vorschriften (Merkblatt 4.4/22 vom Bayer. Landesamt für Umwelt, NWFreiV,TRENGW) zu versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerungen) sind **<u>nicht</u>** zulässig. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind zur Beurteilung der Sickerfähigkeit des Baugrunds Sickerversuche durchzuführen. Die Ergebnisse sind den Stadtwerken Burglengenfeld zur Kenntnisnahme vorzulegen. Falls keine ausreichende Sickerfähigkeit des Baugrunds gegeben ist, ist das Kanalnetz für die Einleitung von Niederschlagswasser zu bemessen und herzustellen. Die Kosten für die Bemessung und die eventuell erforderlichen Maßnahmen sind vom Erschließungsträger zu tragen.

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

	3.2 Niederschlagswasser von Straßenflächen Das Niederschlagswasser von Straßenflächen ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Dies ist bei der hydraulischen Berechnung zu berücksichtigen. Im weiteren Verfahren sind Versorgungs- und Entwässerungspläne einschließlich Berechnungen bei den Stadtwerken Burglengenfeld vorzulegen.
Abwägung	Nicht erforderlich
Beschluss	Die oben bezeichneten Auflagen im Rahmen der Erschließung mit Wasser und Kanal bzw. Entwässerung des Niederschlagswassers werden vollumfänglich beachtet.
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	
Stellungnahme 28.08.2017	Die gutachterliche Äußerung des Regionsbeauftragten wird als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes übermittelt. Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG Das geplante Wohngebiet überschneidet sich mit dem regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 35 „Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf“. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Das geplante allgemeine Wohngebiet (WA) liegt gem. Waldfunktionsplan Oberpfalz-Nord in einem Waldbereich mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutzwald. Gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B III 3.2 sollen die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Der Stellungnahme der forstwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb besondere Bedeutung beizumessen.
Abwägung	Der Stellungnahme der forstwirtschaftlichen Fachstellen wird im weiteren Verfahren besondere Bedeutung beigemessen.
Beschluss	Es wird im weiteren Verfahren sorgfältig geprüft, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Wasserwirtschaftsamt Weiden	
Stellungnahme 29.08.2017	Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden zutreffend dargestellt und bewertet. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden erhebt daher keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Augustenhof Südhang BA VI“.
Abwägung	Nicht erforderlich.
Beschluss	Wird zur Kenntnis genommen.
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Gesundheitsamt Schwandorf	
Stellungnahme 11.08.2017	Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Augustenhof Südhang BA VI“ zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.
Abwägung	Nicht erforderlich.
Beschluss	Wird zur Kenntnis genommen.
Landratsamt Schwandorf Sachgebiet 3.2 Umwelt	

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Stellungnahme 15.09.2017	1. Sachverhalt und Aufgabenstellung Im Auftrag des Sachgebietes 3.2 soll zur Bauleitplanung aus fachtechnischer Sicht Stellung genommen werden. 2. Stellungnahme Der Bebauungsplan enthält offensichtliche Mängel. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Schalltechnischen Untersuchung der abConsultants GmbH vom 11.06.2016 erstellt, welche den Bauleitplanunterlagen beiliegt. Bei der Angabe „2016“ handelt es sich offensichtlich um einen Schreibfehler – siehe Anlage 4 der Schalltechnischen Untersuchung. Aus fachtechnischer Sicht wird empfohlen die Festsetzungen durch schalltechnische Festsetzungen zu ergänzen, da diese augenscheinlich komplett in den Festsetzungen des Bebauungsplan – Entwurfes fehlen. Als Erstes sollte die Lärmschutzmaßnahme mit einer Höhe von 3,5 m, welche in der Schalltechnischen Untersuchung genannt ist, in den Bebauungsplan eingezeichnet und festgesetzt werden. Als Zweites sollten die von abConsultants GmbH vorgeschlagenen Festsetzungsvorschläge – siehe Blatt 4 und Blatt 5 der Schalltechnischen Untersuchung (Nr. 1 – 8) – als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die genannten Festsetzungen sind erforderlich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu vermeiden.
Abwägung	Das Datum der Untersuchung wurde in der aktuellen Fassung vom 15.09.2017 korrigiert. Die Festsetzungsvorschläge aus der Untersuchung werden in den Textteil übernommen. Zusätzlich muss, wie im Gutachten vorgeschlagen, eine Anlage "Schallschutz" auf Grundlage des Planes in der Anlage 1.1 erstellt werden, da dort die Lärmschutzmaßnahmen und Wall- sowie Erdgeschoß-Fußbodenhöhen festgelegt sind.
Beschluss	Den Anregungen und Bedenken der Immissionsschutzbehörde werden im weiteren Verfahrensverlauf Rechnung getragen und im Bebauungsplan eingearbeitet.
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

IHK Regensburg	
Stellungnahme	
Abwägung	
Beschluss	
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Deutsche Telekom	
Stellungnahme	Ihr Schreiben ist am 10.08.2017 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass • Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend §9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz §68 Abs. 3 beschrieben, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, • dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist,

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

	in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern, • das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12 Bajuwarenstraße 4 93053 Regensburg Tel: 0800-3309747 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.
Abwägung	Nicht erforderlich
Beschluss	Die Anforderungen der Deutschen Telekom werden vollumfänglich beachtet.
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Landratsamt Schwandorf Sachgebiet 3.2 – untere Naturschutzbehörde	
Stellungnahme	Die Stadt Burglengenfeld plant im Osten der Stadt im Anschluss an die bestehende Bebauung die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Die überplanten Flächen werden aktuell überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. In geringerem Umfang sind Grün- und Gartenflächen, eine ehemalige Christbaumkultur und ein kleiner Bereich eines Feldgehölzes betroffen.

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im Laufe der Planung wurde davon abgewichen, dass am östlichen Rand des Geltungsbereichs liegende Feldgehölz mit altem Baumbestand ebenfalls zu überplanen. Dies wird aus der Sicht des Naturschutzes begrüßt. Eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, da die Aussagen bzgl. des Artenschutzes noch nicht vorliegen. Ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Bearbeitung, liegt den Unterlagen aber noch nicht bei. Hinsichtlich dieser Belange kann eine Stellungnahme erst bei Vorlage des Gutachtens erfolgen. Sowohl den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung als auch dem Bebauungsplan liegt ein Umweltbericht bei, wobei der des Flächennutzungsplans sehr knapp gehalten ist. Eine konkretere Beschreibung des Ausgangszustands als auch Aussagen zu Ausgleichsbedarf (überschlägig) und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind hier noch erforderlich. Der Umweltbericht des Bebauungsplans führt die Bestandserfassung und die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter umfassend aus. Die Berechnung der erforderlichen Kompensation erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft". Mit den festgesetzten Ausgleichsfaktoren besteht aus der Sicht des Naturschutzes Einverständnis. Allerdings wird in der Tabelle auf Seite 20 der Faktor für biotopkartierte Gehölzflächen mit 2,0 angesetzt. Auf Seite 19 wird dieser im Text aber mit 3,0 angegeben. Für die Berechnung ist der Faktor 3,0 zu verwenden. Da eine Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich ist, ist diese auf einer externen Fläche (Flurnummer 617 der Gemarkung Premberg) vorgesehen. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren und die aktuell intensiv genutzte Fläche ökologisch aufzuwerten. Die Umsetzung der Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche hat spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen. Bei der Umsetzung der Geländemodellierung ist darauf zu achten, dass keine Fischfallen entstehen. Die Ausgleichsfläche ist durch die Stadt Burglengenfeld an das bayerische Ökoflächenkataster zu melden. Sollte sich die Fläche nicht im Eigentum der Stadt Burglengenfeld befinden, ist eine dingliche Sicherung erforderlich. Die Planung sieht innerhalb des Geltungsbereichs einen gewissen Abstand zu dem alten Baumbestand des Feldgehölzes vor. Während der Arbeiten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich sind die geltenden Regeln der Technik zu beachten und sowohl die Trauf- als auch die Wurzelbereiche entsprechend zu schützen. Insbesondere beim Bau der Straßen im Bereich von Gehölzen ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die einzelnen Bauwerber sind explizit auf den Schutz der benachbarten Gehölze hinzuweisen. Im Süden des Geltungsbereichs ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls vorgesehen. Der Plan sieht hier nur allgemein die Pflanzung einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen vor. Hier sind konkrete Aussagen zu Pflanzmodalitäten und Pflanzenarten zu treffen. <u>Plandarstellung:</u> In der Legende sind Flächen für den Erhalt von bestehenden Bäumen und Sträuchern dargestellt, in denen keine Rodung zulässig ist. Im Plan selbst sind diese Flächen aber nicht dargestellt. Dies ist zu ergänzen. <u>Redaktionelle Hinweise:</u> Auf Seite 9 des Umweltberichts wird im Absatz ,,Anlagebedingte Auswirkungen'' von einem Gewerbegebiet gesprochen. Den übrigen Planunterlagen zufolge handelt es sich aber ausschließlich um ein allgemeines Wohngebiet. Auf Seite 12 des Umweltberichts wird im Absatz „Anlagebedingte Auswirkungen" eine maximale Grundflächenzahl von 0,35 angegeben. In Teilbereichen ist jedoch auch eine GRZ von 0,4 zulässig.		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Abwägung	Bereits während der frühzeitigen Beteiligung stand die beauftragte Landschaftsarchitektin mit Frau Wittmann von der Unteren Naturschutzbehörde in engen Kontakt. Im weiteren Verfahren werden wiederum in kooperativer Zusammenarbeit zwischen dem Büro Lichtgrün, dem Biologen Herrn Martin Gabriel und der Unteren Naturschutzbehörde nach geeigneten Ausgleichsmaßnahmen gesucht.
Beschluss	Die Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde werden im weiteren Verfahrensverlauf beachtet und mit dem beauftragten Landschaftsarchitekturbüro Lichtgrün sowie dem Biologen Herrn Martin Gabriel Lösungen erarbeitet, die im Ausgleichsbebauungsplan ihren Niederschlag finden werden.
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Landratsamt Schwandorf Sachgebiet 3.2 Kreisbaumeister	
Stellungnahme	
Abwägung	
Beschluss	
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Stadt Maxhütte-Haidhof	
Stellungnahme	Keine Bedenken

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

16.08.2017	
Abwägung	Nichterforderlich
Beschluss	Kenntnisnahme
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Gemeinde Holzheim am Forst	
Stellungnahme 25.08.2017	Zu der im Betreff genannten Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass die im Betreff genannte Bauleitplanung dem Gemeinderat Holzheim am Forst in seiner Sitzung vom 22.08.2017 bekanntgegeben wurde. Nachdem Belange der Gemeinde Holzheim am Forst nicht berührt werden, besteht mit der Bauleitplanung Einverständnis.
Abwägung	Nicht erforderlich
Beschluss	Kenntnisnahme
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Markt Kallmünz	
Stellungnahme 25.08.2017	Gegen die im Betreff aufgeführten Bauleitplanungen bestehen von Seiten der Marktes Kallmünz keine Einwendungen.
Abwägung	Nicht erforderlich
Beschluss	Kenntnisnahme

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	
Stellungnahme	Die Belange des Staatlichen Bauamts sind durch die vorgelegte Planung in der Fassung vom 12.06.2017 nicht berührt.
Abwägung	Nicht erforderlich
Beschluss	Kenntnisnahme
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**
Stellungnahme	
Abwägung	
Beschluss	
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Stellungnahme	
Abwägung	
Beschluss	
Abstimmungsergebnis	**Ja** **Nein** **Persönlich beteiligt**

TOP Ö 4.1

[redacted]

Altentreswitz 25
92648 Vohenstrauß
Tel: 09656 – 914399-20
Fax: 09656 – 914399-29
mail@abconsultants.info
www.abconsultants.info

Vorgang 1082

Bericht. Nr.: 1082_1

Vohenstrauß, 14.09.2017

[redacted]

Schalltechnische Untersuchung

Bebauungsplan „Südhang VI“ der Stadt Burglengenfeld

- Schreiben Ottilie Utz und Heinz Haimerl vom 01.08.2017 -

Auftraggeber	Küblböck Unternehmensgruppe Wernerwerkstr. 7 93049 Regensburg

Sachbearbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Alfred Bartl
Kontakt:	Tel.: 09656/914399-20 Email: alfred.bartl@abconsultants.info

Am Grundstück Fl.-Nr. 1422/49 ergibt sich folgende Beurteilungssituation hinsichtlich der Prüfung entsprechend der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung):

Punktname	Station	HFro	SW	Nutz	SA	H I-A	IGW		Prog. Nullfall		Prog. Planfall		Diff. Nullf./Planf.		wes.	Anspruch
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	S13-11	S14-12	Änd.	LSM
	km				m	m	in dB(A)		in dB(A	in dB(A	in dB(A	in dB(A	in dB(A)			
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Fl.-Nr. 1422/49	0+089	W	EG	WA	20,31	2,76	59	49	51	40	51	41	0,6	0,7	nein	nein
Fl.-Nr. 1422/49	0+089	W	1.OG	WA	20,31	5,56	59	49	52	41	52	42	0,7	0,8	nein	nein
Fl.-Nr. 1422/49	0+095	N	EG	WA	16,63	2,39	59	49	51	41	52	42	1	0,9	nein	nein
Fl.-Nr. 1422/49	0+095	N	1.OG	WA	16,63	5,19	59	49	52	42	53	43	1,1	1	nein	nein
Fl.-Nr. 1422/49	0+093	O	EG	WA	10	2,5	59	49	57	47	58	48	0,5	0,4	nein	nein
Fl.-Nr. 1422/49	0+093	O	1.OG	WA	10	5,3	59	49	57	47	58	48	0,4	0,4	nein	nein

Tabelle 1: Beurteilungssituation nach 16. BImSchV

Legende:

[redacted]

Aus der o. a. ist ersichtlich, dass sich kein entsprechend der, für den Neubau und die wesentliche Änderung von Verkehrswegen relevanten 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ergibt, da die Grenzwerte für die Verkehrslärmimmissionen (59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Bei den im Schallschutzgutachten aufgeführten öffentlich-rechtlichen Regelungen handelt es sich um Vorschläge für Festsetzungen für die zukünftige Bebauung innerhalb des Umgriffes des Bebauungsplanes. Die Festsetzungen betreffen damit keine Bestandsgebäude und damit auch nicht die Bebauung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1422/49.

Im Gutachten ist nicht aufgeführt, dass Altstraßen nicht berücksichtigt werden.

Die Berechnung der Verkehrslärmimmissionen erfolgt nach der 16. BImSchV. Die Berücksichtigung der einzelnen Abschnitte ist in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - vom 02.06.1997 geregelt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 1422/49 liegt innerhalb des sog. Ausbauabschnittes. Daher wurden für dieses Grundstück auch die Lärmimmissionen aus dem baulich nicht geänderten, anschließenden Bereich, also auch die Paul-Klee-Straße berücksichtigt.

Für die Berechnung der Verkehrslärmimmissionen wurden der Prognose-Nullfall und der Prognose-Planfall 3 aus der Verkehrsuntersuchung „Verkehrsplanerische Stellungnahme zum Vorhaben „BPlan Augustenhof Nord“ der Stadt Burglengenfeld“, Büro Pressler, Stand. 03.11.2016 angesetzt. Zusätzlich wurden die nicht in der Verkehrsuntersuchung angegebenen Zählwerte für den weiteren Verlauf der Kreisstraße SAD 8 aus der letzten aktuellen Zählung aus dem Jahr 2010 mit einem Prognosefaktor von 1,09 berücksichtigt.

Im Rahmen der vorgenannten Verkehrsuntersuchung wurden an repräsentativen Tagen im Juli 2016 und anlässlich von Kontrollzählungen am 15.09. und 28.08.2016 die Verkehrsströme an den relevanten Knotenpunkten erfasst. Es ist daher davon auszugehen, dass auch der gewerbliche und der landwirtschaftliche Verkehr der ansässigen Betriebe und Höfe erfasst wurde.

Der Verkehr aus Richtung Wölland ist ebenso aufgeführt, wie der Verkehr aus den zukünftigen Baugebieten (z. B. Augustenhof Nord) bzw. aus den noch Grundstücken des vorliegenden Baugebietes.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 1422/49 ist die 16. BImSchV anwendbar, da sich das Grundstück innerhalb des Ausbauabschnittes des neu zu bauenden Verkehrsweges befindet. Die Grenzwerte der 16. BImSchV sind am Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1422/49 nicht überschritten (s. o.).

Nicht unmittelbar anzuwenden ist die 16. BImSchV im Rahmen der Bauleitplanung. Hier kann sie jedoch als Indiz für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen herangezogen werden. Im vorliegenden Fall wurde hinsichtlich der Festsetzungen baulicher und passiver Schallschutzmaßnahmen an der zukünftigen Bebauung innerhalb des Umgriffes des Bebauungsplanes darauf Bezug genommen. Das Grundstück Fl.-Nr. 1422/49 liegt nicht innerhalb des Umgriffes.

Wie oben bereits ausgeführt, ergibt sich aufgrund der Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Gebäude Fl.-Nr. 1422/49 kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen (s. o.).

Vohenstrauß, 14.09.2017

[redacted]

Dipl.-Ing. (FH) Alfred Bartl

- Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V. (DEGA) – Mitglied der Fachausschüsse „Bau- und Raumakustik“ sowie „Lärm: Wirkungen und Schutz“
- Verein deutscher Ingenieure (VDI) – Mitglied der Fachbereiche „Lärmminderung“, „Bautechnik“ „Energiewandlung und -anwendung“ sowie „Value Management und Wertanalyse“
- Ingenieurkammer Hessen (IngKH) – Nachweisberechtigter für Schallschutz
- Eingetragen in der Liste der Beratenden Ingenieure der Bayerischen Ingenieurkammer Bau
- Mitglied im BUNDESVERBAND DEUTSCHER BAUSACHVERSTÄNDIGER e. V. - BBauSV

Eine auszugsweise Wiedergabe, Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Schreibens ist nicht zulässig.

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	BauVW/249/2017 16.10.2017

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Bau-, Umwelt- und Verkehrs-ausschuss	26.10.2017	öffentlich
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich

Betreff:

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "An der Holzheimer Straße" – Planungskonzept sozialer Wohnungsbau "Am Bubacher Weg" - Vorberatung – Empfehlung an den Stadtrat

<u>Sachdarstellung, Begründung:</u>

Ein Bauträger beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Holzheimer Straße“ auf den Flächen des Bereiches D2 Gebäude für Mehrfamilienhäuser zu errichten, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden.

Ohne eine Änderung des Bebauungsplanes wären diese Bauvorhaben im Bereich D2 jedoch nicht umsetzbar, da die Grundzüge der ursprünglichen Planung in einigen Punkten berührt sind.

Es müssten folgende Festsetzungen im Bebauungsplan geändert werden:

- Die Grundflächen- und die Geschossflächenzahl müssen an die Höchstmaße der Baunutzungsverordnung für ein allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 und GFZ 1,2) angeglichen werden.
- Die Baulinie und die Baugrenze muss geändert bzw. angepasst werden.
- Die Dachdeckung soll mit grauen Ziegeln ausgeführt werden (aktuell nur rote Tondachziegel oder Betondachsteine zulässig).
- Die Dachneigung ändert sich auf 10 ° (aktuell 20 – 25 ° zulässig).
- Die Firstrichtung ändert sich.
- Die Anzahl der Vollgeschosse erhöht sich von II auf III.
- Die Traufhöhe ändert sich durch die niedrigere Dachneigung von 5,50 m auf 8,70m.

Der Bauträger beantragte bereits im Frühjahr dieses Jahres die Änderung des Bebauungsplanes für mehrgeschossige Häuser, jedoch keine Häuser, die als bezahlbarer Wohnraum von der Regierung gefördert werden. Es wurde in der Sitzung am 25.04.2017 beschlossen, dass der Bebauungsplan nicht geändert wird.

Der Bauträger beantragt nun erneut eine Änderung des Bebauungsplanes. Die zu ändernden Mehrfamilienhäuser sollen nun Objekte für bezahlbaren Wohnraum werden, die von der Regierung der Oberpfalz gefördert werden.

Außerdem unterscheidet sich die aktuell beantragte Bebauung darin, dass die dreigeschossigen Wohnhäuser von der vorhandenen Bebauung abrücken und auf der gegenüberliegenden westlichen Straßenseite entlang der Umgehungsstraße liegen. Die Änderung von Zwei- auf Dreigeschossigkeit soll nur im westlichen Teil des Bereichs D gelten.

Zur rechtlichen Absicherung und Durchsetzung, dass der Antragsteller nach Änderung des Bebauungsplanes das Planungskonzept für bezahlbaren Wohnraum umsetzt, wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen.

Da sich die vorgestellte Planung wesentlich von dem damals abgelehnten Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes unterscheidet, kann aus Sicht der Verwaltung dieser Planung nun zugestimmt werden. Die benachbarte Wohnbevölkerung wird zudem nicht mehr durch mehrgeschossige Baukörper unmittelbar beeinträchtigt.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, einer Änderung des Bebauungsplanes „An der Holzheimer Straße“ zuzustimmen.

Es werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan geändert:

- Die Grundflächen- und die Geschossflächenzahl müssen an die Höchstmaße der Baunutzungsverordnung für ein allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 und GFZ 1,2) angeglichen werden.
- Die Baulinie und die Baugrenze muss geändert bzw. angepasst werden.
- Die Dachdeckung soll mit grauen Ziegeln ausgeführt werden (aktuell nur rote Tondachziegel oder Betondachsteine zulässig).
- Die Dachneigung ändert sich auf 10 ° (aktuell 20 – 25 ° zulässig).
- Die Firstrichtung ändert sich.
- Die Anzahl der Vollgeschosse erhöht sich im westlichen Teil des Bereichs D von II auf III.
- Die Traufhöhe ändert sich durch die niedrigere Dachneigung von 5,50m auf 8,70m.

Die Verwaltung wird beauftragt, die städtebaulichen Ziele zur Deckung des Bedarfs an bezahlbaren Wohnraum mit dem Bauträger vertraglich abzusichern.

Baugebiet "An der Holzheimer Straße" - Bebauungsplanänderung

TOP Ö 4.2

M 1:250 12.10.2017

PREIHSL SCHWAN

Sämtliche Masse sind vom Bauausführenden verantwortlich zu prüfen.

Die Bodenverhältnisse sind vor Ort zu prüfen.

Die Bauantragsunterlagen gelten nicht als Werkplanung.

Die Ausführung der Konstruktion gem. Statik.

Bei ausgebautem Keller ist nach der Wärmeschutzverordnung zu dämmen.

LÖSER-SCHWARZOTT
ENERGIE.BEWUSSTE.ARCHITEKTUR.

Bauvorhaben:
Planungskonzept Sozialer Wohnungsbau

Darstellung: Lageplan/Schnitte

Maßstab: 1:500

Bauort:
93133 Burglengenfeld
Am Bubacher Weg
Fl.St.-Nr.2046/2, Gem. Burglengenfeld

Bauherr:
Nicole Kiendl
Weidweg 4
93092 Barbing

Nachbarn:

Flurst. 2035/42 (Huttner Irene und Roland)

Flurst. 2039 (Koller Anneliese)

Flurst. 2035 (Eckert Markus und Sabine)

Flurst. 2035/36 (Spieß Monika und Richard)

Entwurfsverfasser:
Dieter Löser-Schwarzott
Dipl. Ing.(FH) Architekt
Max-Reger-Str. 11, 93128 Regenstauf

Tel. 09402-5069250
info@loeser-schwarzott.de

Regenstauf, 05.10.2017/ LS

TOP Ö 4.2

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	BauVW/254/2017 17.10.2017

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Bau-, Umwelt- und Verkehrs-ausschuss	26.10.2017	öffentlich
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" - Satzungsbeschluss - Empfehlung an den Stadtrat

<u>Sachdarstellung, Begründung:</u>

Der BRK-Kreisverband plant auf dem Grundstück FlSt.Nr. 1497, Gemarkung Burglengenfeld, südöstlich des BRK-Seniorenheimes, eine Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen direkt im Anschluss an die Parkanlage „Galgenberg“.

Diese Wohnanlage dient der Ergänzung von Seniorenheimen für ältere Bürger, die noch keine dauerhafte Betreuung in Anspruch nehmen müssen, aber zum Teil die Einrichtung des BRK-Seniorenheimes für beispielsweise Arztbesuch, Friseur, Verpflegung in der Kantine, diverse Unterhaltungsveranstaltungen, etc. nutzen möchten.

Die Nähe zur Parkanlage „Galgenberg“ ist für die Senioren eine günstige Anbindung an eine attraktive Erholungsstätte inmitten der Stadt. Die Lage in zweiter Reihe in unmittelbarer Nähe zur Parkanlage „Galgenberg“ und zur Innenstadt stellt einen sehr attraktiven Standort für eine Wohnbebauung für noch aktive ältere Menschen dar. Ebenso entspricht diese Nachverdichtung und Bebauung einer Brachfläche im innerstädtischen Bereich dem Ziel der Landesplanung, vorrangig die Potentiale der Innenentwicklung voranzutreiben und die Nachverdichtung zu fördern. Mit dieser verdichteten Bauweise wird dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, Rechnung getragen.

Das Baugebiet besteht aus einem großen Baufenster, welches bezugnehmend auf die Höhensituation in drei Abschnitte unterteilt wird. Diese Dreiteilung dient nach Angabe des Antragstellers dazu, die jeweiligen Höhenbezugspunkte für das von Westen nach Osten ansteigenden Gelände zu definieren und somit eine verträgliche Bebauung festzusetzen. Hier ist die Errichtung von drei langgestreckten Riegeln in der Grundstücks-

hauptrichtung geplant. Zusätzlich wird ein Baufenster für Garagen, Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzt.

Durch die entsprechenden Festsetzungen für Pflanzungen und den Erhalt von bestehenden Bäumen mit dem entsprechenden Abstand des Baufensters zu der, im Westen, Süden und Norden angrenzenden Wohnbebauung, wird die Einbindung der möglichen Baukubatur sichergestellt.

In der Sitzung vom 08.03.2017 wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger der Bebauungsplan auf Grundlage der Planung des Büros Jocham + Kellhuber vom 02.03.2017 gebilligt.

Stadtrat Schreiner forderte in einem weitergehenden Antrag, dass die Machbarkeit alternativer Erschließungsmöglichkeiten untersucht wird. Das Planungsbüro Jocham + Kellhuber prüfte nun auch die Erschließungsvariante direkt von der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße her zwischen dem BRK-Seniorenheim und dem Mehrparteienhaus hindurch. Das Ergebnis dieser Untersuchung ergab, dass zwischen Aufenthaltsflächen des BRK-Seniorenheims bis zur Planungsfläche ein Höhenunterschied von ca. sieben Metern besteht. Dieser Höhenunterschied wäre auf einer Strecke von ca. 50m Länge zu überwinden. Auch hier betrüge die Steigung durchgehend mindestens 14 %. Zusätzlich ginge die Freifläche und der gesamte Aufenthaltsbereich der geplanten Kindertagesstätte in diesem Teil verloren. Dazu käme, dass ein erheblicher Teil der Straße zu der bestehenden Garage und Zufahrt, zu dem im Süden angrenzenden Mehrparteienhaus, auf dem Grundstück der FlSt.Nr. 1497/3 mit aufwendigen Stützmauern abgefangen werden müsste. In der erforderlichen Höhe wären diese Mauern abstandsflächenrechtlich relevant. Somit müssten sie entsprechend abgerückt werden, so dass wiederum der Platz auf dem Grundstück des BRK-Seniorenheimes nicht ausreichen würde. Diese Straßenplanung mit den notwendigen Stützmauern würde zudem unmittelbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewohner dieses benachbarten Mehrparteienhauses führen.

Damit sichergestellt werden kann, dass der künftige, bis jetzt noch nicht bekannte Bauträger auch eine altersgerechte Wohnanlage errichtet, wird vertraglich vereinbart, dass das städtebauliche Ziel, nämlich die Deckung des Wohnbedarfs für die Bevölkerungsgruppe der Senioren für „Altersgerechtes Wohnen“ (Betreutes Wohnen), gesichert wird.

Im städtebaulichen Vertrag wird der Bauträger vertraglich verpflichtet, eine altersgerechte Wohnanlage zu errichten. Außerdem wird der Satzungsbeschluss erst bekannt gemacht, wenn der Bauträger bekannt ist und uns der notarielle Kaufvertrag vorliegt, in dem ebenfalls diese städtebaulichen Ziele formuliert sind.

<u>Beschlussvorschlag BUV:</u>

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den aktualisierten Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“ auf Grundlage der Planung des Büros Jocham + Kellhuber vom 08.03.2017, als Satzung zu beschließen.
Die Satzung soll erst bekannt gemacht werden, wenn mit dem Bauträger der städtebauliche Vertrag geschlossen wurde, in dem der Käufer vertraglich verpflichtet wird, eine altersgerechte Wohnanlage zu errichten.

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“ – Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligungen zum Entwurf

I. NACHFOLGENDE PRIVATE HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT:

Nr.	Name des Einwenders, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
1	**Herr Dr. Markus Buresch und Dr. Harald Buresch 28.11.2016**	wir haben erhebliche Bedenken gegenüber dem geplanten Bauprojekt am benachbarten BRK-Grundstück. 1. Zufahrt und Erschließung des Geländes Initial war eine Zufahrt zum Gelände vom BRK-Altenheim her angedacht. Mit großem Erstaunen mussten wir feststellen, dass nun jedoch eine Erschließung des Grundstücks über eine Straße durch das Parkgelände am Galgenberg geplant ist. Der Galgenberg ist eine kleine Parkanlage mit denkmalgeschützter Ruine. Die geplante Straße würde einen erheblichen Einschnitt in die Natur darstellen, die Attraktivität des Parks würde leiden. Aufgrund der geplanten Größe und Anzahl der Wohneinheiten ist durchaus mit einem relevanten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Gerade der hinterer Teil der geplanten Zufahrtsstrasse bedeutet aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten eine schwere Beeinträchtigung der Parklandschaft, man blickt von vielen Stellen im Park dann genau hinab auf diesen Bereich. Wie im Aufstellungsbeschluss erwähnt, muss bezüglich einer ausreichenden Wendemöglichkeit sogar noch mit einer weiteren Ausweitung der Strassenfläche in diesem Bereich gerechnet werden, wodurch noch mehr Grünfläche zum Opfer fallen würde. Gerade diese Seite der Parkanlage ist jedoch die attraktive und ruhige! Ein weiterer kritischer Punkt ist die Anbindung der geplanten Zufahrtsstrasse an die Parkstrasse. Diese verläuft recht steil mit erheblich einge-	Eine Erschließung über das Baugrundstück des bestehenden BRK Altenheims ist aus zwei Gründen nicht möglich. 1. Technische Gründe Als Erschließung vom bestehenden Altenheim aus ergeben sich theoretisch 2 Möglichkeiten: 1. Möglichkeit Mögliche Erschließung über den bestehenden Parkplatz entlang der Ostseite des Altenheimes: Zwischen dem Grundstück des bestehenden BRK – Altenheim und dem Planungsgrundstück ist hier ein Höhenunterschied von ca. 12m (von 379,00 m ü.NN – 391,00 m ü.NN) zu überwinden. Dieser Höhenunterschied müsste auf einer Länge von ca. 70 m überwunden werden. Dadurch würde sich eine Steigung in der Straße von ca. 17% auf der gesamten Länge gegeben. Eine Straße in dieser Steigung ist für eine Erschließung nicht geeignet. So wird in dem Merkblatt für die Feuerwehr vorgegeben, dass in der Regel die Steigung bei den Feuerwehrzufahrten	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.	Name des Einwenders, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		schränkter Sicht im Kreuzungsbereich. Da ohnehin ein kompletter Neubau der alten Bestandsgebäude des BRK Altenheimes geplant ist, würde es sich anbieten, das Grundstück von dort aus zu erschließen. Wir fordern daher ein Gutachten über die Machbarkeit alternativer Erschließungsmöglichkeiten.	10 % nicht übersteigen soll. Das Gleiche gilt für die Müllfahrzeuge. Somit ist aus technischen Gründen eine Erschließung über das BRK-Gelände nicht sinnvoll. 2. Möglichkeit Entlang der Südseite des bestehenden Altenheimes: Hier besteht ein Höhenunterschied von den Aufenthaltsflächen des Altenheimes bis zur Planungsfläche von ca. 7,0 m (von 381,00 m ü.NN – 388,00 m ü.NN). Dieser Höhenunterschied wäre auf einer Strecke von ca. 50 m Länge zu überwinden. Auch hier betrüge die Steigung durchgehend mindestens 14 %. Zusätzlich ginge die Freifläche und der gesamte Aufenthaltsbereich der geplanten Kindertagesstätte in diesem Teil verloren, ebenso wäre ein erheblicher Teil der Straße zu der bestehenden Garage und Zufahrt zu dem im Süden angrenzenden Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück der Fl.Nr. 1497/3 mit erheblichen Stützmauern abzufangen. In der erforderlichen Höhe wären diese Mauern abstandflächenrechtlich relevant. Somit wären sie entsprechend abzurücken, der vorhandene Platz auf dem Grundstück der BRK würde somit nicht ausreichen. Diese Straßenplanung mit den notwendigen Stützmauern würde zudem unmittelbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewohner dieses Mehrfamilienhauses führen. 2. Sicherung der Erschließung Das zu bebauende Grundstück muss in einer	

Nr.	Name des Einwenders, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		2. Baukörper Da das Grundstück von Westen nach Osten zum Galgenberg hin ansteigt, muss insbesondere darauf geachtet werden, dass sämtliche Gebäudeteile strikt in der Höhe begrenzt werden. Ein zu hohes Gebäude wäre eine erhebliche optische Beeinträchtigung sowohl bei Ansicht von der Dr.-Kurt-Schumacher Strasse als auch bei Ausblick vom Galgenberg.	angemessenen Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen (BayBO Art. 4 (1) Nr. 2. Eine Ausnahme gilt nur für eine begrenzte Länge (max. 70m gemäß Rechtssprechung) und nur für Gebäudeklassen 1-3 (BayBO Art. 4 (2) Nr. 1 + 2). Somit wäre die Erschließung nicht gesichert, wenn die Planungsfläche nur über das private Grundstück des bestehenden Altersheims erschlossen wäre (Gesamtlänge der Erschließung auf dem privaten Grundstück des BRK-Altersheim ca. 150 m). Die geplante Erschließungsstraße wird auf der bereits bestehenden Trasse des Pflegeweges gelegt. Dadurch wird der Eingriff in die Parklandschaft deutlich minimiert. Lediglich in den Randbereichen kann es zu vereinzeltem Rückschnitt von einzelnen wenigen Gehölzen kommen. Nachdem Stadt den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung - Nachverdichtung im Innenbereich - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden nachkommen will und diese Fläche für eine Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung gemäß §13a BauGB bestens geeignet ist, wird die Kommune mit diesem Bebauungsplan ihrer Aufgabe einer städtebaulich nachhaltigen Entwicklung des Geländes gemäß § 1 a Abs.2 BauGB gerecht. Gerade da das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht in ein Gebiet mit	

Nr.	Name des Einwenders, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
			Einfamilienhäuser eingebettet ist, sondern an das bestehende Altenheim mit vergleichbaren Gebäudekubaturen im Osten, im Süden an Mehrfamilienhäuser, im Norden an die größere Grünfläche mit Baumbestand der Parkanlage und nur im Osten an ein Einfamilienhaus anschließt, erscheint dieses städtebauliche Ziel unter Abwägung aller Belange (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Nachverdichtung vor Neuausweisung, Schaffung von dringend erforderlichen Wohnraum und den Nachbarschaftsbelangen) mit der geplanten Kubatur vertretbar. Würde sich der Bau bezüglich dem Mass der baulichen Nutzung einfügen, wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich. Dann könnte der Bau gemäß §34 BauGB vom Landratsamt genehmigt werden. Nachdem hier aber die Stadt das städtebauliche Ziel verfolgt, im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Wohngebiet für „Seniorengerechte Wohnungen“ mit einer maximal viergeschossigen Bebauung zu entwickeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Durch die Festsetzung, dass die Abstandsflächen gemäß BayBO Art. 6 Abs. 5 Satz 1 einzuhalten sind, ist eine ausreichende Belichtung und Besonnung für die umgebende Bebauung gegeben. Ebenso wurde durch die Festsetzung unterschiedlicher Bezugshöhen in Form einer Terrassierung von Süden nach Norden auf das ansteigende Gelände reagiert. Bezüglich der optischen Beeinträchtigung ist	

Nr.	Name des Einwenders, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
			zu sagen, dass die relevanten Blickbeziehungen vom Galgenberg aus zur Burg und zur Altstadt bestehen. Diese Blickbeziehungen werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt, da sie nicht in diesen Blickachsen liegen. Eine Beeinträchtigung des Blickes von der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. durch die nach hinten in der Höhenentwicklung gestaffelte Bebauung ist auf Grund der vorhandenen bereits mehrgeschossigen Bebauung entlang der Straße nicht wesentlich.	

I. Planzeichnung M 1:1.000

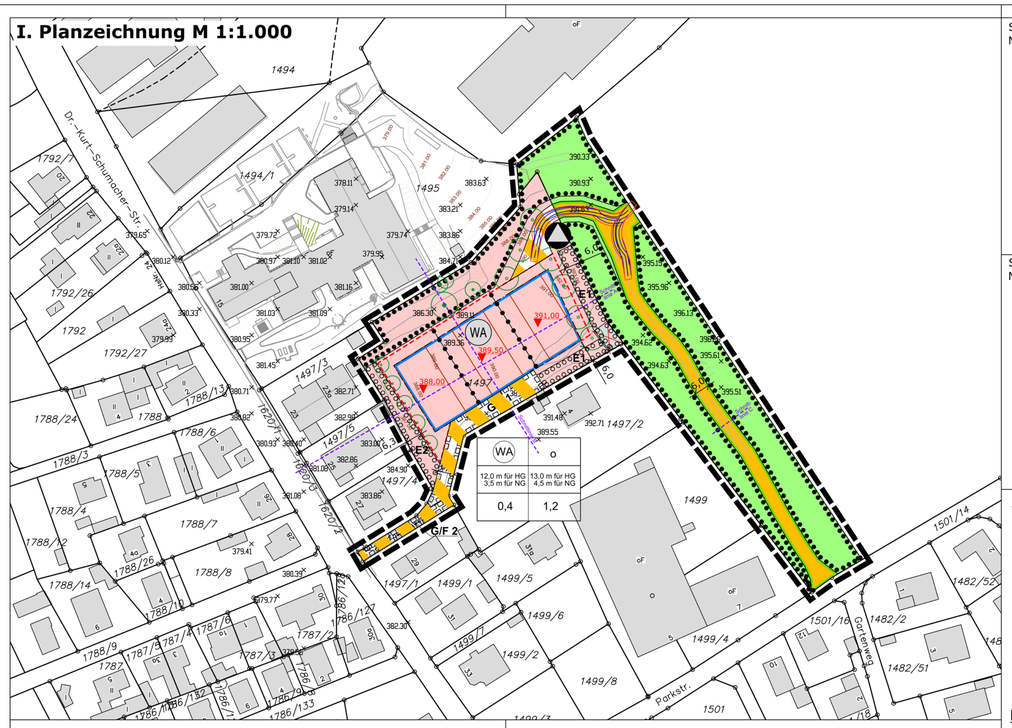

Präambel

Die Stadt Burglengenfeld im Landkreis Schwandorf erlässt auf Grund
- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung vom __.__.____, den Bebauungsplan der Innenentwicklung (gemäß § 13a BauGB) "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" als Satzung.

§1
Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" ist die Planzeichnung M 1:1.000 vom __.__.____ maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2
Bestandteile der Satzung
Der Bebauungsplan der Innenentwicklung "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" besteht aus:
1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom __.__.____, Übersichtslageplan, Schnitt und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
2) Begründung vom __.__.____

Stadt Burglengenfeld, den __.__.____,

Thomas Gesche, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, §19, § 20 BauNVO)
zulässige Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt!

2.1 maximale GRZ = Grundflächenzahl: 0,4
Die maximal zulässige GRZ darf bis zu 50 von Hundert für die Anlagen nach § 19 Absatz 4 Nr. 1 - 3, BauNVO max. jedoch bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.2 maximale GFZ = Geschossflächenzahl: 1,2

2.3 WH maximal zulässige traufseitige Wandhöhe
in Metern für Hauptgebäude: 12,0 m
Für Nebengebäude: 3,5 m
Es gilt das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe Pkt. II. 6.2 bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, bzw. Oberkante Flachdach Attika.

2.4 FH maximal zulässige Firsthöhe
in Metern für Hauptgebäude: 13,0 m
Für Nebengebäude: 4,5 m
Es gilt das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe Pkt. II. 6.2 bis zum obersten Punkt des Firstes.

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze

3.2 Baugrenze für Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.
Hier Zweckbestimmung: Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen (§9, Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

3.3 o offene Bauweise

4.0 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9, Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsfläche / öffentlich

4.2 Straßenbegrenzungslinie

4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: private Erschließung

5.0 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE ABLAGERUNGEN
(§ 5, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Abfall
Hier: Müllsammelstelle

6.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)

6.2 388,0 — festgesetzte Bezugshöhe (§9, Abs. (3) BauGB)

6.3 Nutzungsartengrenze (§16, Abs. (5) BauNVO)
hier: unterschiedliche Bezugshöhen

6.4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§9 Abs. 1 Nr. 13, 21 und Abs. 6 BauGB).
hier: Geh- und Fahrtrecht

G/F 1 bestehendes Geh- und Fahrtrecht zu Gunsten der Fl.-Nr. 1497/2

G/F 2 Geh- und Fahrtrecht zu Gunsten der Fl.-Nr. 1497 für Müll- und Rettungsfahrzeuge

7.0 GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

7.1 **zu erhaltende Einzelbäume:**
hier: Laubbaum

7.2 **zu pflanzende Einzelbäume :**
Laubbaum I. Ordnung, gemäß Artenliste siehe Punkt IV. 8.3.1. Eine lagemäßige Standortverschiebung ist unter Einhaltung der Anzahl erlaubt.
Laubbaum II. Ordnung, gemäß Artenliste siehe Punkt IV. 8.3.2. Eine lagemäßige Standortverschiebung ist unter Einhaltung der Anzahl erlaubt.

7.3 öffentliche Grünfläche / Park

8.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

E 1 3-4-reihige Gehölzpflanzungen bestehend aus Sträuchern (90 %) und Bäumen II. Ordnung (10 %) auf der gesamten Länge. Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzenliste Punkt IV. 8.3.2 und 8.3.3 zu erfolgen.

E 2 2-3-reihige Gehölzpflanzungen bestehend aus Sträuchern auf der gesamten Länge. Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzenliste Punkt IV. 8.3.3 zu erfolgen.

8.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Hier: Erhalt der Gehölzhecken und Einzelbäume

III. HINWEISE; KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1.1 Flurstücksgrenze mit Grenzstein

1.2 1497 — Flurstücksnummer

1.3 Hauptgebäude

1.4 Nebengebäude

1.5 6,0 — Bemaßung

1.6 Bestandsgebäude, Abriss

1.7 390.00 — Höhenlinie, Bestand

1.8 382.86 — Höhen, Bestand

1.9 Böschung, Bestand

1.10 Gebäude, Planung

1.11 Schleppkurve 3-achsiges Müllfahrzeug

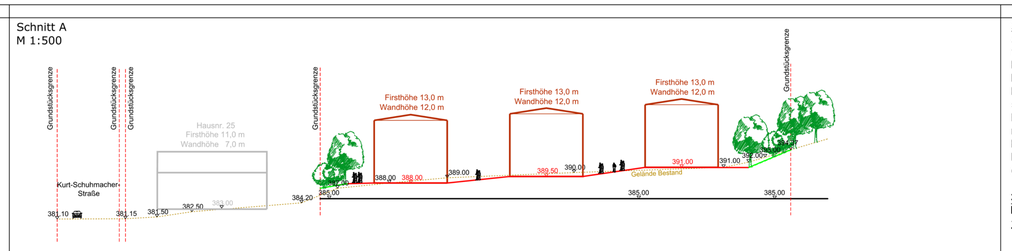

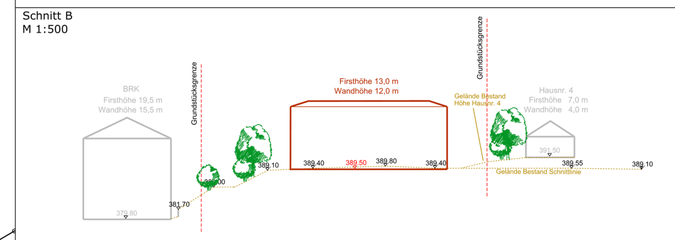

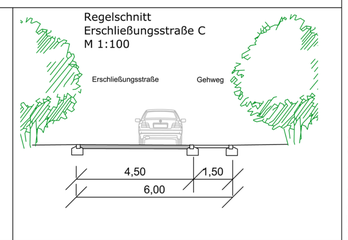

1.12 Nutzungsschablone:
zulässige Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt!

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
maximal zulässige Wandhöhen	maximal zulässige Firsthöhe
maximal zulässige GRZ Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	maximal zulässige GFZ Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche

WA **Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**
o offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
WH Wandhöhe gem. § 16 BauNVO, Angabe in Meter
FH Firsthöhe gem. § 16 BauNVO, Angabe in Meter
GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
GFZ Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH §9 BAUGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO nur für Geschosswohnungsbau.

1.2 Abstandsflächen
Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend. Die abstandsrelevante Wandhöhe ist das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe unter Punkt II. 6.2 bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

1.3 Nebenanlagen
Verfahrensfreie Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 BayBO und Nebenanlagen nach § 12 und 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Außerhalb der Baugrenzen sind **nur** Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH ART 81 BayBO

2.1 Dachform: Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen:
- Sattel-, Pult-, Flach- und Walmdach
- Dachneigung Pultdach: mind. 5° -max. 12°,
- Dachneigung der übrigen geneigten Dächer: mind. 8° -max. 25°,
- Flachdächer mit und ohne Dachbegrünung erlaubt.

2.2 Dachdeckung: Sofern zur Dacheindeckung Metalle verwendet werden, sind diese nichtspiegelnd mindestens jedoch diffus reflektierend auszuführen. Die Verunreinigung des Oberflächenwassers durch blanke metallische Deckungen ist auszuschließen (Nachweis des Systemherstellers beachten).

2.3 Dachüberstand: bei Pultdächern begrenzt auf max. 1,50 m.

3.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE
(§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

3.1 Wandhöhen:
Die Definition der Wandhöhe gilt gemäß der Festsetzung für Gebäude Punkt II. 2.3

3.2 Für Dachformen und Dachneigung, sowie für die Dachdeckung gelten die Festsetzungen analog für Gebäude, siehe 2.0.

4.0 GARAGENZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE
(§ 9, Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (bituminöse Befestigung nicht zulässig).

4.2 Pro Wohneinheit ist folgende Stellplatzanzahl nachzuweisen:
1,0 Stellplätze / pro Wohneinheit

5.0 EINFRIEDUNG
(§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

Art: zulässig:
lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen,
- senkrechte Holzlattenzäune
- Metallzäune mit senkrechten Stäben
- Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung

Höhe: max. 1,40 m ab OK fertiges Gelände

Zaunsockel: unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm einzuhalten.

6.0 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN / STÜTZMAUERN
(§ 9, Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf dem Baugrundstück von max. 1,5 m ausgehend von der festgesetzten Bezugshöhe zulässig.
Direkt auf der Stützmauer ist eine Absturzsicherung bis zu einer Höhe von max. 1,0 m erlaubt. Erst in einem Abstand von mindestens 1,0 m von der Stützmauer zurückversetzt, ist ein Zaun in einer Höhe von max. 1,4 m erlaubt.

7.0 WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9, Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Schmutzwasser
Das Schmutzwasser ist dem bestehenden Mischwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser von Privatflächen ist innerhalb des Baugrundstückes flächenhaft über Sickermulden mit bewachsener Oberbodenschicht entsprechend den technischen Regeln und den einschlägigen Vorschriften (Merkblatt Nr. 4.4/22 vom Bayer. Landesamt für Umwelt, NWFreiV, TRENGW) zu versickern. Hierfür sind mind. 7 % der tatsächlich überbauten Fläche notwendig. Unterirdische Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerungen) sind unzulässig.

8. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

8.1 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN
(§ 9, Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Allgemeines
Die privaten Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und Gebäude fertigzustellen. Nachpflanzungen haben den nachfolgenden Pflanzqualitäten zu entsprechen. Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.
Für die im Plan und im Text festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen wird die Verwendung der in Punkt 8.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt. Für weitere Planzungen dürfen auch Ziergehölze verwendet werden.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,50 m².

Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 14 -16 cm
Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12 -14 cm oder Heister, 2xv., 150 -200 cm
Sträucher: 2xv., 100-150 cm bzw. 60 - 100 cm

8.2 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES
(§ 9, Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.2.1 PKW-Stellplätze
Für Parkplatzanlagen ist innerhalb der Stellplatzflächen 1 Großbaum / Hochstamm je 5 Stellplätze (bei gegenüberliegender Stellplatzanordnung je 10 Stellplätze = 2x5 Parkplätze) zu pflanzen. Stellplätze im Anschluss an Gebäude sind davon ausgenommen. Die Baumpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren/ Beschädigungen durch Fahrzeuge zu schützen (Poller, Granitfindlinge, Hochbord o.ä.). Die im Parkplatzbereich vorgesehenen Bäume sind mit einer Baumscheibe von mindestens 2,5 m x 2,5 m zu versehen.
Die innerhalb der Baugrenze für Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Punkt II., 3.2) bereits festgesetzten Baumpflanzungen dürfen für diesen Bereich angerechnet werden.

8.3 ZU VERWENDENDE GEHÖLZE
(§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.3.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	- Esche
Tilia cordata	- Winter-Linde

8.3.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus carrierei	- Apfel-Dorn
Prunus avium	- Vogel-Kirsche, auch in Sorten
Sorbus aucuparia	- Eberesche

alle Obst- und Nußbäume (Mindest- Pflanzqualität: Halbstamm)
Obstbäume: als standortgerechte und regionaltypische Arten und Sorten
Walnuss: als Sämling

8.3.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER

Corylus avellana	- Hasel
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Salix caprea	- Kätzchen-Weide
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

Eine Pflanzung von fremdländischen und/oder in ihrem Wuchscharakter landschaftsfremden Laub- und Nadelbäumen wie z.B. Pyramidenpappeln, Trauerweide, Hängebuche, Blaufichten i. Arten und Thujen ist nicht zulässig.

8.4 GIFTIGE /STACHELIGE PFLANZEN
(§ 9, Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Innerhalb des Geltungbereiches des Bebauungsplanes dürfen keine giftigen Pflanzen nach der "offiziellen Liste giftiger Pflanzenarten" - Bundesanzeiger vom 06.05.2000, Seite 8517 (siehe Anlage 1) verwendet werden. Ebenso sind stachelige und dornige Arten (z.B. Berberitze, Weißdorn, Schlehe) auszuschließen.

8.5 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten.
Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

8.6 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN
(§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)
Bauantrag / Freiflächengestaltungsplan
Zum Bauantrag ist ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mindestens im M 1 : 200 vorzulegen, der das Ausmaß und die Höhe der geplanten Aufschüttungen und Abgrabungen, Lage und Gestaltung eventuell erforderlicher Stützmauern, sowie die Gestaltung der Freiflächen, insbesondere das innere Erschließungssystem, die Lage und Gestaltung der Stellplatzflächen, einschließlich der Großbaumüberstellung sowie Lage, Größen und Pflanzenauswahl privater Pflanzflächen aufzeigt. Ebenso sind die notwendigen Feuerwehrzufahrten, mit Rettungswegen und Aufstellflächen im Freiflächengestaltungsplan zum jeweiligen Bauantrag aufzuzeigen.
Dieser ist von einem/r qualifizierten Landschaftsarchitekt/in zu erstellen.

8.7 MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ
Zeitliche Festsetzung zur Entnahme von Gehölzen
Zur Vermeidung von Verlusten an saisonalen Nestern, Gelegen und Individuen gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogel- und Fledermaus-Arten sind Gehölzbestände, die aufgrund eines bau- oder anlagebedingten Vorgehens absehbar betroffen sind, nur außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG (Vogelbrutzeit: 1. März bis 30. September) zu entfernen.

V. HINWEISE DURCH TEXT

1.0 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
Auf die im Geltungsbereich vorkommenden Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) sind zu achten, sie dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beschädigt werden. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind jeweiligen Abstände nach die entsprechenden Richtlinien einzuhalten. Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwurzelnde Sträucher zu verwenden, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht erlaubt.
Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

2.0 LÖSCHWASSER
Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück einschließlich ihrer Zufahrten müssen dem Art. 31 BayBO, sowie dem Art. 5 BayBO und DIN 14090 entsprechen.
Im Rahmen der Einzelbaugenehmigung muss der Bauwillige den Löschwasserbedarf im Rahmen des Brandschutznachweises ermitteln und die notwendigen Mengen, sofern und soweit sie über das vom öffentlichen Netz **oder auf sonstige Weise von der Stadt Burglengenfeld oder anderen Versorgungsträgern** bereitgestellte Maß **von 96 m³/h über mind. 2 Stunden (= insgesamt mind. 192 m³ in 2 Stunden)** gemäß DVGW-Merkblatt W 405 hinausgehen und in einem Umkreis von 300 m keine ausreichende unabhängige Löschwasserversorgung zur Verfügung steht, auf seinem Baugrundstück bereitstellen (Zisternen, Löschwasserteich).

3.0 GRENZABSTÄNDE
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:
Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
Im Übrigen wird auf die Vorgaben des AGBGB verwiesen.

4.0 BAUMATERIALIEN
Es sollten nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf/- Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum,....).

5.0 SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB
Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

6.0 SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES
Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm
Kleinbäume: Baumgruben: 150 x150 x 80 cm
Gehölze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm
Rasen: Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm

7.0 BEHINDERTENGERECHTER AUSBAU
Die Erschließungsplanung ist mit dem örtlichen Behindertenbeauftragten des Landkreises abzusprechen.

8.0 UMWELTBERICHT
Aufgrund des Verfahrens nach §13a BauGB ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

9.0 BAUGRUNDUNTERSUCHUNG
Es wird empfohlen eine gesonderte Baugrunduntersuchung v. a. hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und der Standfestigkeit durchzuführen.

10.0 BODENDENKMÄLER
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem- Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

ZUGÄNGLICHKEIT DER NORMBLÄTTER, VORSCHRIFTEN UND GESETZE
Alle Gesetze, DIN-Normen, Arbeitsblätter und technischen Vorschriften auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.

Übersichtslageplan o. M.

M 1:1000

Bebauungsplan der Innenentwicklung (gemäß §13a BauGB)
mit integrierter Grünordnung
"WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld"

Stadt Burglengenfeld
Landkreis Schwandorf
Regierungsbezirk Oberpfalz

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von auf digitaler Flurkarte des Vermessungsamtes
Stand: 2015

Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte und noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor.
Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat von Burglengenfeld hat in der Sitzung vom __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" gemäß § 13a BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat von Burglengenfeld hat mit Beschluss vom __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" i. d. F. vom __.__.____ gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.

3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" in der Fassung vom __.__.____ erfolgte in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" in der Fassung vom __.__.____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ beteiligt.

5. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Die Stadt Burglengenfeld hat mit Beschluss vom __.__.____ den Bebauungsplan der Innenentwicklung "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" in der Fassung vom __.__.____ als Satzung beschlossen.

Stadt Burglengenfeld, den __.__.____

Thomas Gesche, 1. Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" wurde am __.__.____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Stadt Burglengenfeld, den __.__.____

Thomas Gesche, 1. Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG: 21.09.2016, 08.03.2017

ENTWURFSVERFASSER:

JOCHAM + KELLHUBER
Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH

Am Sportplatz 7
94547 Iggensbach
Tel.:+49 9903 20 141-0
Fax.:+49 9903 20 141-29

Kapuziner Strasse 15
84503 Altötting
Tel.:+49 8671 95 76 57
Fax.:+49 8671 95 76 27

info@jocham-kellhuber.de
www.jocham-kellhuber.de

TOP Ö 4.3

B E G R Ü N D U N G

ZUM

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG MIT GRÜNORDNUNG

“WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld ” gemäß § 13 a BauGB

Stadt Burglengenfeld

Stadt:	**Burglengenfeld**
Landkreis:	**Schwandorf**
Regierungsbezirk:	**Oberpfalz**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
1. PLANUNGSANLASS 4
1.1 Aufstellungsbeschluss 4
1.2 Verfahren nach § 13 a BauGB 4
1.3 Ziel und Zweck der Planung 4
2. BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES 5
2.1 Lage 5
2.2 Geltungsbereich und Größe des Bebauungsplanes 5
2.3 Bestand umgebende Bebauung 6
2.4 Topographie 9
2.5 Kultur- und Sachgüter 9
2.6 Altlasten 10
2.7 Baugrund 10
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN 11
3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 11
3.2 Regionalplan 13
3.3 Überschwemmungsgebiet 14
3.4 Wassersensibler Bereich 15
3.5 Flächennutzungs- und Landschaftsplan 16
4. STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG 17
4.1 Art der baulichen Nutzung 18
4.2 Maß der baulichen Nutzung 18
4.3 Abstandsflächen 19
4.4 Bauweise, Baugrenzen 20
4.5 Gestalterische Festsetzungen 20
5. ERSCHLIESSUNG (VER- UND ENTSORGUNG) 21
5.1 Verkehr 21
5.2 Wasserversorgung 21
5.3 Abwasserentsorgung 21
5.4 Stromversorgung 21
5.5 Abfallentsorgung 21
5.6 Telekommunikation 21
5.7 Behindertengerechter Ausbau 22
6. IMMISSIONSSCHUTZ 22

7. KLIMASCHUTZ 22

8. GRÜNORDNUNG 24

8.1 Rechtliche Grundlagen 24
8.1.1 Bestandteile der Planung 24

8.2 Bestandsaufnahme 24
8.2.1 Schutzgebiete 24
8.2.1.1 Schutzgebiete gemäß Europarecht (Natura 2000) 24
8.2.1.2 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht 25
8.2.1.3 Biotopkartierung Bayern 26
8.2.1.4 Bindung BNatSchG und BayNatSchG 27
8.2.2 Vorhandene Grünstrukturen 28
8.2.3 Spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP) 28

8.3 Planung 29
8.3.1 Festsetzungen Grünordnung 29
8.3.2 Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen 30

1. PLANUNGSANLASS

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Burglengenfeld hat am __.__.____beschlossen, den Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“ gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

1.2 Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadt Burglengenfeld hat beschlossen, den Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB[1] durchzuführen.
Die Voraussetzungen sind hierfür gegeben. Es handelt sich vorliegend um eine Maßnahme der Innenentwicklung, indem zentrumsnahe Flächen nachverdichtet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt insgesamt ca. 11.132 m², somit beträgt die überbaubare Grundfläche deutlich weniger als 20.000 m². Aufgrund der Art des Vorhabens ergeben sich von dem geplanten Standort keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, somit kann das Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.
Ebenso unterliegt das Vorhaben gemäß § 13 a Abs. 1, nicht der Pflicht einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG.
Gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ unter Punkt 18.7 liegt das geplante Vorhaben deutlich unter den Schwellenwerten für eine UVP-Pflicht bzw. einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Das Bayerische Rote Kreuz betreibt auf der im Norden angrenzenden Fläche seit Jahrzehnten ein Senioren Wohn- und Pflegeheim. Dies ist eine sehr wichtige Einrichtung für die Stadt Burglengenfeld. Das Bayerische Rote Kreuz plant nun die in ihrem Eigentum stehende Nachbarfläche für Geschoßwohnungsbau zu entwickeln, mit der Maßgabe, dass dort Wohnungen für betreutes Wohnen entstehen. Dies wäre eine ideale Ergänzung zu dem angrenzend bestehenden Senioren Wohn- und Pflegeheim. Die Wirtschaftlichkeit, Auslastung und Qualität der gesamten Einrichtung würde mit dieser Erweiterung des Angebotes für ältere Menschen deutlich steigen.

Die Ziele des Bebauungsplanes der Innenentwicklung sind:
- **städtebauliche Aufwertung der vorhandenen Situation**
- **Schaffung von barrierefreiem Wohnraum**
- **Nachverdichtung der innerörtlichen Strukturen**

Nachdem das Bayerische Rote Kreuz vorhat auf der Fläche eine Wohnanlage mit barrierefreien Wohnungen zu entwickeln, will die Stadt Burglengenfeld mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung eine rechtliche Grundlage zur Verwirklichung des Vorhabens schaffen. Die Erschließung (siehe Ziffer 5.) und Abwicklung

1 (BauGB, 2013)

des Planvorhabens werden in einem gesonderten Durchführungsvertrag geregelt.

2. BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES

2.1 Lage

Das Planungsgebiet befindet sich mittig in der Stadt Burglengenfeld, direkt im westlichen Anschluss an die Parkanlage „Galgenberg“.
An das hier geplante allgemeine Wohngebiet grenzt im Norden das bestehende Gebäude des BRK Senioren Wohn- und Pflegeheims Burglengenfeld an.
Im Osten befindet sich die Parkanlage „Galgenberg“, südlich Wohnbebauung mit Gartenflächen. Im Westen ist ebenfalls Wohnbebauung vorhanden.

Abb. 1: Luftbild mit Planungsgebiet (rot) ohne Maßstab (aus Geodaten Online)

2.2 Geltungsbereich und Größe des Bebauungsplanes

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 11.132 m²; es sind Flächen der Flurnummern 1497, 1497/2 (TF), 1484 (TF), Gemarkung Burglengenfeld betroffen.

2.3 Bestand umgebende Bebauung

Im Norden befindet sich im Bestand das bestehende Gebäude des BRK Senioren Wohn- und Pflegeheims Burglengenfeld. Hierbei handelt es sich um ein vier-fünfgeschossiges Gebäude mit Sattel- und Tonnendach.

Abb. 2: Bestandsgebäude des BRKs, Foto: Jocham + Kellhuber

Abb. 3: Bestandsgebäude des BRKs, Foto: Jocham + Kellhuber

Entlang der „Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ sind zweigeschossige Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und steilem Satteldach vorhanden.

Abb. 3: Bestandsgebäude entlang der „Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“, Foto: Jocham + Kellhuber

Im Süden befindet sich ein stark eingewachsenes vermutlich eingeschossiges Wohngebäude mit steilem Satteldach (geschätzte Wandhöhe bei ca. 4,0 m und Firsthöhe bei ca.7,0 m).

Abb. 4: Bestandsgebäude im Süden, Foto: Jocham + Kellhuber

2.4 Topographie

Das Gelände im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes steigt von Westen nach Osten um ca. 10,0 m und von Norden nach Süden um ca. 5,0 m an.

2.5 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler.

Abb. 5: Bodendenkmäler (rot) und Baudenkmäler (rosa) (Ausschnitt aus Geodaten Online)

Im näheren Umfeld der Planung befindet sich folgendes Bodendenkmal:

- **D-3-6738-0210: *„Archäologische Befunde im Bereich einer Richtstätte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit“.*** [2]

Auf Grund der Nähe zu den benachbarten Bodendenkmälern und der Funde in der Umgebung ist für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem- Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

2 **(BayernViewer, 2016)**

Zudem befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes folgende Baudenkmäler:

- **D-3-76-119-44*: „Bildhäuschen mit lebensgroßer Figur "Christus im Kerker", 18. Jh.“***
- **D-3-76-119-111*: „Hochgerichtstätte, aus Felsstein gemauerte Richtstätte, Mauerhöhe 2,2 m, Mauerstärke 0,7 m, Innendurchmesser 6,3 m, mit Rundbogentüre, 14./ 15. Jh“*** [3]

Für diese Baudenkmäler gibt es besondere Schutzbestimmungen gemäß der Artikel 4 – 6 DSchG. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob sich die geplante Bebauung auf das Erscheinungsbild der Baudenkmäler auswirkt. Dabei spielt es laut Gesetz eine Rolle, ob das geplante Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 (2) DSchG).

In dem hier vorliegenden Fall wird das bezüglich der Baudenkmäler folgendermaßen beurteilt:
Die „Hochgerichtstätte“ befindet sich inmitten der Parkanlage „Galgenberg“. Zwischen diesem Baudenkmal und der geplanten Bebauung befinden sind weitläufige Grünflächen mit z.T. sehr hoch gewachsenem Baumbestand. Zwischen der „Hochgerichtstätte“ und der geplanten Bebauung besteht keine Blick- und Sichtbeziehung, somit kann eine Beeinträchtigung diese Baudenkmals ausgeschlossen werden.
Das „Bildhäuschen“ befindet sich etwa 350 m nördlich der geplanten Bebauung. Zwischen dem „Bildhäuschen“ und dem Planungsgebiet befinden sich mehrere Bestandsgebäude, u.a. bis zu fünfstöckige Wohngebäude.
Bei diesem Baudenkmal ist somit eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung mit den getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.

2.6 Altlasten

Vom Ingenieurbüro MKI aus Regensburg wurde eine Baugrunderkundung für das Flurstück1497, Gemarkung Burglengenfeld durchgeführt. (Anlage 2)
Auf den hier überplanten Flächen sind keine Altlasten vorhanden.

2.7 Baugrund

Laut Baugrunderkundung vom Ingenieurbüro MKI aus Regensburg (Anlage 2) liegen stark unterschiedliche Baugrundverhältnisse vor. Die durchgeführten direkten Baugrundaufschlüsse zeigen für eine Neubebauung durch den anstehenden Kalkstein generell günstige Verhältnisse, auch wurde kein Grundwasser angetroffen. Durch die unterschiedliche Tiefenlage des tragfähigen Horizonts sind jedoch besondere Überlegungen zur Gründung erforderlich.
Zur technischen und wirtschaftlichen Optimierung der Gebäude und ihrer Gründung sind ergänzende Baugrundaufschlüsse erforderlich, die sich dann an der genauen Lage der Gebäudeecken orientieren müssen.

3 **(BayernViewer, 2016)**

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

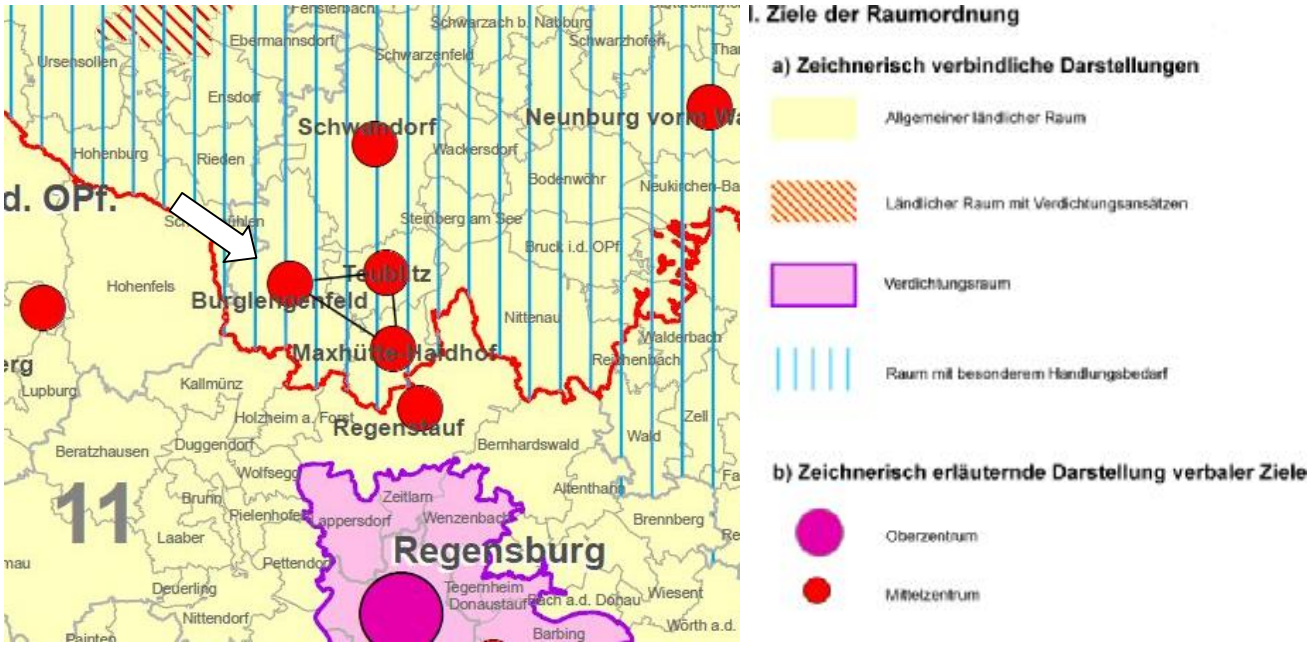

Abb. 6: Landesentwicklungsprogramm 2013, Bayern , Strukturkarte, Ausschnitt o.M.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 2013) liegt die Stadt Burglengenfeld im Raum mit besonderem Handlungsbedarf und ist in Verbindung mit Teubitz und Maxhütte-Haidhof als Mittelzentrum dargestellt. [4]

Zur Schaffung von gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen hat das LEP folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume formuliert:

1. 1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

1.1.1(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

1.1.2(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

4 (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013)

1. 2 Demographischer Wandel

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

(Z) **Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.**

3 Siedlungsstruktur

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) **In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.**

Diese Vorgaben der Landesplanung berühren und begründen das Planungsinteresse der Stadt Burglengenfeld für den hier überplanten Raum eine entsprechende Bauleitplanung zu verfolgen.

3.2 Regionalplan

Im Regionalplan 6 – Oberpfalz-Nord ist Burglengenfeld in Verbindung mit Teubitz und Maxhütte-Haidhof als Mittelzentrum dargestellt. Der Raum um Burglengenfeld ist als allgemein ländlicher Raum ausgewiesen. Zudem liegt Burglengenfeld auf einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.[5]

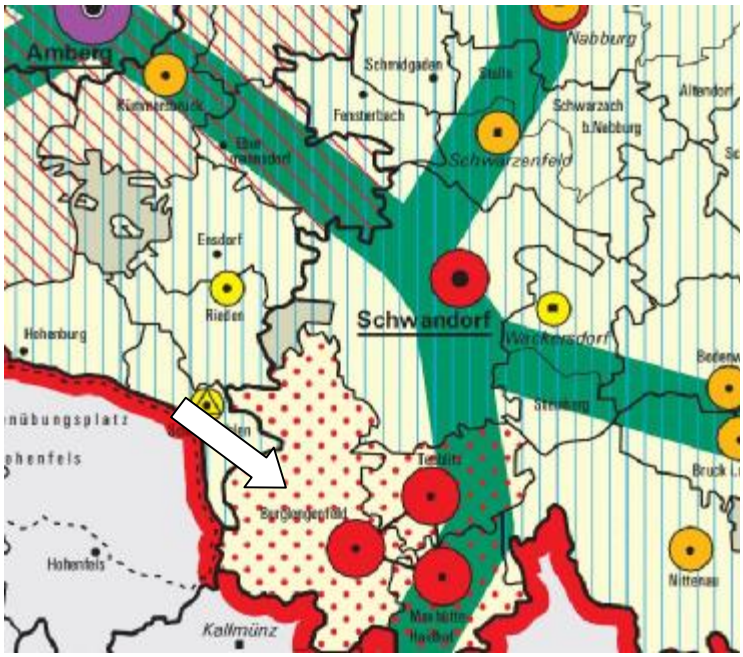

Abb. 7: Regionalplan 6 – Oberpfalz-Nord, Karte Raumstruktur, Ausschnitt o.M.

Der Regionalplan der Region 6 gibt folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) vor:

- **Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Z)**
- **Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten in Wohnortnähe (Z)**
- **Nachhaltige Stärkung der Siedlungsentwicklung (Z)**
- **Bildung von Verdichtungsgebeiten im Mittelzentrum Burglengenfeld / Maxhütte – Haidhof / Teublitz. (G)**

5 (Regionalplan Region 6)

3.3 Überschwemmungsgebiet

An Hand der Karte des Bayern-Viewer Aqua (Bild unten) in Bayern ist die Lage und Ausdehnung der Schutzgebiete und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Stadtbereich von Burglengenfeld erkennbar. [6]
Daraus ist ersichtlich, dass der geplante Standort frei von jeglichen Restriktionen dieser Art ist.

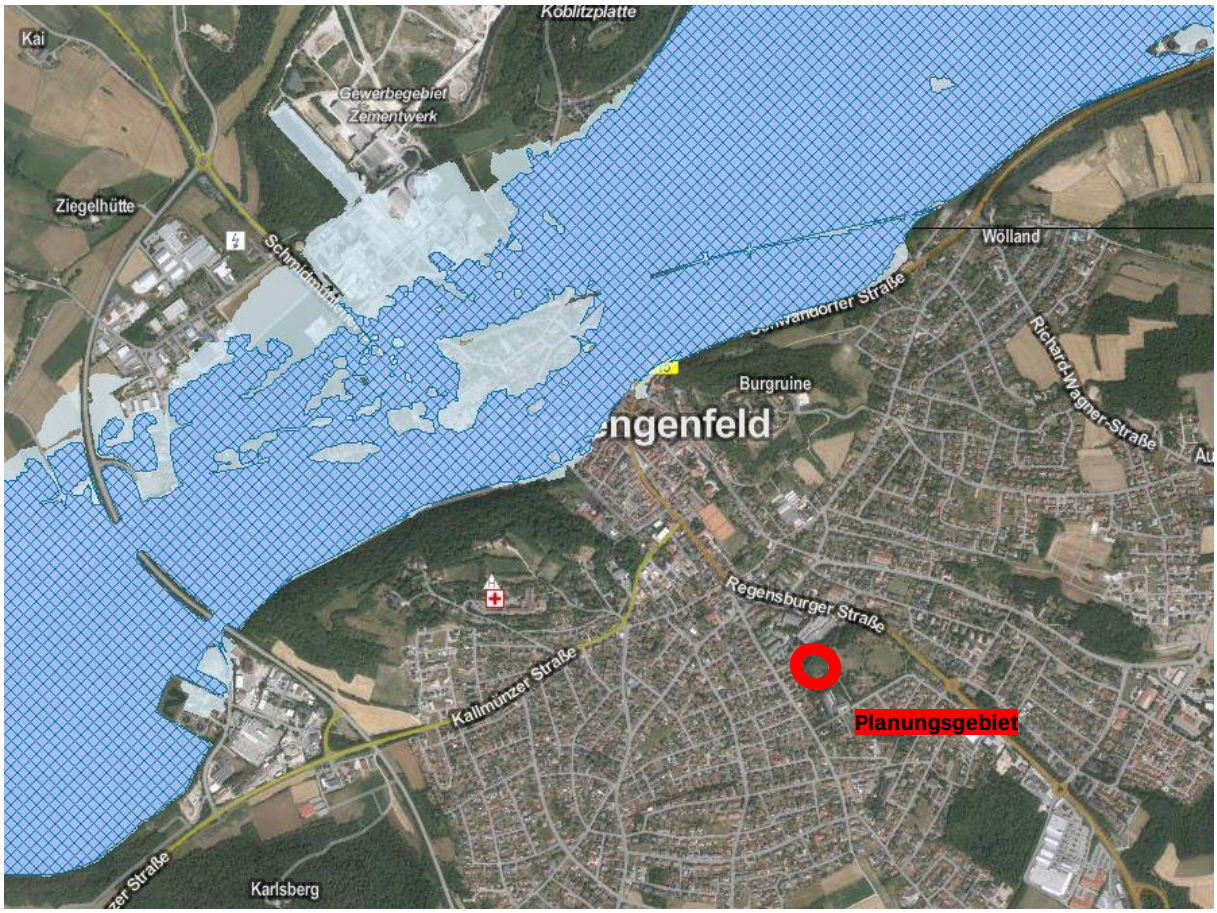

Abb. 8: Überschwemmungsgebiet im Stadtbereich Burglengenfeld

6 (Bayern Viewer, 2016)

3.4 Wassersensibler Bereich

Wassersensible Bereiche sind Standorte, die vom Wasser beeinflusst werden. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- **über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,**
- **zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder**
- **zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.**

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.
An Hand der Karte des Bayern-Viewer (Bild unten) in Bayern ist die Lage und Ausdehnung des wassersensiblen Bereiches im Stadtbereich von Burglengenfeld erkennbar.[7]
Daraus ist ersichtlich, dass der geplante Standort frei von jeglichen Restriktionen dieser Art ist.

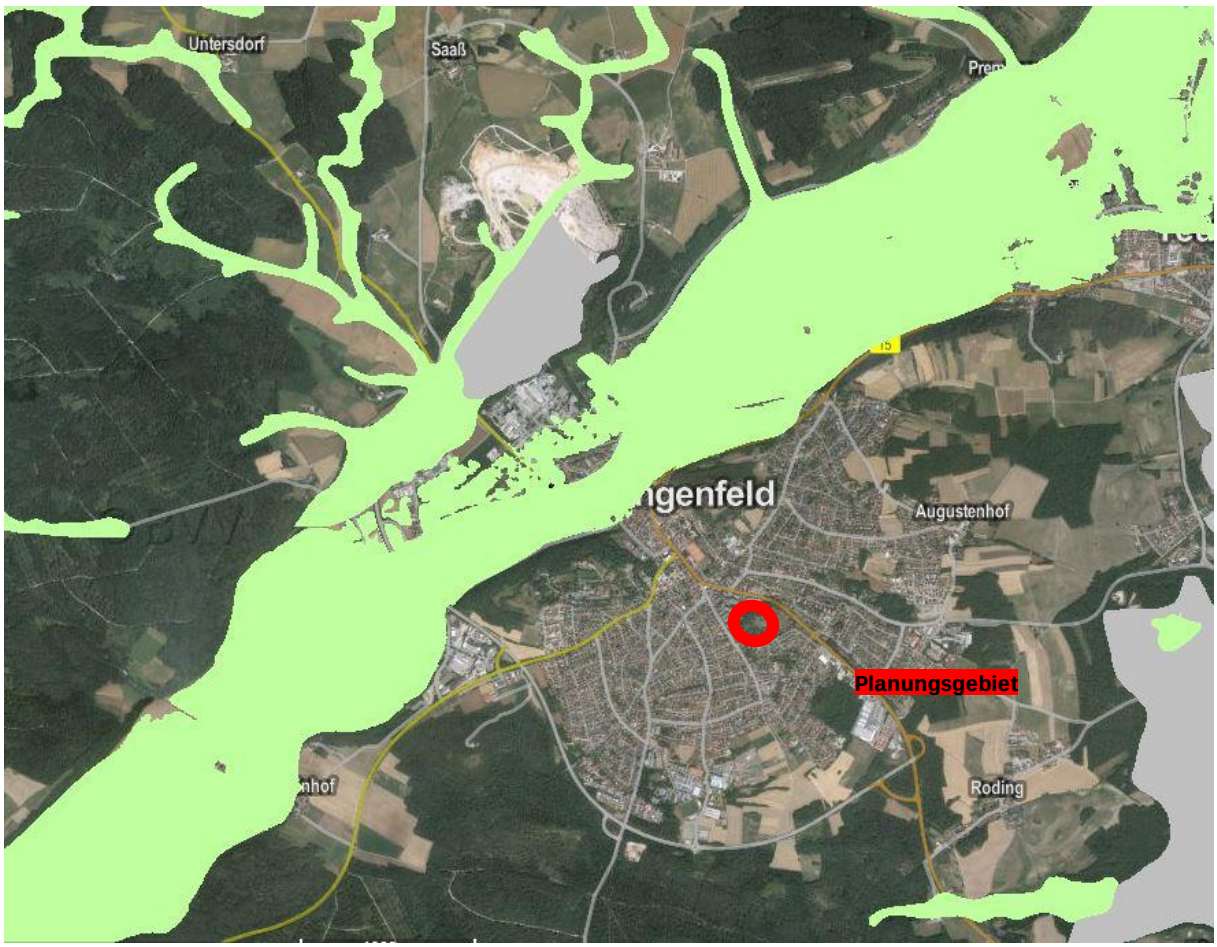

Abb. 9: Wassersensibler Bereich, Kartenausschnitt (unmaßstäblich)

Hellgrün: ***wassersensibler Bereich***

7 (BayernViewer, 2016)

3.5 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Planungsgebiets als Mischgebiet dargestellt.

Abb. 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Burglengenfeld, Ausschnitt o.M.

Im derzeit rechtswirksamen Landschaftsplan sind die Flächen des Planungsgebiets als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

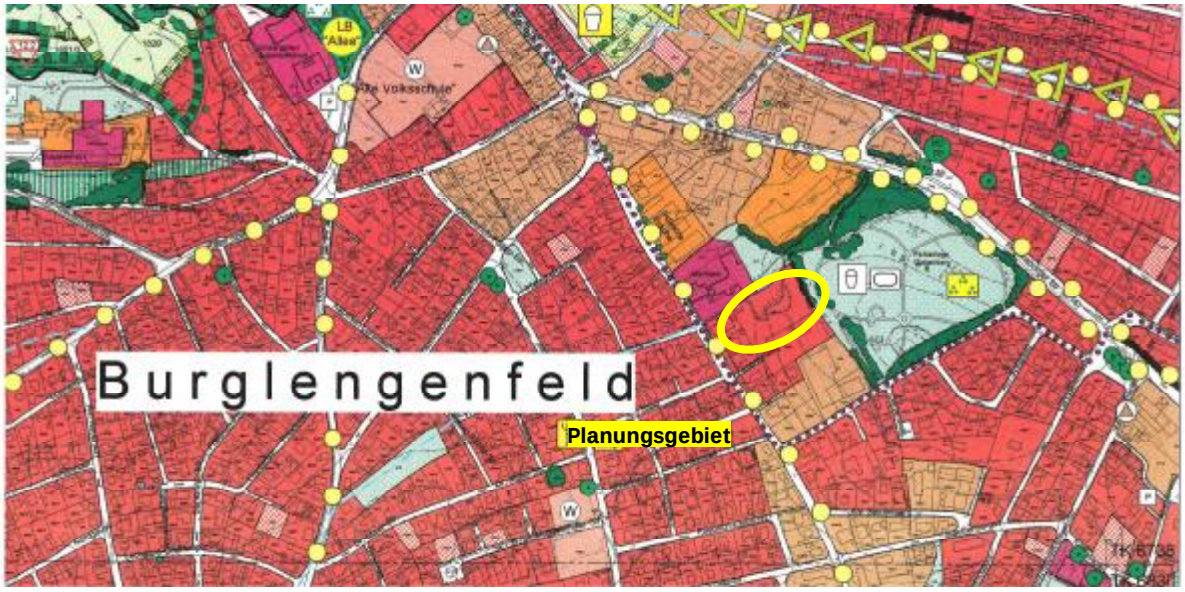

Abb. 11: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Burglengenfeld, Ausschnitt o.M.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a (2) Nr. 2 im Wege der Berichtigung angepasst. Es sollen zukünftig alle Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

4. STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

Die städtebauliche Konzeption sieht die Nutzungsänderung der momentan brach liegenden Fläche vor. Diese Fläche liegt im direkten Anschluss an das 4-5 geschossige Senioren Wohn- und Pflegeheim des Bayerischen Roten Kreuzes. Es ist die Planungsabsicht der Stadt Burglengenfeld in Verbindung mit dem Senioren Wohn- und Pflegeheim auf dem hier vorliegenden Areal einen Geschosswohnungsbau zu entwickeln. Die städtebauliche Konzeption sieht somit ein Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich vor.

Nachdem dringend behindertengerechter Wohnraum für ältere Menschen benötigt wird, will die Stadt Burglengenfeld mit dem Bebauungsplan eine rechtliche Grundlage zur Verwirklichung von Wohnraum durch Geschosswohnungsbau in diesem Umfang schaffen. Vor allem nachdem durch die unmittelbare Nachbarschaft des Senioren Wohn- und Pflegeheim eine ideale Ergänzung für das Angebot für Senioren geschaffen werden kann.

Die Lage in unmittelbaren Anschluss an die Parkanlage „Galgenberg“ und die Nähe zur Innenstadt stellt einen sehr attraktiven Standort für eine Wohnbebauung für noch aktive ältere Menschen dar. Ebenso entspricht diese Nachverdichtung und Bebauung einer Brachfläche im innerstädtischen Bereich dem Ziel der Landesplanung vorrangig die Potentiale der Innenentwicklung zu entwickeln und die Nachverdichtung zu fördern. Mit dieser verdichteten Bauweise wird auf dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Die Umgebung ist von Wohngebäuden mit bis zu zwei Geschossen und ausgebautem Dachgeschoss geprägt. Nördlich der Planungsfläche befindet sich das bestehende Gebäude des BRK Senioren Wohn- und Pflegeheims Burglengenfeld. Hierbei handelt es sich um ein bis zu fünfgeschossiges Gebäude mit Sattel- und Tonnendach.
Auf Grund des großzügigen Grundstückes, der umgebenden Freiflächen und dem angrenzenden großen Baukörper des BRK-Gebäudes e ist für diesen Bereich eine viergeschossige Bauweise für die Errichtung der geplanten Wohnanlage vertretbar.
Das Baugebiet besteht aus einem großen Baufenster, welches bezugnehmend auf die Höhensituation in drei Abschnitte unterteilt wird. Diese Dreiteilung dient dazu die jeweiligen Höhenbezugspunkte für das von Westen nach Osten ansteigenden Gelände zu definierten und somit eine verträglich Bebauung festzusetzen. Hier ist die Errichtung von drei langgestreckten Riegeln in der Grundstückshauptrichtung geplant.

Zusätzlich wird ein Baufenster für Garagen, Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzt.
Durch die entsprechenden Festsetzungen für Pflanzungen und dem Erhalt von bestehenden Bäumen mit dem entsprechenden Abstand des Baufensters zu der im Westen, Süden und Norden angrenzenden Wohnbebauung wird die Einbindung der möglichen Baukubatur sichergestellt.

Durch weitere textliche Festsetzungen zur Grünordnung auf dem privaten Baugrundstück wird die Ein- und Durchgrünung des Gebietes noch einmal verstärkt.

Die Ziele des Bebauungsplanes der Innenentwicklung sind:

- **städtebauliche Aufwertung der vorhandenen Situation**
- **Schaffung von barrierefreiem Wohnraum**
- **Nachverdichtung der innerörtlichen Strukturen**
- **Nutzung der Potentiale der Innenentwicklung**

Insgesamt werden folgenden Aspekte berücksichtigt:

- **der Immissionsschutz auf die umgebenden Nutzungen**
- **der Immissionsschutz auf die geplanten Wohngebäude**
- **städtebauliche Einbindung der Bebauung durch Festsetzung von maximalen Wand- und Firsthöhen und die festgesetzte Eingrünung bzw. den Baumerhalt**
- **die Regelung des Oberflächenwasserabflusses**
- **der Naturschutz und der Landschaftspflege durch die Vielzahl an grünordnerischen Maßnahmen**
- **das Landschaftsbild**

Der Bebauungsplan stellt somit eine geordnete bauliche Entwicklung des Gebietes sowie eine wirtschaftliche und sinnvolle Erschließung sicher.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Vorgesehen ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO[8] nur für Geschosswohnungsbau.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen.

Ausweisung einer Grundflächenzahl / GRZ:
Damit wird das rechtliche Minimum desjenigen bebauungsfreien Flächenanteiles sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den Belangen einer möglichst optimalen wirtschaftlichen Nutzung (und somit eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden durch die optimale Ausnutzung) notwendig ist.

maximale Wandhöhe:
Es gilt das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. Oberkante Attika.

Hauptgebäude:

8 (BauNVO, 2013)

Hier ist eine maximale Wandhöhe von 12,0 m zulässig.

Nebengebäude:
Hier ist eine maximale Wandhöhe von 3,5 m zulässig.

maximale Firsthöhe:
Es gilt das Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum obersten Punkt des Firstes.

Hauptgebäude:
Hier ist eine maximale Firsthöhe von 13,0 m zulässig.

Nebengebäude:
Hier ist eine maximale Wandhöhe von 4,5 m zulässig.

Für das Baufenster wurde unter Berücksichtigung der vor Ort vermessenen angrenzenden Bestandshöhen unterschiedliche Bezugshöhen festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß §16 Absatz 2 und 3 BauNVO[9] durch die Festlegung der maximal überbaubaren Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen ausreichend bestimmt. Die zulässige Grundfläche wird gemäß §19 Abs. 3 + 4 BauNVO geregelt.

4.3 Abstandsflächen

Zweckbestimmung der Einhaltung der Abstandsflächen:
Das Abstandsflächenrecht sichert Freiflächen zwischen den Gebäuden, die grundsätzlich nicht überbaut werden dürfen. Abstandsflächen entsprechen den neuzeitlichen Forderungen an

- **ein gesundes Wohnen und Arbeiten in gut belichteten, besonnten und belüfteten Gebäuden und sichern so im öffentlichen, wie im privaten Interesse gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse**
- **ein sozial verträgliches Wohnen mit einem ausreichenden Abstand zu den Nachbarn**
- **den notwendigen Brandschutz.**

Die Abstandsflächenregelungen sind daher nach der grundlegenden Bestimmung des Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung notwendig.
Es sind die Abstandflächenregelungen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO[10] einzuhalten. Die abstandsrelevante Wandhöhe ist das Maß vom festgesetzten Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

9 (BauNVO, 2013)
10 (BayBO, 2013)

4.4 Bauweise, Baugrenzen

Bauweise

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Baugrenzen

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche definiert, innerhalb der das Gebäude zu errichten ist. Auch für die Nebenanlagen und Stellplätze wurden Baufenster festgesetzt.

Allgemein gilt für die Nebenanlagen im Sinne des § 12 und 14 Abs. 1 BauNVO, und verfahrensfreie Gebäude nach Art 57 Abs. 1 BayBO, dass diese nur innerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig sind. Damit wird sichergestellt, dass die übrigen Freiflächen nicht mit diesen Anlagen überbaut werden können und wirklich einer gärtnerischen Anlage zur Verfügung stehen.
Lediglich Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

4.5 Gestalterische Festsetzungen

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes sollte u.a. die Zulassung moderner Bauformen ermöglicht werden. Deshalb wurden nur gestalterische Festsetzungen zu den Dachformen, -neigung, -deckung in geringem Maße festgesetzt, um moderne Bauformen zu ermöglichen.

Die Nutzung der Dachflächen zur solaren Energiegewinnung ist unabhängig von diesen Festsetzung grundsätzlich unter der gestalterischen Maßgabe, dass die Module nicht aufgeständert sein dürfen, zulässig.

5. ERSCHLIESSUNG (VER- UND ENTSORGUNG)

5.1 Verkehr

Es ist geplant das Grundstück von Osten über den vorhandenen Pflegeweg der Parkanlage „Galgenberg“ zu erschließen. Dieser Pflegeweg zweigt von der Parkstraße ab und wird bis zum Planungsgebiet als öffentliche Erschließungsstraße ausgebaut.
Zusätzlich wird das Grundstück über die bestehende private Zufahrt, abzweigend von der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, ausschließlich für die Benutzung durch Müll- und Rettungsfahrzeuge von Westen her erschlossen. Diese Benutzung ist über ein Geh und Fahrtrecht zu Gunsten der Fl.-Nr. 1497 für Müll- und Rettungsfahrzeuge zu sichern. Ebenso ist auf der Teilfläche der Fl.Nr. 1497 im Bereich der festgesetzten privaten Erschließung ein bestehendes Geh- und Fahrtrecht zu Gunsten der Fl.-Nr. 1497/2 festgesetzt.

5.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist als gesichert anzusehen und erfolgt über die Stadtwerke Burglengenfeld.

5.3 Abwasserentsorgung

Das Schmutzwasser (soziale Abwasser) ist dem bestehenden Mischwasser zuzuführen.
Das Niederschlagswasser von Privatflächen ist innerhalb des Baugrundstückes flächenhaft über Sickermulden mit bewachsener Oberbodenschicht entsprechend den technischen Regeln und den einschlägigen Vorschriften (Merkblatt Nr. 4.4/22 vom Bayer. Landesamt für Umwelt, NWFreiV, TRENGW) zu versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerungen) sind unzulässig.

5.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Gebietes ist durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gewährleistet.

5.5 Abfallentsorgung

Der im Landkreis Schwandorf anfallende Abfall wird über die Entsorgungsfirma Hofmann entsorgt.
Besondere, über den allgemein zu erwartenden Rahmen hinausgehende Anforderungen an die Abfallwirtschaft zeichnen sich durch das Plangebiet nicht ab.
Der Bauherr wird dazu angehalten (auch bereits während der Bauphase) anfallende Abfälle, wo dieses möglich ist, zu sortieren und dem Recyclingverfahren zuzuführen.

5.6 Telekommunikation

Die Telekommunikationsversorgung ist durch die Deutsche Telekom AG gesichert.

5.7 Behindertengerechter Ausbau

Auf Grund des Bauvorhabens für barrierefreie Wohnungen ist bei der Planung die Barrierefreiheit und der behindertengerechte Zugang eine Grundvoraussetzung. Im Erschließungsplan ist die Umsetzung gemäß den gesetzlichen Vorgaben ablesbar. In der weiterführenden Detailplanung sind noch folgende Punkte u.a. zu berücksichtigen:

- **Oberflächen sind gut begehbar auszubilden (Betonpflaster, scharfkantig, Asphalt)**
- **Keine Anlage von Hochborden oder stärkeren Kanten,**
- **Übergänge mit abgesenkten Einfassungen**
- **Aufzug in den Gebäuden**
- **Anlage von Behindertenstellplätzen**
- **Anlage von Behindertenleitstreifen**

Unter Beachtung dieser Punkte wird den Menschen mit Beeinträchtigung ausreichen Rechnung getragen.

6. IMMISSIONSSCHUTZ

Von einer über das gesetzlich erlaubte Maß hinausgehenden Beeinträchtigung der Umgebung durch Lärm, ausgehend von der geplanten Bebauung ist nicht auszugehen.
Ebenso ist aufgrund der vorhanden Wohnerschließungsstraße „Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ nicht mit erhöhten Immissionen durch Verkehrslärm auf das geplante Wohngebiet über die erlaubten Grenzwerte zu rechnen. Auch durch die Art der angrenzenden Nutzungen der benachbarten Grundstücke (Pflegeheim, Wohnbebauung, Parkanlage) ist nicht davon auszugehen, dass Immissionen auf die geplante Wohnanlage einwirken, die über das gesetzlich erlaubte Maß hinausgehen.

7. KLIMASCHUTZ

Die Städte und Gemeinden und ihre Bürger sind vom Klimawandel unmittelbar betroffen. Die mit dem Klimawandel verbundene Erderwärmung, deren Zunahme bei unvermindertem CO_2 –Ausstoß bis zum Jahr 2100 um bis zu 6,4 Grad Celsius prognostiziert wird, sowie vermehrte Hitzeperioden und Orkane stellen auch die Kommunen vor große Herausforderungen. Diese machen sich insbesondere beim Hochwasser- und Naturschutz bemerkbar. Allein die voraussichtlichen Kosten, die durch den Klimawandel entstehen, wenn keine wirksamen Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden, wurden vor kurzem für den Zeitraum bis zum Jahr 2050 weltweit mit bis zu 800 Milliarden Euro beziffert.[11]
Von daher ist es für die Kommunen essentiell, die Bedürfnisse des Klimaschutzes bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Konkret wurden folgende Maßnahmen zum Klimaschutz in dem Bebauungsplan angewandt:

---

11 (Norbert Portz, 2009)

- **Durchgrünung des Planungsgebietes durch CO_2-absorbierende Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern etc. (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- **Erhalt des Baumbestandes**
- **Möglichkeit der Installation von Solaranlagen, bzw. Erlaubnis von Flachdächern mit Dachbegrünung (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- **Reduzierung der versiegelten Flächen durch Festsetzung einer Maximalversiegelung**
- **Festsetzung von versickerungsfähiger Befestigung der Stellplätze**

Durch diese vielfältigen Maßnahmen werden die Ziele des Klimaschutzes unterstützt. Auch der politischen Vorgabe, die Nutzung erneuerbare Energien weiter voranzutreiben, kann damit Rechnung getragen werden, ebenso den Vorgaben der Energieeinsparung.

8. GRÜNORDNUNG

8.1 Rechtliche Grundlagen

8.1.1 Bestandteile der Planung

Der Grünordnungsplan wurde parallel zum Bebauungsplan erarbeitet und inhaltlich in diesen integriert. Die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden in diejenigen des Bebauungsplanes eingearbeitet.
Durch das vereinfachte Verfahren für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB werden weitere Bestandteile wie Umweltbericht, Abhandlung der Eingriffsregelung nicht notwendig.

8.2 Bestandsaufnahme

8.2.1 Schutzgebiete

8.2.1.1 Schutzgebiete gemäß Europarecht (Natura 2000)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung des geplanten Baugebietes zu den nächstgelegenen Schutzgebieten kann eine Beeinflussung der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander, mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Abb. 12: Darstellung der Schutzgebiete nach Europarecht(FINWeb 2016)

Magenta: „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“

8.2.1.2 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht

In direkter Umgebung des Planungsgebietes befinden sich weder ein Landschaftsschutzgebiet, Naturpark noch Nationalpark.
Weitere Schutzgebiete z.B. Wasserschutzgebiete befinden sich weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbarer Umgebung.[12]

Abb. 13: Darstellung der Schutzgebiete nach nationalem Recht (FINWeb 2016)

Hellgrün: ***Landschaftsschutzgebiet „Unteres Naabtal – Ostseite“***
Landschaftsschutzgebiet „Burgberg von Burglengenfeld“

12 (FIN Web, 2016)

8.2.1.3 Biotopkartierung Bayern

Im Planungsgebiet, als auch in der näheren Umgebung sind keine kartierten Biotope vorhanden.[13]

Abb. 14: Darstellung der amtlich kartierten Biotope (FINWeb 2016)

Rot schraffiert: ***amtlich kartierte Biotope***

13 (FIN Web, 2016)

8.2.1.4 Bindung BNatSchG und BayNatSchG

Zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen:

1. **natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,**

2. **Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,**

3. **offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,**

4. **Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,**

5. **offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,**

6. **Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.**

Im Bereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung sind keine Biotope, die gemäß BNatSchG § 30 bzw. Art. 16 BayNatSchG i. V. m. § 39 BNatSchG unter Schutz stehen, vorhanden.

8.2.2 Vorhandene Grünstrukturen

Die Freiflächen bestehen aus brachliegenden Flächen.

Abb. 15: Brachfläche, Foto: Jocham + Kellhuber

8.2.3 Spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP)

Das Planungsgebiet besteht überwiegend einer Brachfläche mit Krautwuchs aus Ruderalfluren. Die randlichen Gehölzbestände werden in den grünordnerischen Festsetzungen größtenteils zum Erhalt ausgewiesen.

Auf Grund des Erhalts des Großteils des Baumbestandes wird ein Großteil der Habitate für Vögel und Fledermäuse erhalten. Damit kann davon ausgegangen werden, dass keine nennenswerte Lebensraumfunktionen für diese Tierarten verloren gehen.

Nachdem keine nennenswerten Verluste an Gehölzen entstehen, kann in Abstellung zu umliegenden bzw. zu erhaltenden , ebenfalls als Brutplätze nutzbaren Gehölze davon ausgegangen werden, dass für die Arten der Vögel und Fledermäuse die ökologische Funktion der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang mit hoher Prognosesicherheit auch weiterhin sichergestellt ist. Damit kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die beiden Arten vermieden werden können.

Um Verluste von besetzten Brutplätzen zu verhindern, werden zeitliche Vorgaben zur Gehölzentfernung festgesetzt, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die beiden Arten vermieden werden können.

Dies ist auch für Vogelarten zu konstatieren, die den Wirkraum ausschließlich als Nahrungs- bzw. Verbundhabitat nutzen, wie z.B. für den Feldsperling, aber auch diverse Greife wie Mäusebussard oder Turmfalke, sowie weitere Arten wie Schwalbe und Segler (z. B. Rauchschwalbe).

Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung wurde von Herrn Gabriel ein Faunistisches Gutachten bezüglich der Artengruppe der Reptilien erstellt. In diesem Gutachten vom 24.04.2017 kam Herr Gabriel zu dem gutachterlichen Fazit, dass das Gelände weder als Zauneidechsenlebensraum geeignet erscheint, noch lebende Reptilien bei den Begehungen nachgewiesen werden konnten. Deshalb ist davon auszugehen, dass im beplanten Gebiet keine Zauneidechsen und/oder Schlingnattern leben und somit aus naturschutzfachlicher Sicht keine besonderen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bebauung keine weiteren europarechtlich und national geschützten Arten betroffen sind, somit ist für diese ebenso von keinem Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Auf Grund des umfangreichen Erhalts der vorhandenen Gehölzbestände und den vorsorglich getroffenen Festsetzung zur Vermeidung bzw. Verminderung ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung deshalb nicht erforderlich.

8.3 Planung

8.3.1 Festsetzungen Grünordnung

Im Plangebiet wird die Pflanzung von Bäumen I. und II. Ordnung auf dem Privatgrund festgesetzt.
Entlang der westlichen, östlichen und südlichen Grenze des Wohngebietes wird eine 2-4-reihige Gehölzpflanzung festgesetzt.
Mit dem Bestandsgehölzen im Norden und Osten, die zum Erhalt festgesetzt werden, wird so eine räumlich wirksame Gesamteingrünung festgesetzt.
Für den Bereich der Parkanlage „Galgenberg“, der sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet, wird der Erhalt der gesamten Flächen mit Ausnahme des Anschlusses der Erschließungsstraße an die private Zufahrt zum Baugrundstück festgesetzt.

Mit den textlichen Festsetzung zur gärtnerischen Gestaltung der Grünflächen und Bepflanzung ist damit eine ausreichende Durch- und Eingrünung der Gesamtanlage gegeben.

Durch die Neuausweisung der Pflanzflächen und Pflanzgebote werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BauGB § 1 (6) Nr. 7) ausreichend berücksichtigt.

8.3.2 Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen

Folgende Minimierungsmaßnahmen werden für das Schutzgut Arten und Lebensräume durchgeführt:

- **Erhalt bestehender Gehölze und Einzelbäume im Norden**
- **Pflanzung von Bäumen I. und II. Ordnung auf dem Privatgrund**
- **Erhalt der gesamten Gehölze im Bereich der Parkanlage „Galgenberg“ mit Ausnahme kleiner Teilbereiche für den Anschluss der Erschließungsstraße an das Baugrundstück**
- **Anlage der Erschließungsstraße auf dem bereits bestehenden Pflegeweg**

Für das Schutzgut Wasser werden nachfolgende Minimierungsmaßnahmen durchgeführt:

- **Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer**
- **Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung**
- **Anlage der Erschließungsstraße auf dem bestehenden Pflegeweg**

Nachfolgende Minimierungsmaßnahmen werden für das Schutzgut Boden durchgeführt:

- **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch die Nachverdichtung innerörtlicher Flächen**
- **Festsetzung der Befestigung von Stellflächen in wasserdurchlässiger Bauweise**
- **Anlage der Erschließungsstraße auf dem bestehenden Pflegeweg**

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild werden minimiert durch:

- **Ausweisung von neu zu pflanzenden Bäumen I. und II. Ordnung**
- **Ausweisung einer neuen Eingrünung im Osten, Süden und Westen**
- **Erhalt des Gehölzbestandes im Norden und im Parkbereich**

Grünordnerische Maßnahmen zur Umfeldgestaltung:

- § Festlegung der Lage von Pflanzungen
- § textliche grünordnerische Festsetzungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung werden keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen.
Die Eingriffe werden durch die Vermeidungsmaßnahmen und die Festsetzungen in der Grünordnung minimiert bzw. ausgeglichen.
Für eine qualifizierte Grünordnung werden im Bebauungsplan die notwendigen planlichen und textlichen Festsetzungen getroffen.

In der Fassung vom 21.09.2016
08.03.2017

……

Ursula Jocham
Dipl.-Ing. (UNIV.)
Landschaftsarchitektin
Stadtplanerin

Literaturverzeichnis:

BauGB. (2013). ***Baugesetzbuch*** **.**

Bayern Viewer. (2016).

FIN Web**. (2016). Abgerufen am 2016 von www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur**

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013.

Regionalplan 6.

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Luftbild mit Planungsgebiet (rot) ohne Maßstab (aus Geodaten Online) **5**
Abb. 2: Bestandsgebäude des BRKs, Foto: Jocham + Kellhuber **6**
Abb. 3: Bestandsgebäude entlang der „Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“, Foto: Jocham + Kellhuber **7**
Abb. 4: Bestandsgebäude im Süden, Foto: Jocham + Kellhuber **8**
Abb. 5: Bodendenkmäler (rot) und Baudenkmäler (rosa) (Ausschnitt aus Geodaten Online) **9**
Abb. 6: Landesentwicklungsprogramm 2013, Bayern , Strukturkarte, Ausschnitt o.M. **11**
Abb. 7: Regionalplan 6 – Oberpfalz-Nord, Karte Raumstruktur, **13**
Abb. 8: Überschwemmungsgebiet im Stadtbereich Burglengenfeld **14**
Abb. 9: Wassersensibler Bereich, Kartenausschnitt (unmaßstäblich) **15**
Abb. 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Burglengenfeld, Ausschnitt o.M. **16**
Abb. 11: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Burglengenfeld, Ausschnitt o.M. **16**
Abb. 12: Darstellung der Schutzgebiete nach Europarecht(FINWeb 2016) **24**
Abb. 13: Darstellung der Schutzgebiete nach nationalem Recht (FINWeb 2016) **25**
Abb. 14: Darstellung der amtlich kartierten Biotope (FINWeb 2016) **26**
Abb. 15: Brachfläche, Foto: Jocham + Kellhuber **28**

TOP Ö 4.3

MARTIN GABRIEL, Dipl.-Geograf (Univ.)
Ludwig-Thoma-Straße 8
93342 Saal a.d. Donau

Tel.: 09441 68 22 77 · mobil: 0176 81922984
gabriel_martin@gmx.de www.jurabild.de

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Schwandorf
Kopernikusstraße 5a
92421 Schwandorf

FAUNISTISCHES GUTACHTEN (REPTILIEN) ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG "WA ALTERSGERECHTES WOHNEN AM STADTPARK BURGLENGENFELD"

Kurzbericht

Ausgangssituation und Vorhabensbeschreibung:

Das beplante Gebiet am Fasananweg in Burglengenfeld soll gem. Fax der UNB Schwandorf v. 29.11.2016 ergänzend zu den Untersuchungen der Vögel und Fledermäuse hinsichtlich seiner Eignung als Reptilienlebensraum, insbesondere der Zauneidechse untersucht werden. Mit Schreiben vom 28.03.2017 durch den BRK-Kreisverband Schwandorf wurde der Bearbeiter mit einer naturschutzfachlichen Beurteilung des Geländes, sowie zwei Kartierungsdurchgängen zur Erfassung von Reptilienvorkommen beauftragt.

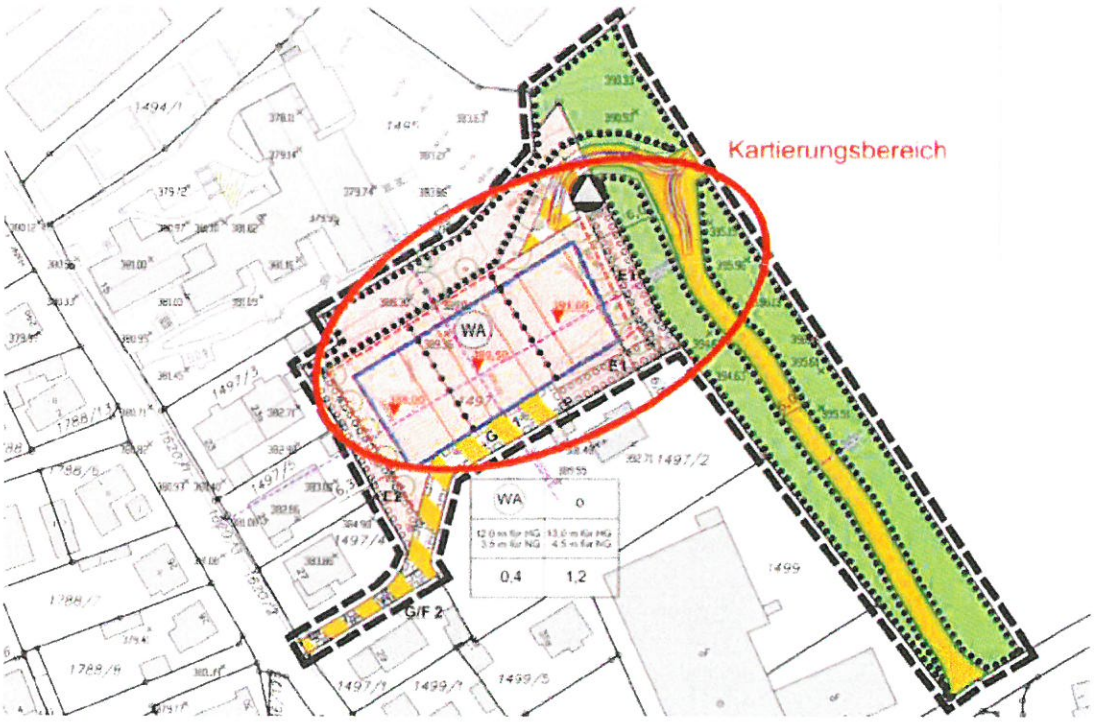

Abb. 1:
Ausschnitt aus dem Bebauungsplan mit Grünordnung "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" mit eingezeichnetem Kartierungsbereich.

Naturschutzfachliche Beurteilung

Das beplante Gelände am Fasanenweg ist eine stark verbuschte Ruderalfläche mit eingestreuten, gehölzfreien Bereichen. Die teilweise mehrere Meter hoch aufgewachsenen Gehölze (Essigbaum, Weide, Hartriegel, Robinie u.a.) führen zu einer überwiegend ganztägigen Beschattung großer Teile des Geländes. Ein kleinerer Teil des Geländes, der sich nicht im direkten Beschattungsbereich durch die höher aufgewachsenen Gehölze befindet, wird von Brombeeren überwuchert und ist somit ebenfalls beschattet. Diejenigen Teile des Geländes, die bisher nicht von Gehölzen oder Brombeeren erobert wurden, werden von im Laufe der Vegetationsperiode sicher hoch aufwachsenden, artenarmen Gras- und Ruderalgesellschaften bedeckt. Es bleiben somit kaum Bereiche, die ganztägig besonnt sind und im Umfeld auch andere Lebensansprüche der Zauneidechse und anderer Reptilienarten, wie etwa der Schlingnatter, erfüllen würden (Nahrungsverfügbarkeit, Versteckmöglichkleiten etc.). Auch der relativ offene Wegrand des Fasanenweges ist nicht ganztägig besonnt.
Insgesamt erscheint das Gelände für ein dauerhafte Besiedlung durch die Zauneidechse und/oder der Schlingnatter ungeeignet.

Kartierung Reptilien:

Das Gelände wurde im Rahmen von zwei Kartierungsdurchgängen am 5.04.2017 und am 24.04.2017 bei geeigneter Witterung hinsichtlich seiner Eignung als Reptilienlebensraum begutachtet und intensiv nach Reptilien, insbesondere nach Zauneidechsen abgesucht.
Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Gutachterliches Fazit:

Da das Gelände weder als Zauneidechsenlebensraum geeignet erscheint, noch lebende Reptilien nachgewiesen werden konnten, ist davon auszugehen, dass im beplanten Gebiet keine Zauneidechsen und/oder Schlingnattern leben und somit aus naturschutzfachlicher Sicht keine besonderen Maßnahmen zu ergreifen sind.

gez. Martin Gabriel, 24.04.2017

Fotodokumentation:

Abb. 2:
Das Gelände ist nahezu flächendeckend von Gehölzaufwuchs bedeckt, die offenen Bereiche sind stark verkrautet und werden im Laufe der Vegetationsperiode hoch aufwachsen. Beides führt zu einer insgesamt zu starken Beschattung, was das Gelände als Zauneidechsenlebensraum ungeeignet macht (Aufnahmedatum: 5.4.2017).

Abb. 3:
Der westliche Rand des Fasanenweges ist zwar relativ offen, wird aber durch Bäume auf der anderen Straßenseite zumindest am Morgen teilweise beschattet. Da direkt an den offenen Wegrand überwiegend dichtes Gehölz anschließt, verringert sich der potentielle Reptilienlebensraum weiter. In der Summe sind die ganztägig besonnten Bereiche zu wenig bzw. zu klein (Aufnahmedatum: 5.4.2017).

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Bauverwaltung Haneder, Franz	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	BauVW/253/2017 17.10.2017

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Bau-, Umwelt- und Verkehrs-ausschuss	26.10.2017	öffentlich
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich

Betreff:

Straßensanierungsprogramm 2017 - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe - Empfehlung an den Stadtrat

Kosten: 151.290,36 €

Haushaltsstelle:
1.6306.9510: 65.000 €
1.6314.9510: 30.000 €
1.6318.9510: 30.000 €
1.6382.9510: 55.000 €

Sachdarstellung, Begründung:

Das Straßensanierungsprogramm 2017 umfasst die Auffahrt zur Umgehungsstraße an der Mossendorfer Straße mit 65.000 €, Sanierung Teilstück an der Lindenstraße mit 30.000 €, GVS Loisnitz von der Gemarkungsgrenze bis zur Ortschaft mit 55.000 € und den Bahnhofsvorplatz 30.000 €.

In Absprache mit den Stadtwerken sollten in Zusammenhang mit neuen Wasserleitungsverlegungsarbeiten im Bereich der Naabgasse und Bahnhofsvorplatz, die Straßenoberflächenwiederherstellung mit ausgeschrieben werden.

Nachdem dies aus wirtschaftlicher Sicht 2017 von Seiten der Stadtwerke nicht mehr umgesetzt werden kann, ist die Sanierung der Asphaltoberfläche am Bahnhofsvorplatz als Haushaltsrest im Haushaltsplan 2018 mit aufzunehmen.

Für die übrigen Sanierungsmaßnahmen wurde wie üblich nach den Vergabevorgaben eine beschränkte Ausschreibung mit Beteiligung von 12 Fachfirmen aus der Region durchgeführt.

Nachdem die Firmen bis zum Ende des Jahres ausgelastet sind – was auf Nachfrage

von mehreren Firmen bestätigt wurde – war es aus wirtschaftlicher Sicht betrachtet notwendig, die Bauzeit vom Herbst 2017 mit Fertigstellung im Juni 2018 vorzugeben.

Das Ergebnis der Ausschreibung spiegelt diese richtige Vorgehensweise wieder.

Submissiert wurde die Maßnahme am 17.10.2017 im Rathaus, wozu fünf wertbare Angebote abgegeben wurden. Nach fachlicher, sachlicher und rechnerischer Überprüfung und Wertung ergibt sich nachfolgende Reihung:

1. Firma Strabag, Wackersdorf	151.290,36 € inkl. 2% Nachlass
2. Firma Guggenberger, Mintraching	183.287,22 €
3. Firma Schulz, Pfreimd	184.181,01 €
4. Firma Mickan, Amberg	248.089,71 €
5. Firma Münnich, Maxhütte-Haidhof	253.193,18 €

Die Firma Strabag aus Wackersdorf hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet. Die Fertigstellung ist für Juni 2017 geplant. Die Firma Strabag hatte auch den Auftrag für das Straßensanierungsprogramm 2016.

Die Firma Strabag ist ein termintreuer, fachkompetenter Partner, wie auch alle anderen zur beschränkten Ausschreibung eingeladenen Fachfirmen.

Die Kostenschätzung seitens der Verwaltung spiegelt sich in den Haushaltsansätzen wieder. Für die drei Straßenzüge „Auffahrt Mossendorfer Straße zur Umgehungsstraße“, „Teilstück Lindenstraße“ und „Teilstück GVS Loisnitz“ wurde ein Gesamtbudget von 150.000 € geschätzt. Das Ausschreibungsergebnis liegt im Rahmen dieser Schätzung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Firma Strabag aus Wackersdorf zum geprüften Angebotspreis von 151.290,36 € zu beauftragen.

<u>Beschlussvorschlag BUV:</u>

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Firma Strabag aus Wackersdorf mit dem Straßensanierungsprogramm 2017 zu einem geprüften Angebotspreis von 151.290,36 € zu beauftragen.

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	BauVW/250/2017 16.10.2017

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Bau-, Umwelt- und Verkehrs-ausschuss	26.10.2017	öffentlich
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich

Betreff:

Erlass einer neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Burglengenfeld – Empfehlung an den Stadtrat

<u>Sachdarstellung, Begründung:</u>

Die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Burglengenfeld wurde letztmalig im Dezember 2011 überarbeitet und an die aktuellen Sätze des Bayerischen Feuerwehrgesetzes angepasst. Seit dieser Zeit wurden das Bayerische Feuerwehrgesetz sowie diverse Kostensätze mehrmals überarbeitet.

In der bestehenden Kostensatzung sind einige Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände nicht erfasst und können nur mit erhöhtem Aufwand abgerechnet werden. Zur Abrechnung von Leistungen müssen die Kostensätze der tatsächlichen Anschaffungskosten für Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände verwendet werden.

In der vorgelegten Kostensatzung wurden neben dem Gesamtfahrzeugbestand der Feuerwehren in Burglengenfeld auch alle gängigen Ausrüstungsgegenstände aufgelistet, die bei einer Tätigkeit verwendet werden können. Jedes Fahrzeug und jeder Anhänger wurde gemäß seinem Anschaffungspreis kalkuliert und ein tatsächlicher Kostensatz berechnet. Weiterhin wurde für die unterschiedlichen Ausrüstungsgegenstände, welche aus verschiedenen Anschaffungsjahren stammen, ein einheitlicher Anschaffungspreis von 70% des aktuell gültigen Listenpreises berechnet.

Wie bereits beschrieben, wurden die Kostensätze für das Bayerische Feuerwehrgesetz in den letzten Jahren mehrfach geändert. Der Kostensatz für eine Stunde Sicherheitswachdienst bei einer Veranstaltung war im Jahre 2011 noch bei 11,40 € und

hat mittlerweile einen Wert von 14,70 € erreicht. In Zukunft ist zu erwarten, dass sich dieser Satz nach oben entwickeln wird.

Durch die Änderung der Satzung können die tatsächlichen Kosten für Verdienstausfall der Feuerwehrdienstleistenden gemäß Art. 10 BayFwG bei Einsätzen durch die Stadt Burglengenfeld ersetzt werden. Bisher wurde in der Satzung ein Stundensatz von 20,00 € verrechnet. Mit Einführung der neuen Satzung soll dieser Wert auf 24,00 € angehoben werden, so dass ein Defizitausgleich bei der Erstattung des Verdienstausfalls erreicht werden kann.

Künftig soll die neue Satzung alle vier Jahre auf Aktualisierung überprüft werden.

Der Satzungsentwurf wurde außerdem durch Herrn Winfried Schober vom Bayerischen Städtetag auf Rechtssicherheit geprüft. Es ist daher davon auszugehen, dass die neue Satzung auch einer eventuell gerichtlichen Auseinandersetzung vollumfänglich standhalten würde.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den vorliegenden Entwurf vom 26.10.2017 einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Burglengenfeld als Satzung zu beschließen.
Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.
Die bisherige Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Burglengenfeld vom 02.12.2011 tritt gleichzeitig mit der Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.

Anlage 1: Streckenkosten der Fahrzeuge und Anhänger

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug- und Anhängerart	Kurzbezeichnung	Kosten
• einen Kommandowagen oder PKW	KdoW	1,64 €
• ein Mehrzweckfahrzeug	MZF	3,51 €
• ein Mannschaftstransportwagen	MTW	2,91 €
• ein Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	4,00 €
• ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	2,51 €
• Löschgruppenfahrzeug „klein“	LF 8/6	4,44 €
• Löschgruppenfahrzeug „mittel“	LF 16/12	4,70 €
• Löschgruppenfahrzeug „groß“	LF 20	9,18 €
• ein Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	3,57 €
• eine Drehleiter mit Rettungskorb	DLK 23/12	5,31 €
• einen Rüstwagen	RW 2	3,79 €
• einen Versorgungslastkraftwagen	V-LKW	2,80 €
• einen Pulverlöschanhänger	P 250	1,16 €
• einen Lichtmastanhänger	LimA	1,22 €
• einen Schaum – Wasserwerfer – Anhänger	SWW	1,09 €
• einen Bootsanhänger inkl. Boot	AnhBoot	1,27 €

Anlage 2: Ausrückestundenkosten der Fahrzeuge und Anhänger

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Fahrzeug- und Anhängerart	Kurzbezeichnung	Kosten
• einen Kommandowagen oder PKW	KdoW	17,55 €
• ein Mehrzweckfahrzeug	MZF	25,71 €
• ein Mannschaftstransportwagen	MTW	24,64 €
• ein Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	69,35 €
• ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	95,45 €
• ein Löschgruppenfahrzeug „klein“	LF 8/6	81,35 €
• ein Löschgruppenfahrzeug „mittel“	LF 16/12	96,41 €
• ein Löschgruppenfahrzeug „groß“	LF 20	126,85 €
• ein Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	78,08 €
• eine Drehleiter mit Rettungskorb	DLK 23/12	224,27 €
• einen Rüstwagen	RW 2	129,86 €
• einen Versorgungslastkraftwagen	V-LKW	47,81 €
• einen Pulverlöschanhänger	P 250	18,36 €
• einen Lichtmastanhänger	LimA	20,07 €
• einen Schaum – Wasserwerfer – Anhänger	SWW	16,75 €
• ein Bootsanhänger mit Flachwasserschubboot	AnhBoot	18,92 €

Anlage 3: Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender

Stundensatz berechnet: 24,00 €

Erläuterung der Berechnung
Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 14,70 €

(bis 31.12.2017)

den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 15,10 €

(ab 01.01.2018)

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erläuterung der Berechnung
Der Sicherheitswachdienst wird von hauptberuflichen Feuerwehrdienstleistenden in der Regel in der Freizeit wahrgenommen; ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die den Gemeinden entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflicht-einsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

Anlage 4: Arbeitsstundenkosten für Ausrüstung und Gerät

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ausrüstung und Gerät	Kosten
• Abdichtgeräte (z.B. Dichtkissen)	35,72 €
• Arbeits-/Rettungsplattform	15,53 €
• Auffangbehälter	9,55 €
• Be-/Entlüftungsgerät	36,75 €
• Beleuchtungssatz (komplett)	6,07 €
• Boot, Schlauch-/ Flachwasserschub-	26,87 €
• Druckschlauch B	2,58 €
• Druckschlauch C	2,33 €
• Druckschlauch D	2,14 €
• Ex-Warngerät	23,98 €
• Feuerpatsche	2,10 €
• Filtergerät ABEK-P (Kombi-Filter u. Maske)	4,30 €
• Gasmess-/ warngerät (min. für O2, CO, H2S, CO2)	23,98 €
• Gerätesatz Absturzsicherung	20,39 €
• Gerätesatz Auf- Abseilgerät (Rollgliss)	18,57 €
• Hebekissensystem	29,74 €
• Hebesatz, hydraulisch (ab 120 kN)	27,13 €
• Hydroschild (Wasserschild)	3,04 €
• Industrie-/ Wassersauger	23,27 €
• Körperschutz, A-, Form 2 (Kontaminationsschutzanzug)	2,27 €
• Körperschutz, ABC-, Form 3 (CSA)	37,16 €
• Körperschutz, BC-, Form 2 (Infektionsschutzanzug)	2,27 €
• Leichtschaum-Generator	19,59 €
• Leiter, Multifunktions-	16,28 €
• Leiter, Schieb- (3-teilig)	12,83 €
• Leiter, Steck- (4-teilig)	9,37 €
• Leitungsroller / -trommel	4,26 €
• Löschgerät (Kübelspritze)	6,47 €
• Mehrzweckzug (ab 16 kN)	13,76 €
• Notfallrucksack/ -koffer	12,05 €
• Pressluftatmer (Gerät + Maske)	20,55 €

Anlage 4: Arbeitsstundenkosten für Ausrüstung und Gerät

Ausrüstung und Gerät	Kosten
• Pressluftatmer, Langzeit- (Gerät + Maske)	25,80 €
• Pumpe, Schmutzwasser-	12,01 €
• Pumpe, Tauchmotor- (min. TP 15/1, TP 25/1, TP 30/1)	15,32 €
• Pumpe, Tauchmotor- (TP 4/1, TP 8/1)	9,20 €
• Rettungs-/Schwimmweste	6,85 €
• Rettungsbrett	4,74 €
• Rettungssatz, hydraulisch (DIN EN 13204:2005-03 AC und AS)	72,24 €
• Rettungssatz, hydraulisch schwer (DIN EN 13204:2005-03 BC, CC und BS, CS)	86,99 €
• Rettungszylinder (Satz)	34,73 €
• Säge, Motor-	11,43 €
• Säge, Rettungs-	14,36 €
• Saugkorb (komplett)	4,25 €
• Saugschlauch A	2,72 €
• Schaum-/ Wasserwerfer, tragbar	23,55 €
• Schneidgerät, leicht (Winkelschleifer)	12,43 €
• Schneidgerät, schwer (Brenn-, Plasmaschneidgerät)	14,78 €
• Schutzkleidung, Hitze-, Form II (Teilkörperanzug)	7,44 €
• Schutzkleidung, Hitze-, Form III (Ganzkörperanzug)	14,61 €
• Schutzkleidung, Insekten-	2,54 €
• Schutzkleidung, Waldarbeit-	4,22 €
• Sprungpolster	55,23 €
• Strahlrohr, Hohl-	6,24 €
• Strahlrohr, Mehrzweck-	2,47 €
• Stromerzeuger (tragbar)	33,81 €
• Stütz- und Schalmaterial (Satz)	7,86 €
• Trage, Korb- (Schleifkorb-)	9,90 €
• Trage, Schaufel-	8,79 €
• Trage, Kranken- (N oder K)	3,31 €
• Tragkraftspritze (TS, PFPN)	42,40 €
• Über-/Hochdrucklüfter	18,18 €
• Über-/Hochdrucklüfter (wasserbetrieben)	24,51 €
• Wärmebildkamera (WBK)	52,50 €
• Wathose	2,45 €
• Winde, hydraulisch	11,43 €
• Zelt, Universal-	16,99 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: **Kommandowagen oder PKW**

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		300,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	300,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	5 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	60,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	6,00 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	54,00 €

Streckenkosten

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		27,00 €
Treibstoffkosten (15 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	225,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	1.138,00 €
Gesamtsumme	=	1.640,00 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	1,64 €

Ausrückekostenstunden

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		27,00 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	675,00 €
Gesamtsumme	=	702,00 €
Jährliche Einsatzstunden	:	40
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	17,55 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Ersatzteile	150,00 €	50,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	43,00 €	
- Reifen	100,00 €	
- Zusatzheizung		50,00 €
- Schneeketten	30,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	15,00 €	15,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		50,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	200,00 €	60,00 €
- Ersatz der Beladung		50,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	600,00 €	400,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**1.138,00 €**	**675,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Mehrzweckfahrzeug

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		79.500,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	16.300,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	63.200,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	4.213,33 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	421,33 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	3.792,00 €
Streckenkosten		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		1.896,00 €
Treibstoffkosten (15 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	225,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	1.138,00 €
Gesamtsumme	=	3.509,00 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	3,51 €
Ausrückekostenstunden		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		1.896,00 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	675,00 €
Gesamtsumme	=	2.571,00 €
Jährliche Einsatzstunden	:	100
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	25,71 €

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Ersatzteile	150,00 €	50,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	43,00 €	
- Reifen	100,00 €	
- Zusatzheizung		50,00 €
- Schneeketten	30,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	15,00 €	15,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		50,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	200,00 €	60,00 €
- Ersatz der Beladung		50,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	600,00 €	400,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**1.138,00 €**	**675,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Mannschaftstransportwagen

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		55.000,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	11.800,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	43.200,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	2.880,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	288,00 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	2.592,00 €

Streckenkosten

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		1.296,00 €
Treibstoffkosten (15 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	225,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	1.138,00 €
Gesamtsumme	=	2.909,00 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	2,91 €

Ausrückekostenstunden

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		1.296,00 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	675,00 €
Gesamtsumme	=	1.971,00 €
Jährliche Einsatzstunden	:	80
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	24,64 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Ersatzteile	150,00 €	50,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	43,00 €	
- Reifen	100,00 €	
- Zusatzheizung		50,00 €
- Schneeketten	30,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	15,00 €	15,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		50,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	200,00 €	60,00 €
- Ersatz der Beladung		50,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	600,00 €	400,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**1.138,00 €**	**675,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Tragkraftspritzenfahrzeug

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		27.550,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	15.650,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	11.900,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	595,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	59,50 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	535,50 €
Streckenkosten		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		267,75 €
Treibstoffkosten (15 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	225,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	1.255,00 €
Gesamtsumme	=	1.997,75 €
Jährliche Fahrleistung von 500 km	:	500
Streckenkosten je Kilometer	=	4,00 €
Ausrückekostenstunden		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		267,75 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	3.893,00 €
Gesamtsumme	=	4.160,75 €
Jährliche Einsatzstunden	:	60
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	69,35 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Treibstoff		300,00 €
- Ersatzteile	150,00 €	80,00 €
- Atemschutzwartung		768,00 €
- Flaschenfüllungen		500,00 €
- Schlauchwartungen		480,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	30,00 €	
- SP		
- Reifen	80,00 €	
- Zusatzheizung		50,00 €
- Schneeketten	30,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	15,00 €	15,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		50,00 €
- Pumpenüberholung		150,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	200,00 €	60,00 €
- Ersatz der Beladung		150,00 €
- Grundüberholung PA / Flaschen – TÜV		540,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	750,00 €	750,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**1.255,00 €**	**3.893,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: **Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser**

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		84.260,90 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	45.167,52 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	39.093,38 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	1.954,67 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	195,47 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	1.759,20 €

Streckenkosten

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		879,60 €
Treibstoffkosten (18 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	270,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	1.255,00 €
Gesamtsumme	=	1.255,00 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	500
Streckenkosten je Kilometer	=	2,51 €

Ausrückekostenstunden

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		879,60 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	3.893,00 €
Gesamtsumme	=	4772,60 €
Jährliche Einsatzstunden	:	50
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	95,45 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Treibstoff		300,00 €
- Ersatzteile	150,00 €	80,00 €
- Atemschutzwartung		768,00 €
- Flaschenfüllungen		500,00 €
- Schlauchwartungen		480,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	30,00 €	
- SP		
- Reifen	80,00 €	
- Zusatzheizung		50,00 €
- Schneeketten	30,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	15,00 €	15,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		50,00 €
- Pumpenüberholung		150,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	200,00 €	60,00 €
- Ersatz der Beladung		150,00 €
- Grundüberholung PA / Flaschen – TÜV		540,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	750,00 €	750,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**1.255,00 €**	**3.893,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Löschgruppenfahrzeug „klein“

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		180.000,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	80.000,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	100.000,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	25 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	4.000,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	400,00 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	3.600,00 €

Streckenkosten

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		1.800,00 €
Treibstoffkosten (30 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	450,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	1.945,00 €
Gesamtsumme	=	4.445,00 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	4,44 €

Ausrückekostenstunden

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		1.800,00 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	4.708,00 €
Gesamtsumme	=	6.508,00 €
Jährliche Einsatzstunden	:	80
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	81,35 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Treibstoff		400,00 €
- Ersatzteile	150,00 €	100,00 €
- Atemschutzwartung		768,00 €
- Flaschenfüllungen		500,00 €
- Schlauchwartungen		600,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	50,00 €	
- SP	35,00	
- Reifen	200,00 €	
- Zusatzheizung		40,00 €
- Schneeketten	100,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	35,00 €	35,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		150,00 €
- Pumpenüberholung		150,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	200,00 €	100,00 €
- Ersatz der Beladung		200,00 €
- Grundüberholung PA / Flaschen – TÜV		540,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	1.125,00 €	1.125,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**1.945,00 €**	**4.708,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Löschgruppenfahrzeug „mittel“

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		232.259,45 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	136.729,67 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	95.529,78 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	25 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	3.821,19 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	382,12 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	3.439,07 €

Streckenkosten

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		1.719,54 €
Treibstoffkosten (35 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	525,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	2.210,00 €
Gesamtsumme	=	4.704,54 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	4,70 €

Ausrückekostenstunden

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		1.719,54 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	5.993,00 €
Gesamtsumme	=	7.712,54 €
Jährliche Einsatzstunden	:	80
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	96,41 €

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Treibstoff		450,00 €
- Ersatzteile	180,00 €	150,00 €
- Atemschutzwartung		768,00 €
- Flaschenfüllungen		500,00 €
- Schlauchwartungen		600,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	55,00 €	
- SP	40,00	
- Reifen	250,00 €	
- Zusatzheizung		50,00 €
- Schneeketten	100,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	35,00 €	35,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		150,00 €
- Pumpenüberholung		200,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	300,00 €	150,00 €
- Ersatz der Beladung		600,00 €
- Grundüberholung PA / Flaschen – TÜV		540,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	1.250,00 €	1.800,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**2.210,00 €**	**5.993,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Löschgruppenfahrzeug „groß“

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		432.000,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	88.000,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	344.000,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	25 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	13.760,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	1.376,00 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	12.384,00 €

Streckenkosten

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		6.192,00 €
Treibstoffkosten (35 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	525,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	2.210,00 €
Gesamtsumme	=	9.177,00 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	9,18 €

Ausrückekostenstunden

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		6.192,00 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	6.493,00 €
Gesamtsumme	=	12.685,00 €
Jährliche Einsatzstunden	:	100
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	126,85 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Treibstoff		450,00 €
- Ersatzteile	180,00 €	150,00 €
- Atemschutzwartung		768,00 €
- Flaschenfüllungen		500,00 €
- Schlauchwartungen		600,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	55,00 €	
- SP	40,00	
- Reifen	250,00 €	
- Zusatzheizung		50,00 €
- Schneeketten	100,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	35,00 €	35,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		150,00 €
- Pumpenüberholung		200,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	300,00 €	150,00 €
- Ersatz der Beladung		600,00 €
- Prüfung hydraulischer Rettungssatz		200,00 €
- Ersatzteile hydraulischer Rettungssatz		300,00 €
- Grundüberholung PA / Flaschen – TÜV		540,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	1.250,00 €	1.800,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**2.210,00 €**	**6.493,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Tanklöschfahrzeug

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		10.800,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00
Kaufpreis der Gemeinde	=	10.800,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	1.080,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	108,00 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	972,00 €

Streckenkosten

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		486,00 €
Treibstoffkosten (45 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	675,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	2.160,00 €
Gesamtsumme	=	3.571,00 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	3,57 €

Ausrückekostenstunden

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		486,00 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	3.418,00 €
Gesamtsumme	=	3.904,00 €
Jährliche Einsatzstunden	:	50 Stunden
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	78,08 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Treibstoff		300,00 €
- Ersatzteile	180,00 €	100,00 €
- Atemschutzwartung		268,00 €
- Flaschenfüllungen		250,00 €
- Schlauchwartungen		480,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	55,00 €	
- SP	40,00 €	
- Reifen	250,00 €	
- Zusatzheizung		
- Schneeketten	100,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	35,00 €	35,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		150,00 €
- Pumpenüberholung		150,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	300,00 €	150,00 €
- Ersatz der Beladung		100,00 €
- Grundüberholung PA / Flaschen – TÜV		235,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	1.200,00 €	1.200,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**2.160,00 €**	**3.418,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Drehleiter mit Rettungskorb

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		363.017,24 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	260.758,86 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	102.258,38 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	25 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	4.090,34 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	409,03 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	3.681,31 €

Streckenkosten

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		1.840,66 €
Treibstoffkosten (45 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	675,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	2.545,00 €
Gesamtsumme	=	5.310,66 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	5,31 €

Ausrückekostenstunden

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		1.840,66 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	9.373,00 €
Gesamtsumme	=	11.213,66 €
Jährliche Einsatzstunden	:	50
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	224,27 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Treibstoff		600,00 €
- Ersatzteile	200,00 €	300,00 €
- Atemschutzwartung		268,00 €
- Flaschenfüllungen		250,00 €
- Schlauchwartungen		240,00 €
- Überprüfung durch den Hersteller		1.200,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	55,00 €	
- SP	40,00 €	
- Reifen	300,00 €	
- Zusatzheizung		
- Schneeketten	100,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	50,00 €	50,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		30,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	300,00 €	500,00 €
- Ersatz der Beladung		100,00 €
- Ersatz der Hydraulikschläuche		1.600,00 €
- Grundüberholung PA / Flaschen – TÜV		235,00 €
- Sonstige Verschleißteile		2.500,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	1.500,00 €	1.500,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**2.545,00 €**	**9.373,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Rüstwagen

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		332.339,72 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	299.105,75 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	33.233,97 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	25 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	1.329,36 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	132,94 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	1.196,42 €

Streckenkosten

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		598,21 €
Treibstoffkosten (45 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	675,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	2.265,00 €
Gesamtsumme	=	3.788,21 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	3,79 €

Ausrückekostenstunden

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		598,21 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	5.895,00 €
Gesamtsumme	=	6.493,21 €
Jährliche Einsatzstunden	:	50
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	129,86 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Treibstoff		500,00 €
- Ersatzteile	180,00 €	250,00 €
- Atemschutzwartung		320,00 €
- Flaschenfüllungen		250,00 €
- Überprüfung der Seilwinde		350,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	55,00 €	
- SP	40,00 €	
- Reifen	300,00 €	
- Zusatzheizung		
- Schneeketten	100,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	40,00 €	40,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		150,00 €
- Pumpenüberholung		100,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	300,00 €	150,00 €
- Ersatz der Beladung		600,00 €
- Prüfung hydraulischer Rettungssatz		200,00 €
- Ersatzteile hydraulischer Rettungssatz		300,00 €
- Grundüberholung PA / Flaschen – TÜV		235,00 €
- Ersatz Luftheber		300,00 €
- Ersatz Prüfröhrchen		200,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	1.300,00 €	1.950,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**2.265,00 €**	**5.895,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Versorgungslastkraftwagen

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		35.000,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	35.000,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	1.750,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	175,00 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	1.575,00 €

Streckenkosten

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		787,50 €
Treibstoffkosten (20 l/100 km bei 1,50 €) Fahrleistung 1.000 km	+	300,00 €
Versicherungen	+	250,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	1.465,00 €
Gesamtsumme	=	2802,50 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	2,80 €

Ausrückekostenstunden

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		787,50 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	1.125,00 €
Gesamtsumme	=	1912,50 €
Jährliche Einsatzstunden	:	40
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	47,81 €

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Ersatzteile	150,00 €	50,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	50,00 €	
- Reifen	150,00 €	
- Zusatzheizung		40,00 €
- Schneeketten	80,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	35,00 €	35,00 €
- Batterien / Akku für Beladung		50,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	200,00 €	100,00 €
- Ersatz der Beladung		50,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	800,00 €	800,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**1.465,00 €**	**1.125,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Pulverlöschanhänger

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		3.000,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	3.000,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	150,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	15,00 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	135,00 €
Streckenkosten		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		67,50 €
Versicherungen	+	100,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	993,00 €
Gesamtsumme	=	1.160,50 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	1,16 €
Ausrückekostenstunden		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		67,50 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	575,00 €
Gesamtsumme	=	642,50 €
Jährliche Einsatzstunden	:	35
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	18,36 €

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Ersatzteile	100,00 €	50,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	43,00 €	
- Reifen	100,00 €	
- Unfallschäden, größere Reparaturen	150,00 €	75,00 €
- Ersatz der Beladung		50,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	600,00 €	400,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**993,00 €**	**575,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Lichtmastanhänger

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		5.000,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	5.000,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	250,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	25,00 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	225,00 €
Streckenkosten		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		112,50 €
Versicherungen	+	100,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	1.008,00 €
Gesamtsumme	=	1220,50 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	1,22 €
Ausrückekostenstunden		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		112,50 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	590,00 €
Gesamtsumme	=	702,50 €
Jährliche Einsatzstunden	:	35
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	20,07 €

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Ersatzteile	100,00 €	50,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	43,00 €	
- Reifen	100,00 €	
- Batterien für Fahrzeug	15,00 €	15,00 €
- Unfallschäden, größere Reparaturen	150,00 €	75,00 €
- Ersatz der Beladung		50,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	600,00 €	400,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**1.008,00 €**	**590,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Schaum – Wasser – Werfer – Anhänger

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		500,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	500,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	25,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	2,50 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	22,50 €
Streckenkosten		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		11,25
Versicherungen	+	100,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	993,00 €
Gesamtsumme	=	1.104,25 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	1,10 €
Ausrückekostenstunden		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		11,25 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	575,00 €
Gesamtsumme	=	586,25 €
Jährliche Einsatzstunden	:	35
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	16,75

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Ersatzteile	100,00 €	50,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	43,00 €	
- Reifen	100,00 €	
- Unfallschäden, größere Reparaturen	150,00 €	75,00 €
- Ersatz der Beladung		50,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	600,00 €	400,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**993,00 €**	**575,00 €**

Berechnung: Fahrzeuge und Anhänger

Fahrzeug: Rettungsboot

Kaufpreis (einschl. feuerwehrt. Beladung und Funkausrüstung)		20.200,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	12.120,00 €
Kaufpreis der Gemeinde	=	8.080,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20 Jahre
Jährliche Abschreibung	=	404,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	40,40 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	363,60 €
Streckenkosten		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		181,80 €
Versicherungen	+	100,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	993,00 €
Gesamtsumme	=	1.274,80 €
Jährliche Fahrleistung von 1000 km	:	1000
Streckenkosten je Kilometer	=	1,27 €
Ausrückekostenstunden		
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages		181,80 €
Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung	+	575,00 €
Gesamtsumme	=	756,80 €
Jährliche Einsatzstunden	:	40
Ausrückekostenstunden pro Stunde	=	18,92 €

Erläuterung zur Berechnung

	Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten		
- Ersatzteile	100,00 €	50,00 €
Anteilige Betriebskosten		
- TÜV (HU / AU)	43,00 €	
- Reifen	100,00 €	
- Unfallschäden, größere Reparaturen	150,00 €	75,00 €
- Ersatz der Beladung		50,00 €
Werkstattstundenkosten setzen sich zusammen aus	600,00 €	400,00 €
- Jährliche Grundwartung		
- Instandhaltung und Reparaturen		
- Sicherheitsüberprüfungen		
- Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung		
- Werterhaltungsmaßnahmen		
Summen	**993,00 €**	**575,00 €**

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Abdichtgeräte (z.B. Dichtkissen)

Neuwertiger Anschaffungswert		5.687,96 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	568,80 €
Berechneter Anschaffungswert	=	5.119,16 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	5.119,16 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	341,28 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	34,13 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	307,15 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	357,15 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	35,72 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Arbeits-/Rettungsplattform

Neuwertiger Anschaffungswert		3.094,00 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	309,40 €
Berechneter Anschaffungswert	=	2.784,60 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	2.784,60 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	139,23 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	13,92 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	125,31 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	30,00 €
Gesamtsumme	=	155,31 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	15,53 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Auffangbehälter

Neuwertiger Anschaffungswert		1.212,61 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	121,26 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.091,35 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.091,35 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	72,76 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	7,28 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	65,48 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	30,00 €
Gesamtsumme	=	95,48 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	9,55 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Be-/Entlüftungsgerät

Neuwertiger Anschaffungswert		7.838,53 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	783,85 €
Berechneter Anschaffungswert	=	7.054,68 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	7.054,68 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	352,73 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	35,27 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	317,46 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	367,46 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	36,75 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Beleuchtungssatz (komplett)

Neuwertiger Anschaffungswert		754,55 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	75,45 €
Berechneter Anschaffungswert	=	679,10 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	679,10 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	45,27 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	4,53 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	40,74 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	60,74 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	6,07 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Boot, Schlauch-/ Flachwasserschub-

Neuwertiger Anschaffungswert		5.822,79 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	582,28 €
Berechneter Anschaffungswert	=	5.240,51 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	5.240,51 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	25
Abschreibung jährlich	=	209,62 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	20,96 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	188,66 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	268,66 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	26,87 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Druckschlauch B

Neuwertiger Anschaffungswert		106,46 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	10,65 €
Berechneter Anschaffungswert	=	95,81 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	95,81 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	6,39 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	0,64 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	5,75 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	25,75 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	2,58 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Druckschlauch C

Neuwertiger Anschaffungswert		61,55 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	6,15 €
Berechneter Anschaffungswert	=	55,40 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	55,40 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	3,69 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	0,37 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	3,32 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	23,32 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	2,33 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Druckschlauch D

Neuwertiger Anschaffungswert		26,69 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	2,67 €
Berechneter Anschaffungswert	=	24,02 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	24,02 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	1,60 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	0,16 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	1,44 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	21,44 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	2,14 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Ex-Warngerät

Neuwertiger Anschaffungswert		2.958,34 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	295,83 €
Berechneter Anschaffungswert	=	2.662,51 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	2.662,51 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	177,50 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	17,75 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	159,75 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	239,75 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	23,98 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Feuerpatsche

Neuwertiger Anschaffungswert		30,79 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	3,08 €
Berechneter Anschaffungswert	=	27,71 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	27,71 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	25
Abschreibung jährlich	=	1,11 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	0,11 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	1,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	21,00 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	2,10 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Filtergerät ABEK-P (Kombi-Filter u. Maske)

Neuwertiger Anschaffungswert		239,79 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	23,98 €
Berechneter Anschaffungswert	=	215,81 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	215,81 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	14,39 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	1,44 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	12,95 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	30,00 €
Gesamtsumme	=	42,95 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	4,30 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Gasmess-/ warngerät (min. für O2, CO, H2S, CO2)

Neuwertiger Anschaffungswert		2.958,34 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	295,83 €
Berechneter Anschaffungswert	=	2.662,51 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	2.662,51 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	177,50 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	17,75 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	159,75 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	239,75 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	23,98 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Gerätesatz Absturzsicherung

Neuwertiger Anschaffungswert		1.529,15 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	152,91 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.376,24 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.376,24 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	137,62 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	13,76 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	123,86 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	203,86 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	20,39 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Gerätesatz Auf- Abseilgerät (Rollgliss)

Neuwertiger Anschaffungswert		1.305,43 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	130,54 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.174,89 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.174,89 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	117,49 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	11,75 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	105,74 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	185,74 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	18,57 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Hebekissensystem

Neuwertiger Anschaffungswert		4.025,77 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	402,58 €
Berechneter Anschaffungswert	=	3.623,19 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	3.623,19 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	241,55 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	24,15 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	217,40 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	297,40 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	29,74 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Hebesatz, hydraulisch (ab 120 kN)

Neuwertiger Anschaffungswert		4.724,30 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	472,43 €
Berechneter Anschaffungswert	=	4.251,87 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	4.251,87 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	212,59 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	21,26 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	191,33 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	271,33 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	27,13 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Hydroschild (Wasserschild)

Neuwertiger Anschaffungswert		193,07 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	19,31 €
Berechneter Anschaffungswert	=	173,76 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	173,76 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	11,58 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	1,16 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	10,42 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	30,42 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	3,04 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Industrie-/ Wassersauger

Neuwertiger Anschaffungswert		3.568,81 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	356,88 €
Berechneter Anschaffungswert	=	3.211,93 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	3.211,93 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	214,13 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	21,41 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	192,72 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	40,00 €
Gesamtsumme	=	232,72 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	23,27 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Körperschutz, A-, Form 2 (Kontaminationsschutzanzug)

Neuwertiger Anschaffungswert		32,65 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	3,26 €
Berechneter Anschaffungswert	=	29,39 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	29,39 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	2,94 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	0,29 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	2,65 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	22,65 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	2,27 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Körperschutz, ABC-, Form 3 (CSA)

Neuwertiger Anschaffungswert		3.600,00 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	360,00 €
Berechneter Anschaffungswert	=	3.240,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	3.240,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	324,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	32,40 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	291,60 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	371,60 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	37,16 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Körperschutz, BC-, Form 2 (Infektionsschutzanzug)

Neuwertiger Anschaffungswert		32,65 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	3,26 €
Berechneter Anschaffungswert	=	29,39 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	29,39 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	2,94 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	0,29 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	2,65 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	22,65 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	2,27 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Leichtschaum-Generator

Neuwertiger Anschaffungswert		4.095,98 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	409,60 €
Berechneter Anschaffungswert	=	3.686,38 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	3.686,38 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	184,32 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	18,43 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	165,89 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	30,00 €
Gesamtsumme	=	195,89 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	19,59 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Leiter, Multifunktions-

Neuwertiger Anschaffungswert		2.785,55 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	278,55 €
Berechneter Anschaffungswert	=	2.507,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	2.507,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	125,35 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	12,53 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	112,82 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	162,82 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	16,28 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Leiter, Schieb- (3-teilig)

Neuwertiger Anschaffungswert		1.932,56 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	193,26 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.739,30 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.739,30 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	86,97 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	8,70 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	78,27 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	128,27 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	12,83 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Leiter, Steck- (4-teilig)

Neuwertiger Anschaffungswert		1.078,74 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	107,87 €
Berechneter Anschaffungswert	=	970,87 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	970,87 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	48,54 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	4,85 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	43,69 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	93,69 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	9,37 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Leitungsroller / -trommel

Neuwertiger Anschaffungswert		418,59 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	41,86 €
Berechneter Anschaffungswert	=	376,73 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	376,73 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	25,12 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	2,51 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	22,61 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	42,61 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	4,26 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Löschgerät (Kübelspritze)

Neuwertiger Anschaffungswert		551,55 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	55,15 €
Berechneter Anschaffungswert	=	496,40 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	496,40 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	49,64 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	4,96 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	44,68 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	64,68 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	6,47 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Mehrzweckzug (ab 16 kN)

Neuwertiger Anschaffungswert		2.163,84 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	216,38 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.947,46 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.947,46 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	97,37 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	9,74 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	87,63 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	137,63 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	13,76 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Notfallrucksack/ -koffer

Neuwertiger Anschaffungswert		869,93 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	86,99 €
Berechneter Anschaffungswert	=	782,94 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	782,94 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	78,29 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	7,83 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	70,46 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	120,46 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	12,05 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Pressluftatmer (Gerät + Maske)

Neuwertiger Anschaffungswert		2.880,40 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	288,04 €
Berechneter Anschaffungswert	=	2.592,36 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	2.592,36 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	172,82 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	17,28 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	155,54 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	205,54 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	20,55 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Pressluftatmer, Langzeit- (Gerät + Maske)

Neuwertiger Anschaffungswert		3.850,85 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	385,08 €
Berechneter Anschaffungswert	=	3.465,77 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	3.465,77 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	231,05 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	23,10 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	207,95 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	257,95 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	25,80 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Pumpe, Schmutzwasser-

Neuwertiger Anschaffungswert		2.346,80 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	234,68 €
Berechneter Anschaffungswert	=	2.112,12 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	2.112,12 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	105,61 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	10,56 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	95,05 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	25,00 €
Gesamtsumme	=	120,05 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	12,01 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Pumpe, Tauchmotor- (min. TP 15/1, TP 25/1, TP 30/1)

Neuwertiger Anschaffungswert		3.165,40 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	316,54 €
Berechneter Anschaffungswert	=	2.848,86 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	2.848,86 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	142,44 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	14,24 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	128,20 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	25,00 €
Gesamtsumme	=	153,20 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	15,32 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Pumpe, Tauchmotor- (TP 4/1, TP 8/1)

Neuwertiger Anschaffungswert		1.654,10 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	165,41 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.488,69 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.488,69 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	74,43 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	7,44 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	66,99 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	25,00 €
Gesamtsumme	=	91,99 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	9,20 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Rettungs-/Schwimmweste

Neuwertiger Anschaffungswert		227,89 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	22,79 €
Berechneter Anschaffungswert	=	205,10 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	205,10 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	20,51 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	2,05 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	18,46 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	68,46 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	6,85 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Rettungsbrett

Neuwertiger Anschaffungswert		337,88 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	33,79 €
Berechneter Anschaffungswert	=	304,09 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	304,09 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	30,41 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	3,04 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	27,37 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	47,37 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	4,74 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Rettungssatz, hydraulisch (DIN EN 13204:2005-03 AC und AS)

Neuwertiger Anschaffungswert		15.862,70 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	1.586,27 €
Berechneter Anschaffungswert	=	14.276,43 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	14.276,43 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	713,82 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	71,38 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	642,44 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	722,44 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	72,24 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Rettungssatz, hydraulisch schwer (DIN EN 13204:2005-03 BC, CC und BS, CS)

Neuwertiger Anschaffungswert		19.504,10 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	1.950,41 €
Berechneter Anschaffungswert	=	17.553,69 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	17.553,69 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	877,68 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	87,77 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	789,91 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	869,91 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	86,99 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Rettungszylinder (Satz)

Neuwertiger Anschaffungswert		6.598,55 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	659,85 €
Berechneter Anschaffungswert	=	5.938,70 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	5.938,70 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	296,94 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	29,69 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	267,25 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	347,25 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	34,73 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Säge, Motor-

Neuwertiger Anschaffungswert		1.375,00 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	137,50 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.237,50 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.237,50 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	82,50 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	8,25 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	74,25 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	40,00 €
Gesamtsumme	=	114,25 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	11,43 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Säge, Rettungs-

Neuwertiger Anschaffungswert		1.919,01 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	191,90 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.727,11 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.727,11 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	115,14 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	11,51 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	103,63 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	40,00 €
Gesamtsumme	=	143,63 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	14,36 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Saugkorb (komplett)

Neuwertiger Anschaffungswert		416,38 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	41,64 €
Berechneter Anschaffungswert	=	374,74 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	374,74 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	24,98 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	2,50 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	22,48 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	42,48 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	4,25 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Saugschlauch A

Neuwertiger Anschaffungswert		132,98 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	13,30 €
Berechneter Anschaffungswert	=	119,68 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	119,68 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	7,98 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	0,80 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	7,18 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	27,18 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	2,72 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Schaum-/ Wasserwerfer, tragbar

Neuwertiger Anschaffungswert		3.805,89 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	380,59 €
Berechneter Anschaffungswert	=	3.425,30 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	3.425,30 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	228,35 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	22,83 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	205,52 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	30,00 €
Gesamtsumme	=	235,52 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	23,55 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Schneidgerät, leicht (Winkelschleifer)

Neuwertiger Anschaffungswert		2.082,50 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	208,25 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.874,25 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.874,25 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	93,71 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	9,37 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	84,34 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	40,00 €
Gesamtsumme	=	124,34 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	12,43 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Schneidgerät, schwer (Brenn-, Plasmaschneidgerät)

Neuwertiger Anschaffungswert		2.414,90 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	241,49 €
Berechneter Anschaffungswert	=	2.173,41 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	2.173,41 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	108,67 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	10,87 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	97,80 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	50,00 €
Gesamtsumme	=	147,80 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	14,78 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Schutzkleidung, Hitze-, Form II (Teilkörperanzug)

Neuwertiger Anschaffungswert		671,16 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	67,12 €
Berechneter Anschaffungswert	=	604,04 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	604,04 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	60,40 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	6,04 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	54,36 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	74,36 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	7,44 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Schutzkleidung, Hitze-, Form III (Ganzkörperanzug)

Neuwertiger Anschaffungswert		1.556,16 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	155,62 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.400,54 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.400,54 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	140,05 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	14,00 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	126,05 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	146,05 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	14,61 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Schutzkleidung, Insekten-

Neuwertiger Anschaffungswert		66,01 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	6,60 €
Berechneter Anschaffungswert	=	59,41 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	59,41 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	5,94 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	0,59 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	5,35 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	25,35 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	2,54 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Schutzkleidung, Waldarbeit-

Neuwertiger Anschaffungswert		274,20 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	27,42 €
Berechneter Anschaffungswert	=	246,78 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	246,78 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	24,68 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	2,47 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	22,21 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	42,21 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	4,22 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Sprungpolster

Neuwertiger Anschaffungswert		8.745,31 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	874,53 €
Berechneter Anschaffungswert	=	7.870,78 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	7.870,78 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	524,72 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	52,47 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	472,25 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	80,00 €
Gesamtsumme	=	552,25 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	55,23 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Strahlrohr, Hohl-

Neuwertiger Anschaffungswert		784,74 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	78,47 €
Berechneter Anschaffungswert	=	706,27 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	706,27 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	47,08 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	4,71 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	42,37 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	62,37 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	6,24 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Strahlrohr, Mehrzweck-

Neuwertiger Anschaffungswert		87,55 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	8,75 €
Berechneter Anschaffungswert	=	78,80 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	78,80 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	5,25 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	0,52 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	4,73 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	24,73 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	2,47 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Stromerzeuger (tragbar)

Neuwertiger Anschaffungswert		7.348,25 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	734,82 €
Berechneter Anschaffungswert	=	6.613,43 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	6.613,43 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	25
Abschreibung jährlich	=	264,54 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	26,45 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	238,09 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	100,00 €
Gesamtsumme	=	338,09 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	33,81 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Stütz- und Schalmaterial (Satz)

Neuwertiger Anschaffungswert		1.198,56 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	119,86 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.078,70 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.078,70 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	53,94 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	53,94 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	48,55 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	30,00 €
Gesamtsumme	=	78,55 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	7,86 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Trage, Korb- (Schleifkorb-)

Neuwertiger Anschaffungswert		974,61 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	97,46 €
Berechneter Anschaffungswert	=	877,15 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	877,15 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	87,72 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	8,77 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	78,95 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	98,95 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	9,90 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Trage, Schaufel-

Neuwertiger Anschaffungswert		838,15 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	83,81 €
Berechneter Anschaffungswert	=	754,34 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	754,34 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	75,43 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	7,54 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	67,89 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	87,89 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	8,79 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Trage, Kranken- (N oder K)

Neuwertiger Anschaffungswert		161,25 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	16,12 €
Berechneter Anschaffungswert	=	145,13 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	145,13 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	14,51 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	1,45 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	13,06 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	33,06 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	3,31 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Tragkraftspritze (TS, PFPN)

Neuwertiger Anschaffungswert		10.000,00 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	1.000,00 €
Berechneter Anschaffungswert	=	9.000,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	9.000,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	25
Abschreibung jährlich	=	360,00 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	36,00 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	324,00 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	100,00 €
Gesamtsumme	=	424,00 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	42,40 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Über-/Hochdrucklüfter

Neuwertiger Anschaffungswert		3.500,39 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	350,04 €
Berechneter Anschaffungswert	=	3.150,35 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	3.150,35 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	157,52 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	15,75 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	141,77 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	40,00 €
Gesamtsumme	=	181,77 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	18,18 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Über-/Hochdrucklüfter (wasserbetrieben)

Neuwertiger Anschaffungswert		5.188,40 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	518,84 €
Berechneter Anschaffungswert	=	4.669,56 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	4.669,56 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	233,48 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	23,35 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	210,13 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	35,00 €
Gesamtsumme	=	245,13 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	24,51 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Wärmebildkamera (WBK)

Neuwertiger Anschaffungswert		8.982,12 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	898,21 €
Berechneter Anschaffungswert	=	8.083,91 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	8.083,91 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	538,93 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	53,89 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	485,04 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	40,00 €
Gesamtsumme	=	525,04 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	52,50 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Wathose

Neuwertiger Anschaffungswert		54,98 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	5,50 €
Berechneter Anschaffungswert	=	49,48 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	49,48 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	10
Abschreibung jährlich	=	4,95 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	0,49 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	4,46 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	20,00 €
Gesamtsumme	=	24,46 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	2,45 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Winde, hydraulisch

Neuwertiger Anschaffungswert		2.058,70 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	205,87 €
Berechneter Anschaffungswert	=	1.852,83 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	1.852,83 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	20
Abschreibung jährlich	=	92,64 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	9,26 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	83,38 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	30,00 €
Gesamtsumme	=	113,38 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	11,34 €

Berechnung: Ausrüstung und Geräte

Gerät: Zelt, Universal-

Neuwertiger Anschaffungswert		2.590,00 €
- 10% Wertverlust zur Ermittlung eines Durchschnittskaufpreises	-	259,00 €
Berechneter Anschaffungswert	=	2.331,00 €
Staats- und sonstige Zuschüsse	-	0,00 €
Tatsächlicher Anschaffungswert	=	2.331,00 €
Nutzungsdauer in Jahre	:	15
Abschreibung jährlich	=	155,40 €
Eigenbeteiligung 10 v. H. .der jährlichen Abschreibung	-	15,54 €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	=	139,86 €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	+	30,00 €
Gesamtsumme	=	169,86 €
Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	:	10
Kosten je Arbeitsstunde	=	16,99 €

Vorbemerkung zu den Kosten- und Pauschalsätzen

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen

- Sachkosten
  - Anlage 1 (Streckenkosten der Fahrzeuge und Anhänger)
  - Anlage 2 (Ausrückestundenkosten der Fahrzeuge und Anhänger)

- Personalkosten
  - Anlage 3 (Personalkosten)

zusammen.

Für die Inanspruchnahme von Ausrüstungsgegenständen und Geräten der Feuerwehr, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören, setzt sich der Aufwendungsersatz und Kostenersatz aus den Werten in der

- Anlage 4 (Arbeitsstundenkosten für Ausrüstung und Gerät)

zusammen.

Anmerkung
Die jeweilige Erläuterung der Berechnung ist nicht Teil des Satzungstextes!

-ENTWURF-

Satzung

über

Aufwendungs- und Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen

der Feuerwehren

in der

Stadt Burglengenfeld

Die Stadt Burglengenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), (Bay RS 215-3-1-I) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.2017 (GVBI. S. 278) folgende Satzung:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Burglengenfeld

§1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Burglengenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Burglengenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. sonstigen Leistungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Kosten- und Pauschalsätzen gemäß der Anlagen 1 – 4, die Bestandteil dieser Satzung sind. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Die Stadt Burglengenfeld haftet für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr nach Abs. 2 ergeben nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am …… 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Burglengenfeld vom 02. Dezember 2011 außer Kraft.

Burglengenfeld, …… 2017

-Dienstsiegel-

Thomas G e s c h e
1. Bürgermeister